

# BUNDESRAT

## Bericht über die 248. Sitzung

Bonn, den 12./13. Juli 1962

### Tagesordnung:

Zur Tagesordnung . . . . . 117 A

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 226/62) . . . 117 B

Westenberger (Rheinland-Pfalz),  
Berichterstatter . . . . . 117 C

von Hassel (Schleswig-Holstein) . . . 118 D

Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen) . . 119 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 120 A

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 227/62) . . . . . 120 A

Wolters (Rheinland-Pfalz),  
Berichterstatter . . . . . 120 A

von Hassel (Schleswig-Holstein) . . . 121 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 122 A

Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 235/62) . . . . . 122 A

Stübinger (Rheinland-Pfalz),  
Berichterstatter . . . . . 122 A

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . 123 D  
Kramer (Hamburg) . . . . . 124 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG. Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 124 D

Gesetz zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier), Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft (Drucksache 236/62) . . . . . 122 A

Stübinger (Rheinland-Pfalz),  
Berichterstatter . . . . . 122 A

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . 123 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG. Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 125 A

Gesetz über die Erhebung der Abschöpfungen nach Maßgabe der Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schriftweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Abschöpfungserhebungsgesetz) (Drucksache 233/62) . . . . . 125 A

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme einer EntschlieÙung 125 B

<b>Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes</b> (Drucksache 234/62) . . . . .	125 B	<b>Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 112 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1959 über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Fischerei</b> (Drucksache 247/62) . . . . .	128 B
<b>Beschluß:</b> Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG. Annahme einer EntschlieÙung	125 C	<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	128 B
<b>Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der EWG (Beschaffenheit, Zu- und Abschläge sowie Mindestinterventionsmenge für Getreide)</b> (Drucksache 219/62) . . . . .	125 D	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Mai 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Arbeitslosenversicherung</b> (Drucksache 246/62) . . . . .	128 B
Simmel (Bayern) . . . . .	125 D	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	128 B
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . .	126 B	<b>Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. Dezember 1958 über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs</b> (Drucksache 244/62) . . . . .	128 C
<b>Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der EWG (Schwellenpreise für Getreide)</b> (Drucksache 220/62) . . . . .	126 B	<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	128 C
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .	126 C	<b>Gesetz zu dem Protokoll vom 21. Juni 1961 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (2. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt)</b> (Drucksache 197/62) . . . . .	128 C
<b>Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West)</b> (Drucksache 237/62) . . . . .	126 D	<b>Beschluß:</b> Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	128 D
Simmel (Bayern) . . . . .	126 D	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Malaiischen Bund über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> (Drucksache 245/62) . . . . .	128 D
Kaisen (Bremen) . . . . .	127 B	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . .	128 D
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . .	127 D	<b>Gesetz über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz)</b> (Drucksache 243/62) . . . . .	128 D
<b>Gesetz über die Umsatzsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1962</b> (Drucksache 248/62) . . . . .	127 D	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	129 A
<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	127 D	<b>Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekbankgesetzes</b> (Drucksache 228/62) . . . . .	129 A
<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin</b> (Drucksache 238/62) . . . . .	128 A	<b>Beschluß:</b> Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	129 B
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 120 a Abs. 1 GG . . . . .	128 A		
<b>Gesetz zur Änderung des Handwerkerversicherungsgesetzes</b> (Drucksache 239/62) . . . . .	128 A		
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	128 A		

- Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsoferfürsorge und der Jugendhilfe** (Drucksache 216/62) . . . 129 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 129 C
- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes** (Drucksache 229/62) . . . 129 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 129 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vom 4. Oktober 1961 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation** (Drucksache 215/62) . . . 129 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 130 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 16. Mai 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Togo über die Förderung der Anlage von Kapital** (Drucksache 231/62) . . . 130 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 130 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger** (Drucksache 208/62) . 130 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 130 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Gewährung von Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft an Personen, die die Anwendung der Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates nach Artikel 14 Absatz (2) der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gewählt haben** (Drucksache 209/62) . . . 130 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 130 C
- Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften — ErfV —)** (Drucksache 199/62) . . . 130 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG . . . 130 C
- Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz** (Drucksache 207/62) . . . 130 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . 130 D
- Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften** (Drucksache 205/62) . . . 130 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 130 D
- Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen (Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung — ASV —)** (Drucksache 222/62) . . . 131 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 131 A
- Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Vereinten Nationen und an die Teilnehmer an der Technischen Konferenz der Vereinten Nationen über die Internationale Weltkarte im August 1962 in Bonn** (Drucksache 198/62) 131 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 131 A
- Entwurf der Verordnung Nr. . . . der Räte zur Aufstellung der Liste der Leistungen und Zulagen, die im Hinblick auf die Familie gewährt werden oder die sozialer Art sind und die von der Besteuerungsgrundlage für die Berechnung der gemäß Artikel 12 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen zugunsten der Gemeinschaften eingeführten Steuer abgezogen werden müssen** (Drucksache 193/62) . . . 131 B
- Beschluß:** Kenntnisnahme. Annahme einer Entschließung . . . 131 C

<b>Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Reis</b> (Drucksache 221/62) . . . . .	131 C	<b>Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung)</b> (Drucksache 195/62) . . . . .	134 B
Stübinger (Rheinland-Pfalz), Berichterstatler . . . . .	131 D	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .	134 C
<b>Beschluß:</b> Kenntnisnahme. Annahme einer EntschlieÙung . . . . .	133 A	<b>Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter</b> (Drucksache 225/62) . . . . .	134 D
<b>Vorschläge der Kommission für</b>		<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . .	134 D
a) eine Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für den Rindfleischsektor		<b>Gebührenordnung für die amtliche Beglaubigung von MeÙgeräten für Elektrizität</b> (Drucksache 85/62) . . . . .	134 D
b) eine Verordnung über die Einführung einer Abschöpfungsregelung und die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Drucksache 241/62 a) und b) . . . . .	131 D	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	134 D
Stübinger (Reinland-Pfalz), Berichterstatler . . . . .	131 D	<b>Verordnung über Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagen-Verordnung)</b> (Drucksache 242/62) . . . . .	135 A
<b>Beschluß:</b> Kenntnisnahme. Annahme von EntschlieÙungen . . . . .	133 B	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .	135 A
a) Verordnung über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger		<b>Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung</b> (Drucksache 217/62) . . . . .	135 B
b) Verordnung über die Soziale Sicherheit der Saisonarbeiter (Drucksache 132/62 a) und b) . . . . .	133 B	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	135 B
<b>Beschluß:</b> Kenntnisnahme. Billigung einer Stellungnahme . . . . .	133 C	<b>Verordnung über eine Statistik zur Ermittlung von Vergleichslöhnen</b> (Drucksache 218/62) . . . . .	135 B
a) Entwurf einer Verordnung über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Grenzarbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft nebst Anhang und einer Richtlinie, betr. die Verwaltungsfragen und -praktiken hinsichtlich der Grenzarbeitnehmer		<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .	135 C
b) Entwurf einer Verordnung über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Saisonarbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft nebst einer Anlage und einer Richtlinie, betr. die Saisonarbeitnehmer (Drucksache 224/62 a) und b) . . . . .	133 C	<b>Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft</b> (Drucksache 179/62) . . . . .	135 C
<b>Beschluß:</b> Kenntnisnahme. Billigung einer Stellungnahme . . . . .	133 D	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .	135 C
<b>Verordnung über die Anerkennung von Stadt- und Landkreisen nach § 6 a des Güterkraftverkehrsgesetzes</b> (Drucksache 135/62) . . . . .	133 D	<b>Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1961</b> (Drucksache 232/62) . . . . .	136 D
Leibfried (Baden-Württemberg) . . . . .	133 D	Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	136 D
Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	134 B	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	136 D
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	134 B		

<b>Verordnung zur Durchführung des Steuerberatungsgesetzes (DVStBerG) (Drucksache 206/62)</b> . . . . .	136 A
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .	136 A
<b>Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Beschleunigung — 2. Teil) (Drucksache 230/62)</b> . . . . .	136 A
<b>Beschluß:</b> Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . .	136 A
<b>Vorschlag für die Ernennung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt Wiesbaden (Drucksache 223/62)</b> . . . . .	136 B
<b>Beschluß:</b> Staatsminister Glahn (Rheinland-Pfalz) wird erneut benannt . . . . .	136 B
<b>Vorschlag für die Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksache 174/62)</b> . . . . .	136 B
<b>Beschluß:</b> Minister Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) und Staatssekretär Schwarz (Baden-Württemberg) werden bestellt . . . . .	136 C
<b>Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 9/62)</b> . . . . .	136 C
<b>Beschluß:</b> Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . .	136 D

<b>Beförderungen im Sekretariat des Bundesrates</b> . . . . .	136 D
<b>Beschluß:</b> Der Beförderung von Regierungsdirektor Bahs zum Ministerialrat und von Regierungsrat Dr. Herzig zum Oberregierungsrat wird zugestimmt . . . . .	136 D
<b>Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962 (Drucksache 200/62)</b> . . . . .	137 A
Dr. Flehinghaus (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller . . . . .	137 B
Dr. Haas (Bayern), Berichtersteller . . . . .	143 C
Goppel (Bayern), Berichtersteller . . . . .	146 C
Dr. Stammberger, Bundesminister der Justiz . . . . .	148 A, 155 C
Dr. Zinn (Hessen) . . . . .	151 A
Dr. Müller (Baden-Württemberg) . . . . .	153 A
Dr. Flehinghaus (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	153 B
Dr. von Nottbeck (Niedersachsen) . . . . .	153 D
Dr. Graf (Bremen) . . . . .	155 B
<b>Beschluß:</b> Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . .	159 D
<b>Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs (Drucksache 201/62)</b> . . . . .	159 D
Dr. Haas (Bayern), Berichtersteller . . . . .	160 A
<b>Beschluß:</b> Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . .	162 A
<b>Nächste Sitzung</b> . . . . .	162 C

## Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. E h a r d ,  
Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Schriftführer:

W o l t e r s , Minister des Innern und Sozial-  
minister (12. 7.)

Dr. H a a s , Staatsminister der Justiz (13. 7.)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Dr. Müller, Finanzminister (13. 7.)

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister (12. u. 13. 7.)

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirt-  
schaft, Weinbau und Forsten (12. u. 13. 7.)

B a y e r n :

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz (13. 7.)

Goppel, Staatsminister des Innern (13. 7.)

Simmel, Staatssekretär im Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(12. u. 13. 7.)

B e r l i n :

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten und  
Senator für das Post- und Fernmeldewesen  
(12. u. 13. 7.)

B r e m e n :

Kaisen, Präsident des Senats und Bürgermeister  
(12. u. 13. 7.)

Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung,  
Senator für kirchliche Angelegenheiten (12. u.  
13. 7.)

H a m b u r g :

Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien  
und Hansestadt Hamburg beim Bund (12. u.  
13. 7.)

H e s s e n :

Dr. Zinn, Ministerpräsident und Minister der  
Justiz (12. u. 13. 7.)

Franke, Minister für Wirtschaft und Verkehr  
(12. 7.)

N i e d e r s a c h s e n :

Dr. von Nottbeck, Minister der Justiz (12. u.  
13. 7.)

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Dr. Meyers, Ministerpräsident (13. 7.)

Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten  
und Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
(12. u. 13. 7.)

Dufhues, Innenminister (13. 7.)

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft und Ver-  
kehr (13. 7.)

Pütz, Finanzminister (13. 7.)

Dr. Flehinghaus, Justizminister (13. 7.)

R h e i n l a n d - P f a l z :

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister  
für Wirtschaft und Verkehr (12. u. 13. 7.)

Wolters, Staatsminister des Innern und Sozial-  
minister (12. u. 13. 7.)

Westenberger, Staatsminister der Justiz (12. u.  
13. 7.)

Stübinger, Staatsminister für Landwirtschaft,  
Weinbau und Forsten und Stellvertreter des  
Ministerpräsidenten (12. 7.)

S a a r l a n d :

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für  
Kultus, Unterricht und Volksbildung (12. u.  
13. 7.)

von Lautz, Minister der Justiz (13. 7.)

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen  
(13. 7.)

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

von Hassel, Ministerpräsident (12. u. 13. 7.)

Dr. Schlegelberger, Finanzminister (12. u. 13. 7.)

Dr. Leverenz, Justizminister und Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten (12. u. 13. 7.)

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Höcherl, Bundesminister des Innern (12. 7.)

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angele-  
genheiten des Bundesrates und der Länder  
(12. u. 13. 7.)

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Land-  
wirtschaft und Forsten (12. 7.)

Dr. Stammberger, Bundesminister der Justiz  
(13. 7.)

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium des Innern (12. 7.)

Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium der Justiz (13. 7.)

A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 248. Sitzung

Bonn, den 12. Juli 1962

Beginn: 15.04 Uhr.

**Präsident Dr. Ehard:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 248. Sitzung des Bundesrates.

Der Bericht über die 247. Sitzung liegt Ihnen vor. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich feststellen, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben heute eine sehr umfangreiche **Tagesordnung** vor uns. Wir haben neulich schon festgelegt — und das ist auch in der Tagesordnung zum Ausdruck gekommen —, daß Punkt 1:

(B) Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962  
und Punkt 2:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs

morgen früh um 9 Uhr aufgerufen werden, während der Rest der Tagesordnung — der groß genug ist — heute erledigt werden soll.

Ich möchte empfehlen, die Punkte 43 und 44 nach Punkt 8 zu behandeln.

Punkt 30:

Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches (Auslandsfleischbeschauegebühren-Verordnung — AGV —)

und Punkt 52:

Zustimmung zur Ernennung eines Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof

werden abgesetzt. Im übrigen soll nach der Tagesordnung verfahren werden. — Ich darf Ihr Einverständnis damit feststellen.

Ich rufe dann auf Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 226/62).

**Westenberger** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Durch den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf soll Art. 75 GG geändert werden.

Nach **Art. 75 Nr. 1 GG** kann der Bund auf dem Gebiete der Beamtenbesoldung und -versorgung nur Vorschriften erlassen, die als Ganzes ausfüllungsbedürftig und ausfüllungsfähig sind; sie müssen den Ländern die Freiheit belassen, die Besoldung in wesentlichen Grundzügen nach eigenem Ermessen zu regeln. In seinem Urteil vom 1. Dezember 1954 — Aktenzeichen 2 BVG 1/54, veröffentlicht in der Sammlung der Entscheidungen Band 4/115 — hat das **Bundesverfassungsgericht** entschieden, daß es dem Bund auf Grund des Art. 75 GG nicht gestattet ist, den Ländern das Besoldungssystem vorzuschreiben und daneben noch Höchst- oder Mindestbeträge festzusetzen. (D)

In Anerkennung dieser Rechtslage enthalten die **§§ 49 bis 59 des Bundesbesoldungsgesetzes** vom 27. Juli 1957 nur Maßstäbe für den Aufbau und die Bemessung der Besoldung der Landesbeamten. Diese **Beschränkung der Rahmenkompetenz** hat sich jedoch als unzweckmäßig erwiesen. Seit Erlaß des Bundesbesoldungsgesetzes hat sich gezeigt, daß mit der derzeitigen Rahmenkompetenz des Bundes die Besoldungseinheit zwischen Bund und Ländern einerseits und zwischen den Ländern andererseits nicht gewahrt werden kann. Die Besoldung der einzelnen Dienstherren weicht in vielen, teilweise wesentlichen Punkten voneinander ab. Von einem einheitlichen Besoldungsgefüge kann kaum noch gesprochen werden. Die Uneinheitlichkeit der Besoldung des in seiner Struktur homogenen Beamten-tums führt immer wieder zu Unzuverlässigkeiten und zu Spannungen innerhalb der Beamtenschaft.

Um diese Mängel zu beheben, hatte der **Bundesrat** schon im Jahre 1957 einen **Antrag auf Änderung des Art. 75 GG** — Bundesratsdrucksache Nr. 126/57 — eingebracht. Der Antrag konnte jedoch wegen der zu Ende gehenden zweiten Wahlperiode des Bundestages nicht mehr beraten werden.

Der nunmehr von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf verfolgt das gleiche Ziel wie der Initiativentwurf des Bundesrates aus dem Jahre

(A) 1957. Durch ihn soll bestimmt werden, daß **Rahmenvorschriften nach Art. 75 Nr. 1 GG** außer einheitlichen Maßstäben für den Aufbau und die Bemessung der Besoldung mit Zustimmung des Bundesrates **auch Mindest- und Höchstbeträge vorsehen** können. Der Zustimmung des Bundesrates sollen außerdem Gesetze nach Art. 73 Nr. 8 GG bedürfen, die von den festgesetzten Höchst- und Mindestbeträgen abweichen.

Nach Auffassung des Rechtsausschusses bestehen gegen den Entwurf **keine durchgreifenden** verfassungsrechtlichen oder verfassungspolitischen **Bedenken**. Die Eigenstaatlichkeit der Länder wird nicht angetastet. Die Einführung einer besonderen Rahmenkompetenz beeinträchtigt nicht den föderativen Aufbau der Bundesrepublik.

Der Rechtsausschuß hat sich eingehend mit der Frage befaßt, ob die angestrebte Regelung in den Art. 75 GG einbezogen werden soll oder ob sie als ein Unterfall der konkurrierenden Gesetzgebung im Rahmen des Art. 74 GG bzw. in einem besonderen Art. 74 a getroffen werden soll. Der Rechtsausschuß hält eine Änderung des Art. 75 GG für geboten. Dem Bund soll die Möglichkeit eingeräumt werden, unter verstärkter Mitwirkung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, die die Länder stärker binden als die Bestimmungen auf den anderen Gebieten der Rahmenkompetenz. Den Landesgesetzgebern soll aber auch weiterhin ein gewisser Spielraum für eigene Entscheidungen belassen werden. Die **neue Zuständigkeit des Bundes bleibt** deshalb trotz ihrer Besonderheiten **ein Fall der Rahmenkompetenz**.

(B) Befürchtungen, daß aus der Neuregelung unerwünschte Rückschlüsse auf den Umfang der allgemeinen Rahmenkompetenz gezogen werden könnten, sind nicht begründet. Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung des Art. 75 Abs. 2 Satz 1 GG ersetzt das Wort „außer“ durch das Wort „auch“. Damit stellt sie klar, daß es sich bei der **Gesetzgebung nach Art. 75 Abs. 2 GG um Rahmenvorschriften besonderer Art** handeln soll, die sich als Ausnahme gegenüber den Rahmenvorschriften allgemeiner Prägung darstellen.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage und zu den **Empfehlungen des Rechtsausschusses** darf ich folgendes bemerken.

Nach dem Entwurf der Bundesregierung soll die **Zustimmung des Bundesrates** nur erforderlich sein, wenn Maßstäbe und Beträge zugleich, also in einem einheitlichen Gesetz, festgelegt werden. Die Zustimmung des Bundesrates soll dagegen nicht erforderlich sein, wenn ein Gesetz entweder nur Maßstäbe oder nur Beträge vorschreibt. Die Empfehlung des Rechtsausschusses sieht dagegen — entsprechend der Bundesratsvorlage aus dem Jahre 1957 — die Zustimmung des Bundesrates vor, wenn Maßstäbe und Beträge zugleich festgesetzt werden und wenn nur von einer der beiden Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß eine sinnvolle Gesamtordnung Maßstäbe und Beträge miteinander verzahnen und verknüpfen muß. Diese aus systematischen Gründen notwendige Einheit macht eine einheitliche Behandlung im Ge-

setzungsverfahren unumgänglich. Außerdem erfordert die erhebliche Bedeutung, die der **Beamtenbesoldung** für die Länder zukommt, deren verstärkte Mitwirkung bei Erlaß aller in Betracht kommenden Regelungen.

Die Einheit des Besoldungsrechts erfordert auch eine **Bindung des Bundes**. Nach dem Initiativentwurf des Bundesrates aus dem Jahre 1957 sollte der Bund bei der Gesetzgebung nach Art. 73 Nr. 8 GG uneingeschränkt **an die nach Art. 75 Abs. 2 GG festgelegten Maßstäbe und Beträge** gebunden sein. Die Vorlage der Bundesregierung will dagegen eine Abweichung von den Beträgen mit Zustimmung des Bundesrates, eine Abweichung von den Maßstäben ohne Zustimmung des Bundesrates zulassen. Der Rechtsausschuß ist demgegenüber der Auffassung, daß die Besoldungseinheit nur sichergestellt werden kann, wenn der Bund gehalten ist, bei der Besoldung seiner Beamten sowohl die nach Art. 75 GG aufgestellten Grundsätze wie auch die festgesetzten Beträge zu beachten. Im übrigen ist der Rechtsausschuß der Meinung, daß die in Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Form der Bindung — Abweichung mit Zustimmung des Bundesrates — ausreicht, um das gewünschte Ziel zu erreichen.

Zu Art. 75 Abs. 3 der Regierungsvorlage regt der Rechtsausschuß zum Zwecke der Klarstellung an, die Regelung der **Besoldung für Bundesrichter** nach Art. 98 Abs. 1 GG ausdrücklich zu erwähnen.

Der Initiativentwurf des Bundesrates aus dem Jahre 1957 hatte — im Gegensatz zur Regierungsvorlage — außer der Besoldung auch die **Versorgung in die besondere Rahmenkompetenz einbezogen**. Der Rechtsausschuß hat diese Frage der Beurteilung durch den Innenausschuß und den Finanzausschuß überlassen. Rechtliche Bedenken gegen die Einbeziehung der Versorgung bestehen nicht.

Die vorgesehene **Änderung des Art. 75 GG** wird eine **verfassungssystematische Neuerung** darstellen. Das Grundgesetz kannte bisher — von der Steuergesetzgebung nach Art. 105 Abs. 3 GG abgesehen — keine Bundesgesetze, die hinsichtlich ihres materiellen Inhalts der Zustimmung des Bundesrates bedürfen; Bundesgesetze nach Art. 73 bis 75 GG waren nicht zustimmungsbedürftig. Der Rechtsausschuß ist jedoch der Meinung, daß verfassungssystematische Bedenken zurückgestellt werden sollten. Der **Beamtenbesoldung** kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Ihre einheitliche Ausgestaltung hat sich als unumgänglich erwiesen. Angesichts dieser Sachlage dürfte es gerechtfertigt sein, in dem vorgesehenen Umfange von der bisherigen Verfassungssystematik abzuweichen.

**von Hassel** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Mit der überwiegenden Mehrheit der Länder ist auch Schleswig-Holstein der Meinung, daß keine Zeit mehr verloren werden darf, um die Einheitlichkeit der Besoldung und Versorgung in Bund und Ländern endlich in wirksamer Weise sicherzustellen. Schleswig-Holstein bejaht daher die Grundgedanken des Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes in vollem Umfange.



2) Es weist aber darauf hin, daß eine noch **wirksamere Regelung** getroffen werden könnte, wenn statt der **Änderung des Art. 75 GG** eine entsprechende **Änderung des Art. 74 GG** möglich wäre. Schleswig-Holstein hält eine solche Regelung, durch die das Besoldungs- und Versorgungsrecht der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes mit Zustimmung des Bundesrates zugewiesen würde, aus verfassungssystematischen und praktischen Gründen für richtiger.

Um das Gesetzgebungswerk nicht zu verzögern, werden entsprechende Anträge nicht gestellt. Es wird jedoch angeregt, diesem Gedanken im Gesetzgebungsverfahren nachzugehen, allerdings unter der Voraussetzung, daß dadurch keine Verzögerung der notwendigen Vereinheitlichungsbestrebungen eintritt.

**Dr. Sträter** (Nordrhein-Westfalen): Das Land **Nordrhein-Westfalen lehnt** den Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes ab**. Zur Begründung habe ich im Auftrage der Landesregierung folgendes vorzutragen.

Verfassungsänderungen sollten nur aus zwingenden Gründen und nur als äußerstes Mittel zur Behebung sonst nicht zu beseitigender Mißstände, nicht aber aus zeitlich bedingten Zweckmäßigkeitserwägungen vorgenommen werden. Die angestrebte **Harmonisierung des Besoldungsrechts** bedarf des äußersten Mittels einer Verfassungsänderung nach unserer Meinung nicht, da im Verlaufe der bisherigen Entwicklung noch immer eine Angleichung der Beamtenbesoldung innerhalb der Bundesrepublik in dem vom Grundgesetz gewollten föderalistischen Spiel der Kräfte zustande gekommen ist. Außerdem wird die beabsichtigte Novelle zum Bundesbesoldungsgesetz durch die vorgesehene Verschärfung der Rahmenvorschriften dem Bedürfnis nach einer größeren Einheit des Besoldungsrechts Rechnung tragen.

Beseitigt man aber die der föderativen Struktur der Bundesrepublik entsprechende **Besoldungshoheit der Länder**, so nimmt man ihnen ein bedeutsames Element ihrer eigenstaatlichen Organisation, wie das Bundesverfassungsgericht — Entscheidungen Band 4/115, 136 — festgestellt hat. Aus der nivelierenden Einheitsbesoldung folgt nämlich das Einheitsdienstrecht überhaupt und damit eine entscheidende Beeinträchtigung der Verwaltungshoheit der Länder. Die vorgesehene und dem System des Grundgesetzes widersprechende Verfassungsänderung würde somit ein ausschlaggebendes Stück aus der Gesetzgebungshoheit der Länder herausbrechen und dadurch die föderative Struktur der Bundesrepublik in einem mit dem Grundsatz des Art. 79 Abs. 2 GG nicht mehr zu vereinbarenden Ausmaß verändern.

Diese rechtlichen Betrachtungen werden nun schon zum dritten Male im Laufe von acht Jahren ange stellt. Sie werden nicht durch die Behauptung widerlegt, daß eine Begrenzung der Besoldungshöhe die Verwaltungshoheit der Länder nicht berühre. Diese Behauptung ist eine blutleere Abstraktion. Die Er-

eignisse der letzten Wochen beweisen das anschaulich. Ich meine die **6 v. H. ausmachende Erhöhung der Grundgehälter**. Sie ist mittlerweile von nahezu allen Ländern durchgeführt worden. Sie ist überall als unabweisbar bezeichnet worden. Im Landtag von Nordrhein-Westfalen ist sie als ein Gebot der Gerechtigkeit begrüßt worden. Wäre es anders, hätte sie nicht vorgenommen werden dürfen. Auch diejenigen, die diese Erhöhung noch nicht vorgenommen haben, erkennen den Anspruch als berechtigt an. Wenn das, was jetzt in den Art. 75 GG hineingeschrieben werden soll, schon darin gestanden hätte und die sich daraus ergebenden Höchstsätze schon vorgeschrieben gewesen wären, dann wäre eine solche Maßnahme den Ländern verwehrt gewesen. Sie wären rechtlich daran gehindert gewesen, eine Maßnahme durchzuführen, die von allen Seiten als gerecht und als richtig anerkannt wird. Diese Entmachtung, etwas tun zu können, was als richtig und gerecht anerkannt ist, und zwar in der wesentlichen Eigenschaft als Dienstherr der Beamten, ist eine entscheidende Verringerung der Verwaltungshoheit der Länder. Wenn dies geleugnet wird, kann ich nicht absehen, was alles auf diesem Gebiet noch kommen könnte. Nachdem, meine Herren Kollegen, Ihre Länder sich beeilt haben, die Besoldungserhöhung als gerecht und richtig mitzumachen, können Sie doch nicht ohne weiteres eine Grundgesetzänderung gutheißen, die das in Zukunft unmöglich machen würden.

Ich brauche mich auch nicht auf die frische Erinnerung an diesen letzten Schritt auf dem Gebiet der Besoldung zu beschränken. An keiner Stelle habe ich gelesen oder gehört, die Besoldung sei übertrieben hoch. Im Gegenteil, von allen Seiten wird versichert, daß die Berechtigung der Forderungen nicht bestritten werde. Dann wird damit auch die bisherige Entwicklung anerkannt. Sie hat sich vollzogen unter dem Art. 75 GG, so, wie er da steht und wie er durch Gerichtsurteil erläutert worden ist. Es hieße, die Entwicklung negieren, wenn jetzt Art. 75 GG verändert werden sollte.

Im übrigen bitte ich auch zu beachten, daß es nicht nur um den Besoldungsspiegel geht. Wer die Besoldungsordnungen näher betrachtet, wird finden, daß darin auch die besonderen Eigenheiten der Beamtengruppen, ihrer Laufbahnen, ihrer Ausbildung ihren Ausdruck finden. Die Regelung dieser Dinge ist auf wichtigen Gebieten länderspezifisch verschieden. Käme es zu den Höchstsätzen, wie sie nach der angestrebten Änderung des Grundgesetzes zu erwarten wären, so wäre es zu Ende mit dieser Betätigung der Eigenstaatlichkeit der Länder. Diese Frage zu prüfen bitte ich Sie im Namen der Landesregierung, insbesondere des Finanzministers meines Landes.

**Präsident Dr. Ehard:** Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Für die Abstimmung liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 226/1/62 und der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, der soeben begründet worden ist, in Drucksache 226/2/62.

(A) Wir müssen über den Antrag von Nordrhein-Westfalen zuerst abstimmen, weil er weiter geht. Wer dem Antrag zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse Drucksache 226/1/62, und zwar zunächst über Ziff. 1 a. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Sodann Ziff. 1 b. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; ebenfalls angenommen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes** die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen.**

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes** (Drucksache 227/62)

**Wolters** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die gegenwärtige Besoldungssituation in der Bundesrepublik unterstreicht eindrucksvoll die Bedeutung, die den Bestrebungen der Bundesregierung zur **Wiederherstellung der Besoldungseinheit** zukommt. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes ist neben dem Gesetz zur Änderung des Art. 75 GG ein wichtiges Glied in der Reihe der hierzu von der Bundesregierung eingeleiteten Maßnahmen. Nach der Vorstellung der Bundesregierung sollen diese Maßnahmen demnächst durch ein drittes Gesetz mit ergänzenden Rahmenvorschriften auf Grund des geänderten Art. 75 GG abgeschlossen werden.

Da der Entwurf nicht die dringliche grundsätzliche Frage einer linearen Besoldungserhöhung regelt, muß es nach dem Ergebnis der Besprechung der Finanzminister in der Sitzung des Finanzausschusses vom 5. Juli d. J. den Länderregierungen und -parlamenten überlassen bleiben, zu entscheiden, welche Maßnahmen angesichts des Vorgehens der Länder getroffen werden sollen.

Unter dem Gesichtspunkt der Wiederherstellung der Besoldungseinheit sind für die Länder von besonderer Bedeutung: 1. die Festlegung neuer Grundgehaltssätze durch § 1 Nr. 29 und die dazu gehörende Anlage 1 als Grundlage für die künftige Struktur der Besoldungsordnungen der Länder und 2. die in § 1 Nr. 27 b vorgesehene rahmenrechtliche Bindung der Besoldung der Volks- und Mittelschullehrer.

Die übrigen Vorschriften behandeln besoldungsrechtliche Fragen von mehr oder weniger untergeordneter Bedeutung oder solche Gegenstände, die ausschließlich den Bundesdienst betreffen, wie etwa die Neuordnung der Dienstbezüge der Auslands-

beamten oder die besoldungsrechtliche Einstufung einzelner Ämter des Bundesdienstes.

Wie Sie aus der Drucksache 227/1/62 ersehen, empfiehlt der Finanzausschuß gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der federführende Innenausschuß schlägt lediglich vor, die Eingangsworte des Gesetzes zu ändern und eine klarstellende Ergänzung der Besitzstandsklausel des § 3 Abs. 2 zu prüfen; im übrigen empfiehlt auch er, keine Einwendungen zu erheben.

Demgegenüber hat der **Ausschuß für Kulturfragen** die folgenden, unter Ziff. 2 der Drucksache 227/1/62 aufgeführten, materiell-rechtlich bedeutsamen Änderungen empfohlen:

a) Streichung des § 1 Nr. 27 b,

als Alternativvorschlag zu a:

b) Änderung des § 1 Nr. 27 b in der Weise, daß die Höchstgrenze der Besoldung der Volks- und Mittelschullehrer in eine bestimmte Relation zum Endgrundgehalt des Studienrats gebracht wird,

c) die Streichung des § 1 Nr. 26.

Bei der Rahmenvorschrift des § 1 Nr. 27 b über die **Besoldung der Volks- und Mittelschullehrer**, die bereits nach der geltenden Fassung des Art. 75 GG zulässig ist, handelt es sich für die Länder um eine Kernfrage des Gesetzentwurfs. Mit Recht haben in den Ausschüßberatungen Vertreter der Bundesregierung darauf hingewiesen, daß die Lehrerbeseoldung ein integrierender Bestandteil der Besoldungsordnungen ist und daß das bisherige Fehlen einer Rahmenvorschrift über die Besoldung der Lehrer die Divergenz in der Struktur der Besoldungsordnungen der Länder wesentlich mit verursacht hat.

Zu der Vorschrift des § 1 Nr. 27 b sind auch im Innenausschuß und im Finanzausschuß Änderungsanträge gestellt worden, die jedoch keine Mehrheit gefunden haben. Diesen Änderungsanträgen lag — und das erscheint mir in diesem Zusammenhang wesentlich — die prinzipielle Anerkennung der Notwendigkeit einer Rahmenvorschrift für die Lehrerbeseoldung zugrunde. Die im Innenausschuß gestellten Anträge zielten lediglich darauf ab, den gegenwärtigen Stand der Volks- und Mittelschullehrerbeseoldung zu erhalten, soweit er über der nach § 1 Nr. 27 b vorgesehenen Höchstgrenze liegt. Ein im Finanzausschuß gestellter Antrag hatte — insoweit in Übereinstimmung mit dem Alternativvorschlag des Kulturausschusses — zum Ziel, abweichend von der für alle übrigen Beamtengruppen geltenden Regelung die Höchstgrenze der Lehrerbeseoldung in eine Relation zur Besoldung des Studienrats zu setzen.

Im Gegensatz zu der im Innenausschuß und im Finanzausschuß vertretenen Grundauffassung lehnt der Kulturausschuß mit dem Vorschlag zur Streichung des § 1 Nr. 27 b eine rahmenrechtliche Bindung der Lehrerbeseoldung mit der Begründung ab, daß die Festsetzung einer Höchstgrenze und die Herstellung einer festen Relation zu der Eingruppierung der sonstigen Beamten den für den Lehrerberuf geltenden besonderen Verhältnissen nicht

A) gerecht werde. Andererseits hat sich der Kulturausschuß hinsichtlich der Grundgesetzänderung zur Ausweitung der Rahmenkompetenz den Empfehlungen des Rechts-, des Finanz- und des Innenausschusses angeschlossen. Dieser Beschluß dürfte nach meiner Auffassung die grundsätzliche Bejahung einer rahmenrechtlichen Bindung der Lehrerbesoldung implizieren.

Was den Alternativvorschlag anlangt, so darf ich mir die persönliche Bemerkung erlauben, daß er dem Grundsatz der Harmonisierung widersprechen und neue unterschiedliche Regelungen schaffen würde. Die Harmonisierung der Besoldung setzt ein für alle Beamtengruppen gleichermaßen verbindliches System voraus.

Die Vorschrift des § 1 Nr. 26, deren Streichung der Kulturausschuß unter Ziff. 2 c der Drucksache 227/1/62 empfiehlt, hat folgenden Wortlaut: „Gleichwertige Ämter mit anderer Amtsbezeichnung sind entsprechend einzureihen.“ Der in dieser Bestimmung als Rahmenvorschrift normierte Grundsatz hat nicht nur Bedeutung für die besoldungsrechtliche Einstufung der Lehrer; er ist vielmehr ein Grundprinzip jeder Besoldungsordnung. Die Vorschrift hat daher lediglich klarstellende Bedeutung. Ihre Streichung wäre entgegen der Auffassung des Kulturausschusses nicht eine notwendige Folge seines zu § 1 Nr. 27 b gestellten Änderungsantrages.

**von Hassel** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Schleswig-Holstein begrüßt den Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, der der Herstellung einer besoldungsrechtlichen Harmonie zwischen Bund und Ländern dienen soll. Wenn hiermit auch noch nicht die völlige Harmonisierung erreicht wird, so unterliegt es keinem Zweifel, daß damit ein wesentlicher Schritt auf dem Wege zu einer gesunden Besoldungseinheit im Bundesgebiet getan ist. Diese liegt Schleswig-Holstein sehr am Herzen.

Bei der Kompliziertheit der Gesetzesmaterie wird es aber nicht ausbleiben, daß das Gesetz in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages sehr eingehend diskutiert werden wird. Auf ein Problem, das auch der Herr Berichterstatter erwähnt hat, möchte ich hier im besonderen eingehen. Es handelt sich um die Bestimmung des § 1 Nr. 27 b, die eine besondere Regelung für die **Höchstbesoldung der Volksschullehrer und der Mittelschullehrer** vorsieht. Eine solche Regelung erscheint uns notwendig, weil der Bund über entsprechende Lehrergruppen selbst nicht verfügt. Darüber hinaus möchte die Schleswig-holsteinische Landesregierung aber nachdrücklich unterstreichen, daß gerade auch für die nahezu ausschließlich im Länderdienst stehenden Lehrer ein bundeseinheitlicher Rahmen der Besoldung dringend erforderlich ist.

Läßt sich also eine Sondervorschrift im Interesse der Besoldungseinheit nicht umgehen, so sollte jedoch alles vermieden werden, was in der Öffentlichkeit den Anschein einer besoldungsrechtlichen Diskriminierung erweckt. So aber wird, ob zu Recht oder zu Unrecht, die im Entwurf vorgesehene Fas-

ung in ausnahmslos allen Kreisen der Lehrerschaft (C) tatsächlich empfunden. Dies gilt vor allem im Hinblick darauf, daß die Relation der Lehrerbesoldung zur Besoldungsgruppe A 1 so ausdrücklich hervorgehoben wird. Es wird daher ernstlich zu prüfen sein, ob man nicht eventuell mit einer Harmonisierung nach oben zu einer gerechten Lösung kommen kann, die alle berechtigten Interessen gegeneinander abwägt.

Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß die vorgeschlagene Neuregelung für alle Länder mit Ausnahme von Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein eine — teilweise erhebliche — **Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Besoldungsniveau** der Lehrerschaft ergeben würde. Es ist schon jetzt mit Sicherheit vorzusehen, daß starke Kräfte darauf hinwirken werden, von der im Entwurf vorgesehenen Möglichkeit, zusätzlich unwiderrufliche Stellenzulagen zu gewähren, Gebrauch zu machen. Damit aber würde nach Auffassung der schleswig-holsteinischen Landesregierung der Sinn der Harmonisierung bereits von Beginn an wieder weitgehend durchlöchert.

Da jedoch realisierbare, bereits in den Ausschüssen des Bundesrates erarbeitete Änderungsvorschläge nicht vorliegen und da andererseits die Harmonisierungsnovelle keine Verzögerung erleiden darf, möchte ich von einem formellen Antrag absehen und mich darauf beschränken, die von mir vorgetragenen Bedenken in aller Form geltend zu machen, in der sicheren Erwartung, daß der Bundestag diese Frage aufgreifen und prüfen wird.

(B)

**Präsident Dr. Ehard:** Wird das Wort sonst gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen zugrunde die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Kulturfragen und des Finanzausschusses auf Drucksache 227/1/62, außerdem ein Antrag des Landes Bremen auf Drucksache 227/2/62 und ein Antrag des Landes Hessen auf Drucksache 227/3/62. Über die Änderungsanträge lasse ich jeweils im Zusammenhang mit der Nr. I der Ausschlußempfehlung abstimmen. Ich darf Sie also bitten, die Ausschlußempfehlung Drucksache 227/1/62 vorzunehmen.

Zunächst I Ziff. 1 „Zu den Eingangsworten“. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Hier kommt der Antrag des Landes Hessen auf Drucksache 227/3/62 herein, nach dem hinter Nr. 4 eine Vorschrift eingefügt werden soll. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zu Ziff. 2 a der Drucksache 227/1/62. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Dann müssen wir über Ziff. 2 b abstimmen. — Das ist auch die Minderheit.

Nun können wir über den Antrag Bremen auf Drucksache 227/2/62 abstimmen. — Auch abgelehnt! Dann bleibt es bei der Regierungsvorlage.

(D)

- (A) Wir kommen zu Ziff. 2 c der Drucksache 227/1/62.  
— Minderheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, wie durch Abstimmung festgestellt, Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat hat schon durch Abstimmung ausdrücklich festgestellt, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 235/62).**

Gleichzeitig rufe ich auf

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier), Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft (Drucksache 236/62).**

- Stübinger** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Am 14. Januar dieses Jahres hat der Ministerrat der (B) EWG eine Reihe von Verordnungen verabschiedet, die die Grundlage eines gemeinsamen Europäischen Marktes bilden. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Verordnung zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, für Schweinefleisch, für Eier und Geflügelfleisch sowie für Obst und Gemüse und für Wein. Diese Verordnungen sind mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EWG vom 20. April 1962 in der Bundesrepublik unmittelbar geltendes Recht geworden. Das Inkrafttreten dieser Verordnungen, das ursprünglich zum 1. Juli 1962 vorgesehen war, wurde vom Rat der EWG auf den 30. Juli 1962 verschoben. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen zur Anpassung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu treffen. Dieser Verpflichtung kommt die Bundesrepublik mit den heute zur Verabschiedung vorliegenden Gesetzen zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) und zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach.

Mit den am 14. Januar 1962 in Brüssel getroffenen Entscheidungen zur **Bildung eines gemeinsamen europäischen Agrarmarktes** haben sich die Landwirtschaftsminister der sechs Länder unter Zurückstellung nationaler Interessen und Gewohnheiten zu einem gemeinsamen Europa bekannt.

Wenn wir heute im Bundesrat die ersten Gesetze verabschieden, die zur Anpassung der deut-

schen Gesetzgebung an die durch die EWG geschaffene Rechtslage erforderlich sind, so erlauben Sie mir, daß ich als Vorsitzender des Agrarausschusses das von Herrn Bundesminister Schwarz gegebene Ja zum europäischen Agrarmarkt im Namen der Länder der Bundesrepublik bestätige.

Die Entscheidungen von Brüssel und die vorliegenden Gesetze leiten ein **Wende der deutschen Agrarpolitik** ein. Die deutsche Landwirtschaft weiß, daß der Weg in den gemeinsamen Agrarmarkt nicht leicht sein wird. Viele landwirtschaftliche Betriebe werden sich umstellen müssen, um dem verschärften Wettbewerb in der EWG gewachsen zu sein. Es werden von den Erzeugern und anfangs vielleicht auch von den Verbrauchern gewisse Opfer gefordert werden.

An die Bundesregierung habe ich die Bitte, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Erzeuger wie die Verbraucher beim Übergang in den großen europäischen Markt vor Nachteilen zu bewahren. Ich darf insbesondere in diesem Zusammenhang an die Bedeutung und an die Ziele des Landwirtschaftsgesetzes erinnern, das unverändert die Grundlage unserer deutschen Agrarpolitik darstellt und dessen Grundzüge auch in der europäischen Agrarpolitik Geltung erhalten sollten.

Als Vorsitzender des Agrarausschusses darf ich an die Bundesregierung die Bitte richten, der deutschen Landwirtschaft bis zum Ende der Übergangszeit zur Ergänzung der Selbsthilfe im notwendigen Umfang die Hilfe zu gewähren, die sie zur Anpassung an die veränderte Wettbewerbsslage in der (D) EWG unbedingt braucht.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung, **Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 19**: Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 ersetzt das bisherige deutsche Getreide-Preisgesetz. Für Weichweizen, Roggen und Gerste einschließlich Braugerste wird auf der Großhandelsstufe ein **Richt- und Interventionspreis** eingeführt, der an Stelle des bisherigen Erzeugermindest- und -höchstpreises tritt. Das Gesetz legt die Richt- und Interventionspreise sowie die Handelsplätze, für die diese gelten, fest. Hierbei ergibt sich ein zehnstufiges Preisgefälle vom Handelsplatz mit dem größten Zuschußbedarf bis zu den Handelsplätzen mit den größten Überschüssen.

Als der Bundesrat sich erstmals im Oktober 1961 mit der Getreidemarktordnung der EWG befaßte, äußerte er wegen des vorgesehenen Richtpreissystems Bedenken. Er bat damals die Bundesregierung, bei den Verhandlungen in Brüssel auf eine Modifizierung dieses Systems hinzuwirken, damit durch eine Abschwächung des Preisgefälles für die marktfernen Gebiete keine wesentlichen Einkommensausfälle eintreten. Dieser Wunsch des Bundesrates wurde von der Bundesregierung bei den Verhandlungen in Brüssel weitgehend erfüllt.

Ich möchte mich bei Ihnen, sehr verehrter Herr Bundesminister, aber auch bei Ihren Mitarbeitern, vielmals für Ihre konsequente Verhandlungsführung bedanken. Wenn die Bundesregierung die Möglichkeit erhalten hat, bei der Festlegung der abgeleite-

A) ten Richt- und Interventionspreise die Frachtkosten um 50 % zu senken und die Interventionspreise um 7,5 % zu erhöhen, so ist das Ihr besonderes Verdienst. Diese Regelungen haben es ermöglicht, das Preisgefälle so abzuschwächen, daß den Erzeuger in den marktfernen Gebieten ein nur noch geringer Einkommensausfall trifft.

Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 sieht für Einfuhren von Frankreich in das Saarland Sonderregelungen vor.

Für den Erlass von Rechtsverordnungen sieht die Gesetzesvorlage die Zustimmung des Bundesrates unter anderm für die Festlegung der Mindestmenge bei den Interventionsmaßnahmen sowie bei der Festlegung der Standardqualitäten vor. Für die Mitwirkung des Bundesrates bei Rechtsverordnungen, die in Anwendung der Schutzklausel der Verordnung Nr. 19 erlassen werden, gilt § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung, **Gesetz zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20, 21 und 22**: Durch die Verordnungen Nr. 20, 21 und 22 der EWG-Kommission ergeben sich ab 30. Juli 1962 auf dem Markt mit Schweinefleisch sowie auf dem Eier- und Geflügelmarkt wesentliche Änderungen. Bisher war der Schweinefleischmarkt durch Zölle und Kontingente geregelt. Eier und Geflügel sind zwar liberalisiert; der deutsche Erzeuger erhielt jedoch zur Erhaltung seiner Wettbewerbsfähigkeit aus staatlichen Mitteln Ausgleichsbeträge.

(B) Die gemeinsame Marktordnung sieht für diese Märkte eine **Abschöpfungsregelung** vor, durch die die Preisunterschiede zwischen den Ländern ausgeglichen werden sollen. Zwischen den Mitgliedstaaten wird die Abschöpfung während der Übergangszeit laufend verringert.

Gerade auf diesen Märkten werden von den Verbrauchern Preiserhöhungen befürchtet. Soweit man bisher die zukünftige Marktentwicklung überblicken kann, scheint eine geringfügige Erhöhung der Preise für Eier und Geflügel möglich. Preiserhöhungen werden jedoch nur vorübergehender Art sein, weil bereits nach kurzer Zeit die Abschöpfungsbeträge automatisch Schritt für Schritt verringert werden und damit die Produkte aus den Mitgliedsländern der EWG zu niedrigeren Preisen eingeführt werden können.

Auf einen Vorteil der zukünftigen Marktordnung für den Verbraucher möchte ich besonders hinweisen: Durch die völlige Liberalisierung der Mengeneinfuhren werden das Angebot und damit auch die Qualitäten und die Auswahlmöglichkeiten zunehmen.

Das Gesetz zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20, 21 und 22 der EWG-Kommission regelt die Zuständigkeiten für den Erlass von Rechtsverordnungen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Ermächtigung an die Bundesregierung, im Rahmen der in den EWG-Verordnungen gegebenen Möglichkeiten die Abschöpfungssätze zu verringern. Der Bundesrat hat innerhalb von zwei Wochen Gelegen-

heit, zu diesen Verordnungsentwürfen Stellung zu (C) nehmen.

Das Gesetz sieht ferner vor, daß mit Beginn der Abschöpfungsregelung nach den Verordnungen Nr. 21 und 22 des Ministerrats der EWG über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier und Geflügelfleisch Ausgleichsbeträge nach § 1 des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 27. Juli 1961 nicht mehr gewährt werden. Damit erfüllt die Bundesregierung auch einen Wunsch des Bundesrates, den dieser am 13. April 1962 in einer Entschließung an die Bundesregierung ausgesprochen hat.

Für Einfuhren aus Frankreich in das Saarland sieht die Gesetzgebung auch hier eine Sonderregelung vor.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir abschließend noch eine Bemerkung **zum Verfahrensgang**. Die beiden Vorlagen der Bundesregierung, über deren Inhalt ich Ihnen berichtet habe, sind unter **Umgehung des ersten Durchgangs beim Bundesrat** als Initiativgesetzentwürfe vom Bundestag mit Änderungen als Gesetze beschlossen worden. Da dieses in der Verfassung nicht vorgesehene Verfahren die Gefahr der Wiederholung in sich birgt, empfiehlt der federführende Agrarausschuß, die Ihnen in der Drucksache 236/1/62 vorliegende **Entschließung** zu fassen. Der Rechtsausschuß ist dieser Empfehlung beigetreten. Dabei hat er auch auf gewisse redaktionelle Mängel in den Gesetzesvorlagen hingewiesen.

In der Erwartung, daß das Plenum dieser Empfehlung entsprechen wird, schlage ich vor, den beiden Gesetzen die Zustimmung zu geben. (D)

**Präsident Dr. Ehard**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Seine Bemerkung über das bei diesen Vorlagen praktizierte **Gesetzgebungsverfahren** möchte ich besonders unterstreichen. Ich bezweifle nicht, daß die Verhandlungen der Bundesregierung in Brüssel sehr schwierig und zeitraubend waren. Es ist mir auch bekannt, daß die am 14. Januar 1962 in Brüssel gefaßten Agrarbeschlüsse noch einer eingehenden und langwierigen Überprüfung sowie mancher Ergänzungen bedurften. Trotzdem glaube ich, daß der Bundesrat das verfassungsrechtlich bedenkliche, soeben vom Herrn Berichterstatter bereits kritisierte Verfahren nicht unerwähnt lassen darf. Er sollte insbesondere auch die Erwartung aussprechen, daß die Bundesregierung in Zukunft die **verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates** beachtet.

**Schwarz**, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Herren Minister und Senatoren! Sie wissen, welche außerordentlichen Anstrengungen und ungewöhnlichen Wege notwendig waren, um das Gesetzgebungswerk, zu dem die Anträge im Bundestag erst vor einem Monat eingebracht worden sind, in so kurzer Zeit zu vollenden. Die **Ausschüsse des Bundesrates** haben sich im zweiten Durchgang dankens-

(A) werterweise bereits eingehend mit den Gesetzentwürfen befaßt, als diese noch nicht einmal vom Bundestag in dritter Lesung verabschiedet waren. Sie haben es getan, obwohl zwischen der zweiten und dritten Lesung im Bundestag nur ein Tag lag und obwohl sich in zweiter Lesung kurzfristig nicht unerhebliche Änderungen ergeben hatten. Die Verabschiedung der Entwürfe im Agrarausschuß ist sogar noch an demselben Tage erfolgt, an dem der Bundestag die Gesetze in dritter Lesung verabschiedet hatte. Die **Bundesregierung erkennt** diese **Unterstützung**, die ihr durch die großzügige Art in der formalen Behandlung der Entwürfe gewährt worden ist, **dankbar an**.

Sie haben in Ihrer Entschließung verfassungs- politische und verfassungsrechtliche Bedenken zum Ausdruck gebracht und bemängelt, daß die Bundesregierung dem Bundesrat nicht durch eine frühzeitige Einbringung der Gesetzesvorlagen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben habe. Ich gebe Ihnen hierin völlig recht; aber leider hatte die Bundesregierung keine andere Wahl.

Erst am 10. Mai d. J. hat der Ministerrat die Entscheidung über die oberen und unteren Grenzen der Richtpreise für Getreide getroffen. Am 21. Mai waren die Preise der umfangreichen Anlagen zu § 1 des Getreidedurchführungsgesetzes errechnet. Der amtliche Text der Entscheidung des Ministerrats lag übrigens erst am 28. Mai vor. Erst gegen Ende Mai konnte auch eine Klärung über die Vorstellungen herbeigeführt werden, die in Brüssel hinsichtlich der Durchführung des sogenannten Termingeschäfts nach Art. 17 der Verordnung Nr. 19 bestanden. Von dieser Klärung war die Aufgliederung des Gesetzgebungswerks in ein Abschöpfungs- erhebungsgesetz einerseits und die beiden fachlichen Durchführungsgesetze andererseits abhängig.

(B)

Es wäre also gar **nicht möglich** gewesen, das Gesetzgebungswerk dem Bundesrat so **rechtzeitig vorzulegen**, daß die Behandlung im ersten Durchgang Anfang Juni hätte abgeschlossen werden können. Es bestand vielmehr die Gefahr, daß wegen der großen technischen Schwierigkeiten der Termin des 30. Juli nicht hätte gewahrt werden können und damit das Gesetzgebungswerk erst zum 1. Juli 1963 in Kraft getreten wäre.

Die **Bundesregierung** gibt hiermit ihrem **Bedauern** darüber Ausdruck, daß sie diesen Weg hat wählen müssen. Sie sah sich jedoch in einer **Zwangslage**, da die Ministerratsbeschlüsse geltendes Recht wurden und die Gefahr bestand, daß das entsprechende innerdeutsche Recht nicht angepaßt war. Ein Vakuum durfte aber aus Rechtssicherheitsgründen auf keinen Fall entstehen. Im übrigen wollte die Bundesregierung ihre Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unbedingt fristgerecht erfüllen.

**Kramer (Hamburg):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens des **Senats der Freien und Hansestadt Hamburg** habe ich folgende **Erklärung** abzugeben.

Der Senat sieht sich **nicht in der Lage**, dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Gesetz zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier), Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft **zuzustimmen**.

Ich möchte hierzu ausdrücklich feststellen, das sich dieses Votum nicht etwa gegen die Einführung einer gemeinsamen Agrarmarktordnung, sondern lediglich gegen den Inhalt und die Zielsetzung der deutschen Durchführungsgesetze richtet. Es wäre die Aufgabe dieser Gesetze gewesen, auch die **Verbraucherinteressen** zu berücksichtigen. Eine entsprechende Möglichkeit ist auf Grund des den Mitgliedstaaten eingeräumten Spielraums gegeben. Sie ist jedoch in den Gesetzen zur Durchführung der Verordnungen Nr. 19 bis 22 des Rates der EWG nicht ausgenutzt worden.

Es besteht deshalb die Gefahr, daß sich für den Verbraucher nach dem 30. Juli eine erhebliche **Verteuerung der Nahrungsmittel** ergibt. Der Senat bedauert, daß die Gesetze zur Durchführung der EWG-Verordnungen keine Vorschriften enthalten, die die Bundesregierung verpflichten, bei unvermeidbaren Preissteigerungen durch eine Verbilligung der Einfuhren im Rahmen der EWG-Bestimmungen regulierend auf dem innerdeutschen Markt einzugreifen.

**Präsident Dr. Ehard:** Wird das Wort sonst gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung, zunächst über **Punkt 5 der Tagesordnung** — Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft —.

Bevor ich abstimmen lasse, möchte ich darauf hinweisen, daß der Herr Präsident des Deutschen Bundestages eine Berichtigung der Anlagen 2 und 4 zu § 1 dieser Vorlage mitgeteilt hat. Diese Mitteilung wurde Ihnen als zu Drucksache 235/62 verteilt.

Zur Abstimmung bitte ich, auf die Drucksache 235/1/62 zurückgreifen zu dürfen. Der federführende Agrarausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen Ihnen, dem Gesetz zuzustimmen. Ich bitte diejenigen um ein Handzeichen, die dem Gesetz zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Dann müssen wir noch über die Entschließung abstimmen. Wer der Entschließung in Drucksache 235/1/62 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz zur Durchführung der EWG-Verordnung Nr. 19** gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG **zuzustimmen** und die sich aus der Drucksache 235/1/62 ergebende **Entschließung zu fassen**.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über **Punkt 6 der Tagesordnung** — Gesetz zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch),

(A) Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft —.

Der federführende Agrarausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen, auch diesem Gesetz zuzustimmen. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die Ausschüsse empfehlen außerdem, die gleiche Entschliebung wie zu Punkt 5 zu fassen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz zur Durchführung der EWG-Verordnungen Nr. 20, Nr. 21 und Nr. 22 sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG zuzustimmen** und die soeben angenommene **Entschliebung zu fassen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Erhebung der Abschöpfungen nach Maßgabe der Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Abschöpfungserhebungsgesetz) (Drucksache 233/62).**

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

(B) Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Bevor ich über diese Empfehlung abstimmen lasse, möchte ich noch darauf hinweisen, daß es in § 4 Abs. 3 Zeile 1 des Gesetzes nicht „Zollaufschublager“, sondern „Abschöpfungsaufschublager“ heißen muß. Wie sich aus § 4 Abs. 2 und § 5 des Gesetzes ergibt, handelt es sich um eine offensichtliche sprachliche Unrichtigkeit, die der Berichtigung bedarf. Der Herr Bundesminister der Finanzen hat mich gemäß § 54 Abs. 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (Besonderer Teil) gebeten, einer formlosen Berichtigung des § 4 Abs. 3 im dargelegten Sinne zuzustimmen.

Ich darf Ihr Einverständnis zu dieser Berichtigung voraussetzen. Ich bitte Sie nun um ein Handzeichen, wenn Sie den Empfehlungen des Finanz- und Agrarausschusses zustimmend beitreten wollen. — Das ist die Mehrheit.

\* Auch hier müssen wir in gleicher Weise wie bei Punkt 5 der Tagesordnung eine **Entschliebung fassen**. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 234/62).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. (C)

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961, das mit dieser Vorlage eine Änderung erfährt, hat der Bundesrat für zustimmungsbedürftig gehalten. Er hat dem Zollgesetz seinerzeit gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zugestimmt. Nach der bisherigen Praxis des Bundesrates bedarf das vorliegende Gesetz demgemäß auch der Zustimmung des Bundesrates. Ich schlage vor, daß der Bundesrat die **Zustimmungsbedürftigkeit feststellt** und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG **zustimmt**.

Wird dazu das Wort gewünscht? — Wird Widerspruch erhoben? — Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Auch hier müßte man eine Entschliebung wie bei Punkt 5 der Tagesordnung fassen. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat dann auch zu diesem Gesetz diese **Entschliebung beschlossen**.

Jetzt möchte ich an dieser Stelle Punkt 43 der Tagesordnung einschalten:

**Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der EWG (Beschaffenheit, Zu- und Abschläge sowie Mindestinterventionsmenge für Getreide) (Drucksache 219/62).** (D)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

**Simmel** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zu Punkt 43 hat der Agrarausschuß des Bundesrates empfohlen, den inländischen **Interventionspreis für Braugerste** von 60 DM um 20 DM auf 40 DM herabzusetzen.

Die Braugerste spielt für die landwirtschaftliche Produktion des Landes Bayern eine außerordentlich große Rolle. Auch im Lande Baden-Württemberg wird Braugerste in beachtlichem Umfang angebaut. Wir haben uns deshalb erlaubt, an die Herren Landwirtschaftsminister ein Rundschreiben zu richten mit der Bitte, sich der Empfehlung des Agrarausschusses nicht anzuschließen.

Ich gestalte mir, hierzu noch einige kurze Bemerkungen zur Ergänzung zu machen. Das deutsche Durchführungsgesetz zu der EWG-Verordnung Nr. 19 ermächtigt ausdrücklich die Bundesregierung, zu den Merkmalen für die Beschaffenheit des Getreides auch für Braugerste Bestimmungen zu treffen und auch für Braugerste die Zuschläge und Abschläge festzulegen. Diese uns jetzt vorliegende Verordnung macht davon Gebrauch. Mit der Bestimmung eines Zuschlages für Braugerste in dieser Verordnung bewegt sich die Bundesregierung in einem gesetzgeberisch autonomen Bereich. Das wäre in erster Linie zu beachten.

- (A) Zweitens bitte ich auch erwägen zu wollen, daß der Sinn und die Zielsetzung der EWG-Marktorde-  
nung darin bestehen, **gleiche Marktchancen für aus-  
ländische und inländische Produkte** herbeizuführen. Auch der Agrarausschuß hat zugegeben, daß selbst bei einem inländischen Interventionspreis von 60 DM immer noch eine Differenz in der Höhe des Preises zugunsten der ausländischen Gerste besteht. Es ist keineswegs so, daß dadurch etwa die Marktchancen für ausländisches Getreide gestört werden. Im Gegenteil! Benachteiligt werden nur die inländischen Produzenten von Braugerste.

Wir haben uns erlaubt, in dem Rundschreiben an die Herren Landwirtschaftsminister eine genaue Berechnung darüber aufzustellen, wie sich der Markt gestalten würde, wenn der Interventionspreis nochmals — von 60 DM auf 40 DM — herabgesetzt würde. Der Bundestag hat das Gesetz zu dieser Verordnung beschlossen. Ich meine, daß er dadurch aus dem Gesichtspunkt der Erhaltung und der Fürsorge für die deutsche Landwirtschaft einen politischen Auftrag gegeben hat, die deutsche Landwirtschaft nicht unnötig zu benachteiligen. Der Zuschlag von 60 DM entspricht genau dem Preis nach den bisherigen Getreidepreisgesetz, und ich sehr nicht ein, weshalb man ihn durch diese Verordnung, die ja nur für ein Jahr, nämlich für das Getreidewirtschaftsjahr 1962, gelten soll, jetzt um 20 DM ermäßigen will. Der beste Beweis dafür, daß es gar nicht notwendig ist, das jetzt zu tun, ist nach meiner Meinung die gegenwärtige Marktlage; denn augenblicklich ist auch im Raum Würzburg—Aschaffenburg der inländische Interventionspreis höher als der Schwellenpreis. Man weiß nur nicht, ob das so bleiben wird. Es besteht aber keine Not, jetzt für dieses Jahr schon die Herabsetzung von 60 auf 40 DM vorzunehmen.

(B)

Ich erlaube mir deshalb namens des Landes Bayern die Bitte, gegen den Beschluß des Agrarausschusses zu stimmen und es bei dem Zuschlag von 60 DM zu belassen, der in dem Entwurf der Verordnung vorgesehen ist.

**Präsident Dr. Ehard:** Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung **nach Maßgabe einer sich aus Drucksache 219/1/62 ergebenden Änderung zuzustimmen.**

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem Vorschlag des Agrarausschusses — Drucksache 219/1/62 — zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit! Mithin ist so **beschlossen.**

Punkt 44 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der EWG (Schwellenpreise für Getreide)** (Drucksache 220/62).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zu diesem Punkt liegen vor eine Empfehlung des (C)  
Agrarausschusses auf Drucksache 220/1/62, ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Drucksache 220/2/62 und ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf Drucksache 220/3/62 (neu). Der Antrag der Freien Hansestadt Bremen auf Drucksache 220/4/62 ist zurückgezogen. Wenn Sie einverstanden sind, lasse ich zunächst über den Antrag Hamburgs abstimmen, der die von der Vorlage am weitesten abweichenden Änderungen bezweckt.

Wer Ziff. 1 und 2 der Drucksache 220/3/62 (neu) zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Wer Ziff. 3 zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ebenfalls abgelehnt!

Wer Ziff. 1 Drucksache 220/1/62 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mehrheit!

Ziff. 2! — Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mehrheit!

Ich komme zu dem Antrag Schleswig-Holsteins auf Drucksache 220/2/62.

Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mehrheit!

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen.**

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West)** (Drucksache 237/62). (D)

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Bevor ich über diese Empfehlung abstimmen lasse, möchte ich noch darauf hinweisen, daß es in § 8 Abs. 5 des Steuererleichterungsgesetzes (Seite 10 linke Spalte der Drucksache 237/62) richtig heißen muß: „Absatz 4 Sätze 2 und 3“. Es handelt sich um Druckfehler, die berichtigt werden müssen.

**Simmel** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der **Bayerischen Staatsregierung** habe ich folgende **Erklärung** abzugeben.

Bayern bejaht durchaus die vordringliche politische Aufgabe einer ausreichenden Förderung der Wirtschaft von Berlin und ist sich bewußt, daß dem Gesetzesbeschluß des Bundestages im Rahmen der Bemühungen um eine Stärkung der Berliner Wirtschaftskraft eine erhebliche Bedeutung zukommt.

Die Bayerische Staatsregierung muß jedoch darauf hinweisen, daß die vorgesehenen Umsatzsteuervergünstigungen für die **Berliner Filmwirtschaft** zu ernststen Bedenken Anlaß geben. Sie bringen bei einem Film mit durchschnittlichen Herstellungs-



(A) kosten von derzeit etwa 1,2 Millionen DM eine Ersparnis von mindestens 84 000 DM. Wenn der Film mehr als seine Herstellungskosten einspielt, erhöht sich dieser Betrag entsprechend. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß im Durchschnitt etwa 75 % der Herstellungskosten eines Spielfilms auf den Ankauf von Rechten — Drehbuch, Musik usw. —, auf Gagen, Außenaufnahmen und ähnliches entfallen. Da die Umsatzsteuervergünstigung auf die vollen Herstellungskosten gewährt werden soll, bedeutet dies, daß damit auch beträchtliche Kostenteile begünstigt werden, die in der Regel in keinem Zusammenhang mit Berlin stehen.

Weiter dürfen die vorgesehenen steuerlichen Förderungsmaßnahmen nicht für sich gesondert betrachtet werden, sondern müssen in Zusammenhang mit den sonstigen Hilfen des Bundes für die Berliner Filmwirtschaft gesehen werden. Durch die allein der Berliner Filmproduktion zur Verfügung gestellten ERP-Mittel, die zu dem günstigen Zinssatz von 5 % gegeben werden, genießen die Filmproduzenten in Berlin schon hinsichtlich der Finanzierung einen beträchtlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Filmproduzenten in Westdeutschland.

Angesichts der Krisenlage der deutschen Filmwirtschaft werden diese Vergünstigungen zu einer starken **Wettbewerbsverschiebung** mit dem praktischen Ergebnis einer Verlagerung der westdeutschen Filmproduktion nach Berlin führen. Dadurch werden die westdeutschen Filmateliers und deren Sitzgemeinden erheblich benachteiligt. Für die bayerischen Ateliers und ebenso wohl auch für die Anlagen in Hamburg und Niedersachsen ist aber die Herstellung von Spielfilmen nach wie vor lebenswichtig.

(B) Auch die umsatzsteuerlichen Regelungen für die **Berliner Zigarettenindustrie** begegnen Bedenken. Die Verhältnisse, welche die nunmehr vorgesehene Kürzung der umsatzsteuerlichen Vergünstigungen rechtfertigen, beschränken sich nämlich nicht allein auf die Zigarettenherstellung, sondern gelten für die gesamte tabakverarbeitende Industrie in Berlin. Schon im Interesse der Gleichbehandlung hätte es daher nahegelegen, diesen Abbau der Vergünstigungen auf die gesamte tabakverarbeitende Industrie zu erstrecken und damit vermeidbare Wettbewerbsverschiebungen auch im Verhältnis zur westdeutschen Industrie hintanzuhalten.

Im Hinblick auf die eingangs erwähnten übergeordneten politischen Gesichtspunkte sieht die Bayerische Staatsregierung jedoch davon ab, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen.

**Kaisen (Bremen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe für das **Land Bremen** eine ähnliche **Erklärung** abzugeben.

Bei aller Würdigung der Gründe, die zu dieser Vorlage geführt haben muß der Senat der Freien Hansestadt Bremen noch darauf hinweisen, daß in die Novelle des Berlinhilfegesetzes in Gestalt des

§ 7 a eine Bestimmung hineingekommen ist, die dem (C) Geist der Berlinhilfe nicht zu entsprechen scheint. Dieser § 7 a verkürzt plötzlich die bis zum Jahre 1964 gesetzlich verbrieft **Umsatzsteuerpräferenz** für einen bestimmten Industriezweig, und zwar ab 1. Januar 1963 um ein Drittel. Der Bremer Senat hat ernste Zweifel, ob ein solches Vorgehen des Gesetzgebers mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist, einmal, weil hier ein genau befristetes **Steuerprivileg vor Ablauf der Frist geschmälert** wird, zum anderen, weil sich die Regelung nur auf die **Zigarettenindustrie** erstreckt. Der Vorgang dürfte gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verstoßen.

Ich glaube auch nicht, daß man sich die Konsequenzen dieser Maßnahme für die betroffenen Firmen wirklich klargemacht hat. Mir ist zum Beispiel der Fall einer Bremer Firma bekannt, die im Vertrauen auf die Berlinregelung 81 % ihrer Zigarettenproduktion mit 12 Millionen DM Investitionskosten in Berlin neu aufgebaut und ihrer Planung natürlich die ungeschmälerte Umsatzsteuerpräferenz zugrunde gelegt hat. Wenn es schon für jede Firma eine ernste Entscheidung ist, ob und in welchem Umfang sie neue Investitionen zur Verlegung ihrer Produktion nach Berlin vornehmen will, so darf doch zum mindesten der deutsche Gesetzgeber nicht diejenigen Bedingungen, die für die Fassung dieses Entschlusses von entscheidender Bedeutung gewesen sind, von sich aus plötzlich zum Nachteil der Firmen abändern. Ein solches Verfahren muß von den Betroffenen als ein Verstoß gegen Treu und Glauben aufgefaßt werden. (D)

Wir hatten erst die Absicht, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen; aber dieselben Gründe, die Bayern bewegen, davon abzusehen, nämlich politische Gründe, stellen auch wir voran, und wir wollen es nicht tun. Wir sehen uns aber aus den dargelegten Gründen nicht in der Lage, dem Gesetz in dieser Fassung unsere Zustimmung zu geben.

**Präsident Dr. Ehard:** Wird das Wort sonst gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Finanzausschuß schlägt vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Umsatzsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1962** (Drucksache 248/62).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

## (A) Punkt 11 der Tagesordnung:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin** (Drucksache 238/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlagen dem Bundesrat übereinstimmend vor, dem Gesetz gemäß Art. 120 a Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wird das Wort gewünscht? — Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

## Punkt 12 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Handwerkerver-sicherungsgesetzes** (Drucksache 239/62).

Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Widerspruch? — Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

## (B) Punkt 13 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 112 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1959 über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Fischerei** (Drucksache 247/62).

Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes bejaht und dementsprechend Zustimmung empfohlen. Nach genauer Überprüfung erscheint jedoch die Zustimmungsbefähigung fraglich. Ich darf vorschlagen, darüber abzustimmen, daß kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG gestellt wird.

Wird eine Erinnerung dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zum Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

## Punkt 14 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Mai 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Arbeitslosenversicherung** (Drucksache 246/62).

Keine Berichterstattung!

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wortmeldungen? — Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

## Punkt 15 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. Dezember 1958 über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs** (Drucksache 244/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vorliegenden Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Wortmeldungen, Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

## Punkt 16 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Protokoll vom 21. Juni 1961 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (2. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt)** (Drucksache 197/62).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrats bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. (D)

Wird das Wort gewünscht? — Wird Widerspruch erhoben? —

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat die **Zustimmungsbefähigung des Gesetzes bejaht und beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

## Punkt 17 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Malaiischen Bund über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 245/62).

Berichterstattung entfällt.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Wird Widerspruch erhoben? — Wortmeldungen? — Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

## Punkt 18 der Tagesordnung:

**Gesetz über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz)** (Drucksache 243/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

A) Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, **festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.** Er empfiehlt außerdem, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.**

Wird dem widersprochen? — Wortmeldungen? — Ich stelle fest, daß so **beschlossen** ist.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekbankgesetzes (Drucksache 228/62).**

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 228/1/62 sowie der Antrag der Freien Hansestadt Bremen in der Drucksache 228/2/62.

Über den Antrag der Freien Hansestadt Bremen werden wir gesondert abstimmen.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen, zunächst über Drucksache 228/1/62!

Ziff. 1: Empfehlung des Rechtsausschusses! — Mehrheit!

Ziff. 2: Gemeinsame Empfehlung des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 3: Empfehlung des Wirtschaftsausschusses! — Ebenfalls die Mehrheit!

(B) Ziff. 4: Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses unter a und b! — Mehrheit!

Ziff. 5: Empfehlung des Rechtsausschusses! — Mehrheit!

Ziff. 6: Empfehlung des Wirtschaftsausschusses! — Wiederum die Mehrheit!

Ziff. 7: Empfehlung des Wirtschaftsausschusses! — Auch hier die Mehrheit!

Nun noch zu dem Antrag der Freien Hansestadt Bremen in Drucksache 228/2/62! Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; also abgelehnt!

Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen** hat. **Im übrigen** erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen.**

Der Bundesrat ist der **Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.**

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe (Drucksache 216/62).**

Keine Berichterstattung!

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Finanzaus-

schusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegen Ihnen in der Drucksache 216/1/62 vor; darüber müßte abgestimmt werden.

Zunächst zu Ziff. 2 a! Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Durch die Annahme der Ziff. 2 a erledigt sich Ziff. 2 b.

Es folgt Ziff. 3 a. — Die Mehrheit!

Ziff. 3 b, und zwar zunächst ohne die Worte „sowie in den zweiten Absätzen der §§ 2 bis 4“! Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 c! — Mehrheit!

Ziff. 4 ist durch die Annahme der Ziff. 2 a erledigt.

Ziff. 5! — Auch die Mehrheit!

Ziff. 6! — Ebenfalls die Mehrheit!

Jetzt folgt noch Ziff. 1, wonach die Eingangsworte lauten sollen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Also die Zustimmungsbefürchtung! Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Wiederum die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, wie soeben festgestellt, **Stellung genommen. Im übrigen** erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen.** Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz seiner (D) Zustimmung bedarf.**

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes (Drucksache 229/62).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben.**

Wortmeldungen? — Widerspruch? —

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat und **der Meinung** ist, **daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.**

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vom 4. Oktober 1961 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation (Drucksache 215/62).**

Berichterstattung entfällt.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 215/1/62 zur Hand zu nehmen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(A) Können wir über a und b gemeinsam abstimmen?

(Zustimmung.)

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**. Der Bundesrat hält das Gesetz für **zustimmungsbedürftig**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 16. Mai 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Togo über die Förderung der Anlage von Kapital** (Drucksache 231/62).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Bestehen gegen die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben, Bedenken? — Wird das Wort gewünscht oder Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**. Der Bundesrat ist **der Ansicht**, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

(B)

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger** (Drucksache 208/62).

Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben und festzustellen**, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten vorgesehen — **der Zustimmung des Bundesrates bedarf**.

Wortmeldungen oder Widerspruch? — Ich darf feststellen, daß demgemäß **beschlossen** ist.

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Gewährung von Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft an Personen, die die Anwendung der Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates nach Artikel 14 Absatz (2) der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gewählt haben** (Drucksache 209/62).

Keine Berichterstattung!

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben und festzustellen**, daß das Gesetz, wie es in den Eingangsworten bereits vorgesehen ist, **der Zustimmung des Bundesrates bedarf**.

Wortmeldungen? — Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 26 der Tagesordnung:

**Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften — ErfV —)** (Drucksache 199/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, den allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wird das Wort gewünscht? — Widerspruch? — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 27 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsvorordnung zum Ersten Überleitungsgesetz** (Drucksache 207/62). (D)

Auf die Berichterstattung kann verzichtet werden.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Finanzausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegen Ihnen vor; sie sind in Drucksache 207/1/62 niedergelegt. Darüber muß abgestimmt werden.

Wortmeldungen dazu? — Das ist nicht der Fall. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. —

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften** (Drucksache 205/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wortmeldungen? — Widerspruch? — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

**A) Punkt 29 der Tagesordnung:**

**Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen (Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung — ASV —)** (Drucksache 222/62).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird das Wort hierzu gewünscht? — Erhebt sich Widerspruch? — Ich darf feststellen, das so **beschlossen** ist.

**Punkt 31 der Tagesordnung:**

**Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Vereinten Nationen und an die Teilnehmer an der Technischen Konferenz der Vereinten Nationen über die Internationale Weltkarte im August 1962 in Bonn** (Drucksache 198/62).

Keine Berichterstattung!

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wortmeldungen liegen nicht vor. — Widerspruch erhebt sich nicht. — Es ist demnach so **beschlossen**.

**Punkt 32 der Tagesordnung:****(B)**

**Entwurf der Verordnung Nr. ... der Räte zur Aufstellung der Liste der Leistungen und Zulagen, die im Hinblick auf die Familie gewährt werden oder die sozialer Art sind und die von der Besteuerungsgrundlage für die Berechnung der gemäß Artikel 12 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen zugunsten der Gemeinschaften eingeführten Steuer abgezogen werden müssen** (Drucksache 193/62).

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegen Ihnen in der Drucksache 193/1/62 vor.

Ich darf zur Abstimmung über die vorgeschlagene EntschlieÙung kommen. In Abs. 1 heißt es zunächst:

Die im Entwurf vorgelegte Verordnung ist bereits vor der Unterrichtung des Bundesrates von den Räten der Europäischen Gemeinschaften verabschiedet worden. Um der ihm zukommenden parlamentarischen Kontrollfunktion ausreichend nachkommen zu können, muß dem Bundesrat daran gelegen sein, ...

Zunächst bis hierher. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Unverändert!

Nun lasse ich über a) abstimmen; das ist die Empfehlung des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt, wo es heißt:

daß Entwürfe zu derartigen Verordnungen **(C)** rechtzeitig vor ihrer Verabschiedung ... usw.

Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit. Damit ist b) erledigt.

Demnach hat der Bundesrat von dem Entwurf der Verordnung gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis genommen** und die vorgeschlagene **EntschlieÙung angenommen**.

**Punkt 33 der Tagesordnung:**

**Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Reis** (Drucksache 221/62).

zugleich

**Punkt 34 der Tagesordnung:**

**Vorschläge der Kommission für**

a) **eine Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für den Rindfleischsektor**

b) **eine Verordnung über die Einführung einer Abschöpfungsregelung und die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milch-erzeugnisse** **(D)**

(Drucksache 241/62 a und b).

**Stübinger** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und des Agrarausschusses darf ich zu den Punkten 33 und 34 der Tagesordnung folgendes ausführen:

**A. Zur Reismarktordnung.** Die vorgesehene Reismarktordnung räumt dem italienischen und französischen Reis eine Präferenz in der EWG ein. Da die Preise für italienischen Reis höher liegen als die Preise für Asien- und USA-Reis, wird sich im Laufe der Preisangleichung der Preis für Reis in der Bundesrepublik voraussichtlich erhöhen. Ferner können sich Nachteile für die deutschen Reismühlen ergeben.

Die Ausschüsse haben sich eingehend mit den ungünstigen Auswirkungen der Reismarktordnung befaßt. Man war sich hierbei bewußt, daß aus politischen Gründen eine EWG-Marktordnung für Reis nicht grundsätzlich abgelehnt werden könne. Im Interesse der Verbraucher in der Bundesrepublik sollte der vorliegende Entwurf der Reismarktordnung so modifiziert werden, daß ein Preisanstieg für Reis vermieden wird.

Der Agrarausschuß sah Ansatzpunkte für eine derartige Änderung bei der Festlegung der Schwellenpreise oder durch unmittelbare Subventionen

(A) an die Erzeuger. Durch die Gewährung von Subventionen an die italienischen und französischen Reiserzeuger könnte verhindert werden, daß das deutsche Preisniveau durch die italienischen Preise bestimmt würde. Der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt wies besonders darauf hin, daß die Existenz der deutschen Verarbeitungsbetriebe nicht gefährdet werden dürfe.

#### B. Zum Rindfleischsektor.

1. Nach Artikel 2 der Vorlage sollen die Richtpreise für Rinder und Rindfleisch auf der Basis des arithmetischen Mittels der Großhandelspreise festgelegt werden. Der Agrarausschuß vertrat hierzu die Auffassung, daß bei der **Festsetzung der Richtpreise** von den Märkten in der Bundesrepublik ausgegangen werden sollte, die preisbestimmend wären, d. h. von den Märkten im Hauptverbrauchergebiet.

Bei der Festlegung der Richtpreise ist es notwendig, die zum Teil sehr unterschiedlichen Qualitäten zu berücksichtigen. Der Agrarausschuß befürchtet wegen der in den Mitgliedsländern der EWG sehr unterschiedlichen Qualitätsbezeichnungen, daß sich bei der Ermittlung der vergleichbaren Qualitäten erhebliche Schwierigkeiten ergeben werden.

2. Reinrassige Zuchttiere sind nach Art. 1 des Entwurfs von der gemeinsamen Regelung für den Rindfleischsektor ausgenommen. Auf Grund der Erfahrung in den letzten Jahren hat der Agrarausschuß die Befürchtung, daß sich aus einer nicht kontrollierten **Einfuhr von Zuchtvieh** Störungen für die Schlachtviehmärkte ergeben könnten. Andererseits besteht die Gefahr, daß durch die Verwendung von importiertem Schlachtvieh zu Zuchtzwecken der Stand der nationalen Herdbuchzucht gefährdet wird.

(B) 3. Der Verordnungsentwurf sieht für die Einfuhr von **Gefrierfleisch** Lizenzen vor. Die Lizenzen sollen Marktstörungen vermeiden helfen, die durch größere Gefrierfleischimporte sonst sehr leicht eintreten könnten. Der Agrarausschuß glaubt, daß Marktstörungen ebenfalls durch Import von **Kühlfleisch** auftreten können, und schlägt daher vor, daß Einfuhrlizenzen auch für Kühlfleisch vorgesehen werden. Der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt legt besonderen Wert darauf, daß dabei Verkehrsverlagerungen verhindert werden.

4. Nach dem Verordnungsentwurf soll die **Angleichung der Richtpreise** bis zum 1. April 1966 abgeschlossen sein. Diese **Frist** erscheint für eine sorgfältige und gewissenhafte Vorbereitung auf den gemeinsamen Markt für Rindfleisch insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die sich auf dem Gebiet der Fleischqualitäten ergeben, nicht ausreichend. Die im EWG-Vertrag vorgesehene Übergangszeit bis Ende 1969 sollte daher voll ausgenutzt werden.

5. Der Verordnungsentwurf sieht vor, daß der gemeinsame Markt auf dem Rindfleischsektor bereits am 1. November 1962 beginnen soll. Da sowohl die EWG-Kommission wie auch unser Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zeitlich und personell überfordert sind, erscheint

es nicht möglich, diesen **Termin** einzuhalten. Der Beginn der gemeinsamen Marktordnung auf dem Rindfleischsektor sollte daher auf den 1. April 1963 verschoben werden.

#### C. Zu Milch und Milcherzeugnissen.

1. Voraussetzung für ein einwandfreies Funktionieren der vorgesehenen Marktordnung für Milch und Milcherzeugnisse sind einheitliche **Qualitätsmerkmale und -begriffe**. Anderenfalls besteht die Gefahr, daß der Preisschutz an der Grenze unterlaufen wird. Es ist daher eine klare Deklaration der Qualitätsbegriffe, wie sie für die Bundesrepublik im Milchgesetz sowie in der Butter- und Käseverordnung festgelegt sind, notwendig. Der Verbraucherschutz erfordert zusätzlich eine Kennzeichnungspflicht hinsichtlich Qualität und Herkunft der Milcherzeugnisse.

2. Bei der **Käseeinfuhr** sollen nach dem Verordnungsentwurf auf der Grundlage der Schwellenpreise Abschöpfungen erhoben werden. Zur Ermittlung der Schwellenpreise ist auf die Referenzpreise ein Zuschlag vorgesehen, der bei liberalisierten Waren 3 % und bei nicht liberalisierten Waren 6 % betragen soll. Diese Regelung benachteiligt die Bundesrepublik, die als einzige die Käseimporte uneingeschränkt liberalisiert hat, und öffnet den deutschen Markt einseitig dem Export der anderen EWG-Länder. Bei den Verhandlungen in Brüssel sollte darauf hingewiesen werden, daß auf dem Käsemarkt durch Vereinheitlichung der Zuschläge zum Referenzpreis für alle Länder gleiche Bedingungen geschaffen werden.

3. Nach dem Verordnungsentwurf ist es vorgesehen, den komplizierten und sehr empfindlichen Milchmarkt allein durch die **Butterintervention** zu regulieren. Der Agrarausschuß hat gegen eine derartig einseitige Regelung erhebliche Bedenken, da es nicht möglich erscheint, den Erzeugerpreis für Milch allein durch Eingriffe auf dem Buttermarkt zu regulieren. Er vertrat daher die Auffassung, daß neben einer Intervention bei Butter auch eine Interventionsmöglichkeit bei Milcheiweiß geschaffen werden sollte und zur Vermeidung von Verwaltungs- und haushaltsmäßigen Belastungen die bisherigen Ausgleichsmaßnahmen aufrechterhalten werden sollten.

4. Bereits am 1. April 1966 soll für alle Mitgliedstaaten ein einheitlicher Richtspruch bestehen. Für die volle Ausnutzung der im EWG-Vertrag vorgesehenen **Übergangszeit** bis Ende 1969 spricht jedoch die Tatsache, daß es sich beim Milchmarkt um einen sehr komplizierten Markt handelt, dessen Entwicklung deswegen noch gar nicht zu übersehen ist, weil der Entwurf nur einen Teilbereich des Marktes berührt und z. B. den Trinkmilchmarkt völlig unberücksichtigt läßt.

Der federführende Sonderausschuß Gemeinsamer Markt hat sich den Empfehlungen des Agrarausschusses angeschlossen. Diese Empfehlungen ergeben sich aus den Drucksachen 221/1/62 für die Marktordnung für Reis und 241/1/62 a) und b) für die Marktordnung für den Rindfleischsektor bzw.

- (A) für Milch und Milcherzeugnisse. Ich bitte Sie, diesen Empfehlungen Ihre Zustimmung zu geben und im übrigen von den Vorlagen gemäß Art. 2 des Ratifikationsgesetzes zu den Römischen Verträgen Kenntnis zu nehmen.

**Präsident Dr. Ehard:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zur Abstimmung über **Punkt 33 der Tagesordnung.** Die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Agrarausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 221/1/62 vor. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt hier eine Einschaltung gemacht hat, die mit zwei Sternen bezeichnet ist. Ich darf gleich über die Empfehlungen des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt insgesamt abstimmen lassen, also über die Drucksache 221/1/62, wie sie jetzt vorliegt. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen, — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat von dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis genommen** und die vorliegende **Entscheidung angenommen.**

- (B) Dann die Abstimmung zu **Punkt 34 der Tagesordnung.** Die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Agrarausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 241/1/62 a und b vor. Auch hier darf ich darauf aufmerksam machen, daß auf Seite 2 dieser Drucksache eine Einschaltung durch den Sonderausschuß Gemeinsamer Markt gemacht ist, jeweils gekennzeichnet durch zwei Sternchen. Ich darf wohl annehmen, daß ich auch darüber gemeinsam abstimmen lassen darf.

Zunächst zu a! Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann zu b! — Auch das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat von den Vorschlägen der Kommission gemäß Art. 2 Satz 2 zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis genommen** und die vorgeschlagenen **Entscheidungen angenommen.**

Punkt 35 der Tagesordnung:

- a) Entwurf einer Verordnung über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger
- b) Entwurf einer Verordnung über die Soziale Sicherheit der Saisonarbeiter

(Drucksache 132/62 a und b).

Keine Berichterstattung!

Die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone

und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik (C) liegen Ihnen in der Drucksache 132/1/62 a und b vor. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Darf ich über diese Empfehlungen gemeinsam abstimmen lassen? — Wer den Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat von den Verordnungsentwürfen gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis genommen** und die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen.**

Punkt 36 der Tagesordnung:

- a) Entwurf einer Verordnung über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Grenzarbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft nebst Anhang und einer Richtlinie, betr. die Verwaltungsfragen und -praktiken hinsichtlich der Grenzarbeitnehmer
- b) Entwurf einer Verordnung über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Saisonarbeiter innerhalb der Gemeinschaft nebst einer Anlage und einer Richtlinie, betr. die Saisonarbeiter

(Drucksache 224/62 a und b).

(D)

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich schlage vor, über die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter I der Drucksache 224/1/62 abzustimmen. Wer dieser Nr. I zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat von den Verordnungsentwürfen gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis genommen** und die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen.**

Punkt 37 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Anerkennung von Stadt- und Landkreisen nach § 6 a des Güterkraftverkehrsgesetzes** (Drucksache 135/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

**Leibfried** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Namens der **Regierung des Landes Baden-Württemberg** darf ich folgende **Erklärung** abgeben.

- (A) Die Bundesregierung hat die **Landkreise Aalen, Künzelsau, Lahr und Saulgau** nicht in die Verordnung aufgenommen. Dies bedeutet für die genannten Kreise eine Härte. Das Land Baden-Württemberg bedauert, daß seine Anstrengungen um Anerkennung dieser Kreise als „wirtschaftlich schwach“ nicht von Erfolg waren. Es hat nach wie vor Bedenken dagegen, daß der Rechtsverordnung lediglich eine Studie des Statistischen Bundesamtes zugrunde gelegt worden ist. Das Land Baden-Württemberg wird sich der Stimme enthalten.

**Präsident Dr. Ehard:** Wird das Wort sonst gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Darf ich zur Klarstellung darauf hinweisen, daß das Haus die Vorlage schon in der 246. Sitzung am 25. Mai 1962 zusammen mit den für diese Sitzung vorgelegten Länderanträgen dem federführenden Ausschuß für Verkehr und Post zur nochmaligen Beratung zurückverwiesen hat. Der Ausschuß hat die Änderungsanträge abgelehnt und wiederholt seine Empfehlung, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Es liegt nun ein erneuter Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 135/3/62 vor. Das ist der einzige, der aufrechterhalten wird. Von Baden-Württemberg liegt kein Antrag mehr vor. Auch der Antrag Drucksache 135/1/62 (neu) ist nicht mehr gestellt, sondern nur der Antrag Drucksache 135/3/62.

- (B) **Dr. Sträter** (Nordrhein-Westfalen): Ich halte den Antrag aufrecht und beziehe mich auf die schriftliche Begründung.

**Präsident Dr. Ehard:** Dann lasse ich darüber abstimmen. Wer dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 135/3/62 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Danach stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungsverordnung)** (Drucksache 195/62).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig.

Es liegen vor in der Drucksache 195/1/62 die Empfehlungen der Ausschüsse und in der Drucksache 195/2/62 (neu) ein Antrag des Landes Niedersachsen. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung rufe ich die Empfehlungen auf Drucksache 195/1/62 auf. Ich schlage Ihnen vor, über die Änderungen unter den Ziff. 1, 2 und 3 gemeinsam abzustimmen. Besteht dagegen eine Erinnerung?

(Kramer: Ziff. 3 bitte gesondert!)

— Also über die Ziff. 1 und 2 zusammen. Wer ihnen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Auch die Mehrheit!

Dann haben wir noch über den Antrag Niedersachsens auf Drucksache 195/2/62 (neu) gesondert abzustimmen. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die soeben beschlossenen Änderungen machen aus systematischen Gründen eine Umstellung der Buchstabenfolge in § 1 Nr. 4 erforderlich. Ich schlage Ihnen vor, sich damit einverstanden zu erklären, daß der Bundesminister für Verkehr bei der Verkündung der Verordnung diese Umstellung vornimmt. — Widerspruch erfolgt nicht.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Der Bundesrat ist damit einverstanden, daß die Buchstabenfolge in § 1 Nr. 4 aus Gründen der Systematik vom Bundesminister für Verkehr geändert wird.

Punkt 39 der Tagesordnung:

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter** (Drucksache 225/62).

Auf eine Berichterstattung wird auch hier verzichtet.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 225/1/62 zur Hand zu nehmen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kann ich über die Empfehlungen in dieser Drucksache abstimmen lassen. Wer der Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich eine Abstimmung über Ziff. 2.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Ergänzung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 40 der Tagesordnung:

**Gebührenordnung für die amtliche Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität** (Drucksache 85/62).

Keine Berichterstattung!

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Bestehen Bedenken gegen die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, der Verordnung zuzustimmen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.



## A) Punkt 41 der Tagesordnung:

**Verordnung über Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagen-Verordnung)** (Drucksache 242/62).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 242/1/62 zur Hand zu nehmen. Hinzukommt noch der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 242/2/62.

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kann ich abstimmen lassen, zunächst über die Empfehlungen auf Drucksache 242/1/62. Wer Ziff. 1 a zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Die Mehrheit.

Ziff. 1 c Abs. aa! — Abgelehnt. Dann ist Abs. bb ohnehin gegenstandslos.

Wer dem Antrag Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 242/2/62 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

## Punkt 42 der Tagesordnung:

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauordnung** (Drucksache 217/62).

(B)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen. Wird das Wort gewünscht? — Erfolgt Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

## Punkt 45 der Tagesordnung:

**Verordnung über eine Statistik zur Ermittlung von Vergleichslöhnen** (Drucksache 218/62).

Eine Berichterstattung entfällt.

An der Beratung dieser Vorlage waren neben dem federführenden Agrarausschuß der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten beteiligt. Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Drucksache 218/1/62.

Zunächst lasse ich abstimmen über Ziff. 1 b. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 a ist damit erledigt.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**. (C)

## Punkt 46 der Tagesordnung:

**Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft** (Drucksache 179/62).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Die Vorlage wurde vom federführenden Agrarausschuß, vom Finanzausschuß und vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten beraten. Der Finanzausschuß empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen. Der Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlagen Änderungen vor, die sich aus der Drucksache 179/1/62 (neu) unter I ergeben.

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung über die Empfehlungen Drucksache 179/1/62 (neu) Nr. I. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist Nr. II erledigt.

Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

## Punkt 47 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1961** (Drucksache 232/62). (D)

Auf eine Berichterstattung wird auch hier verzichtet.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

**Dr. Sträter** (Nordrhein-Westfalen): Die unter diesem Tagesordnungspunkt zu behandelnde Verordnung beruht auf dem **Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern** vom Rechnungsjahr 1961 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1961). Nordrhein-Westfalen hat seinerzeit im Bundesrat gegen dieses Gesetz gestimmt und kann jetzt nicht einer Verordnung zustimmen, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen soll. Das Land Nordrhein-Westfalen enthält sich daher der Stimme.

**Präsident Dr. Ehard:** Wird das Wort sonst noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wer dem Vorschlag des Finanzausschusses folgen will, der Verordnung zuzustimmen, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

(A) Punkt 48 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Durchführung des Steuerberatungsgesetzes (DVS(BerG)) (Drucksache 206/62).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe zuzustimmen, daß** die aus der Drucksache 206/1/62 ersichtlichen **Änderungen Berücksichtigung finden.**

Wird das Wort gewünscht? — Sind Sie damit einverstanden, daß ich über die Änderungsvorschläge auf Drucksache 206/1/62 insgesamt abstimmen lasse? — Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen.**

Punkt 49 der Tagesordnung:

**Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Beschleunigung — 2. Teil) (Drucksache 230/62).**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der Finanzausschuß, der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 **keine Bedenken zu erheben.** Wird das Wort gewünscht? — Widerspruch?

(B) — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat demgemäß **beschlossen** hat.

Punkt 50 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Ernennung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt Wiesbaden (Drucksache 223/62).**

Keine Berichterstattung!

Die übereinstimmende Empfehlung der Ausschüsse ergibt sich aus der Drucksache 223/1/62. Danach soll Herr Staatsminister Glahn, Rheinland-Pfalz, benannt werden.

Darf ich diejenigen, die dem zustimmen wollen, um ein Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, Herrn Staatsminister Glahn, Rheinland-Pfalz, erneut als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung der Deutschen Pfandbriefanstalt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 **zu benennen.**

Punkt 51 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksache 174/62).**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Die Vorschläge des federführenden Ausschusses für Flüchtlingsfragen und des mitbeteiligten Finanz-

ausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 174/1/62 (C) vor. Sie empfehlen, Herrn Minister Dr. Schlegelberger, Schleswig-Holstein, gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank für Vertriebene und Geschädigte vom 28. Oktober 1954 als Mitglied des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank **wiederzubestellen** und Herrn Staatssekretär Schwarz, Baden-Württemberg, nach der gleichen Bestimmung als Mitglied des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank anstelle von Herrn Minister a. D. Fiedler **neu zu bestellen.**

Wird das Wort gewünscht? — Darf ich gemeinsam abstimmen lassen? — Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend den Vorschlägen des Ausschusses so **beschlossen** hat.

Punkt 52 ist abgesetzt.

Punkt 53 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 9/62).**

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 9/62 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.** (D)

Zum Schluß darf ich noch zwei **Personalangelegenheiten** zur Sprache bringen. Durch den Haushalt 1962 sind zwei Beamtenstellen gehoben worden, und zwar die Stelle des Sekretärs des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik von Besoldungsgruppe A 15 nach Besoldungsgruppe A 16 und die Stelle eines Beamten im Büro des Finanzausschusses von Besoldungsgruppe A 13 nach Besoldungsgruppe A 14.

Damit ist die Möglichkeit zur **Beförderung der derzeitigen Stelleninhaber** gegeben. Der Ständige Beirat ist hierzu gehört worden und hat empfohlen, den Regierungsdirektor Friedrich Wilhelm Bahs zum Ministerialrat und den Regierungsrat Dr. Johannes Herzig zum Oberregierungsrat **zu ernennen.**

Ich frage Sie, ob dagegen Bedenken erhoben werden oder dazu das Wort gewünscht wird. — Dann darf ich feststellen, daß entsprechend **beschlossen** ist. Die Beförderungen werden vollzogen werden, sobald die beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Sitzung wird morgen 9 Uhr fortgesetzt. Ich bedanke mich sehr für Ihre Ausdauer. Für heute ist die Sitzung geschlossen.

(Unterbrechung: 17.05 Uhr.)

A)

C)

**Bonn, den 13. Juli 1962**

Beginn: 9.05 Uhr.

**Präsident Dr. Ehard:** Meine Damen und Herren! Wir setzen die 248. Sitzung des Bundesrates, die gestern unterbrochen worden ist, fort.

Wir haben heute den ersten und zweiten Punkt der Tagesordnung zu behandeln.

Zu Punkt 1:

**Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962**  
(Drucksache 200/62)

würde ich vorschlagen, daß zunächst die Berichterstattungen erfolgen. Es berichten Herr Minister Dr. Flehinghaus, Herr Minister Dr. Haas und Herr Minister Goppel. Dann würde ich empfehlen, daß die Anträge, die gestellt sind, nachher in der Diskussion gleich mit begründet werden, daß also die allgemeine Diskussion und die besondere verbunden werden, damit die Abstimmung nicht jeweils unterbrochen werden muß. Wenn Sie einverstanden sind, würde ich so verfahren. — Ich stelle Ihr Einverständnis fest.

Ich erteile dann das Wort zur Berichterstattung Herrn Minister Dr. Flehinghaus, Nordrhein-Westfalen. (B)

**Dr. Flehinghaus** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie dem Hohen Hause bekannt ist, hatte die Bundesregierung schon während der dritten Legislaturperiode dem Bundesrat den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches zugeleitet. Dies geschah gegen Ende des Jahres 1960, wenige Monate vor dem Ablauf der Wahlperiode, also zu einer Zeit, als mit einer Verabschiedung des Entwurfs durch den damaligen Bundestag nicht mehr zu rechnen war. Die Bundesregierung erwartete damals auch nicht, daß der dritte Bundestag die Vorlage noch abschließend beraten würde. Ihr Ziel war es vielmehr, den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches durch die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens aus der Abgeschlossenheit der Beratungszimmer in die Öffentlichkeit zu bringen, ihn der öffentlichen Erörterung auszusetzen, damit vor der erneuten Einbringung berechtigte Kritik zur Verbesserung des Entwurfs ausgenutzt werden konnte.

Das Hohe Haus hat damals die Einbringung des Gesetzentwurfs mit dieser Zielsetzung begrüßt, zumal dadurch der von den Ländern bestellten Kommission für die Große Strafrechtsreform die Möglichkeit gegeben wurde, ihre Erörterungen abzuschließen, die der Vorbereitung der Beratungen des Gesetzgebungswerkes im Bundesrat dienen und darüber hinaus der Bundesregierung Anregungen für den neu einzubringenden Entwurf geben sollten. Aus diesen Erwägungen heraus hat der Bundesrat

seinerzeit in seiner 224. Sitzung am 28. Oktober 1960 beschlossen, von einer Äußerung zu dem Gesetzentwurf abzusehen.

Nunmehr ist der Entwurf eines Strafgesetzbuches, nachdem er von der Bundesregierung erneut verabschiedet worden ist, dem Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zugeleitet worden. Zur Unterscheidung von dem in der dritten Legislaturperiode eingebrachten Entwurf, der als „Entwurf 1960“ bekannt geworden ist, trägt das nunmehr vorliegende Gesetzgebungswerk die Kurzbezeichnung „Entwurf 1962“.

Der Entwurf 1960 hatte bereits weitgehend die Beschlüsse der Länderkommission zum Allgemeinen Teil des Entwurfs berücksichtigt. In den Entwurf 1962, der auf dem Entwurf 1960 aufbaut, sind neben den Anregungen der Bundesressorts und anderer Fachkreise vor allem bei der Überarbeitung des Besonderen Teils in weitem Umfang die **Vorschläge der Länderkommission** übernommen worden, die ihre Beratungen am 12. Januar 1962 abgeschlossen hatte.

Die bei diesem Gesetzesvorhaben in der praktischen Durchführung erprobte **Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern** hat sich — so darf ich wohl für die Landesjustizverwaltungen sagen — bewährt. Sie begann bereits mit der Konstituierung der Großen Strafrechtskommission, in die auch Vertreter der Länder berufen wurden. Sie setzte sich fort bei den Beratungen in der Länderkommission, deren Ergebnisse das Bundesjustizministerium bei der Gestaltung des endgültigen Entwurfs sorgfältig erwogen und weitgehend berücksichtigt hat, und diese Zusammenarbeit erwies sich erneut als fruchtbar bei den jetzt soeben abgeschlossenen Beratungen im Rechtsausschuß des Bundesrates. (D)

Die in diesem Falle mit bestem Erfolg praktizierte Zusammenarbeit, die frei von Prestigeerwägungen und nur von dem Streben bestimmt war, der Sache zu dienen, kann und sollte beispielhaft sein auch für künftige Gesetzgebungsaufgaben, die Bund und Länder gemeinsam lösen müssen.

Als ich bei der ersten Einbringung des Gesetzentwurfs am Ende der dritten Legislaturperiode die Ehre hatte, als Berichterstatter diesem Hohen Hause die Empfehlung des Rechtsausschusses vorzutragen, habe ich versucht, einen historischen Überblick über die Entwicklung der Strafrechtsreform zu geben. Ich glaube, heute darauf verzichten zu sollen, die Ihnen bereits einmal dargestellte Geschichte der Reform mit anderen Worten zu wiederholen. Worauf ich aber doch kurz hinweisen möchte, ist die Tatsache, daß sich in diesen Tagen der **Beginn der Reformbemühungen** um ein neues Strafgesetzbuch zum **60. Male jährt**. Möge die Einbringung des Entwurfs 1962 durch die Bundesregierung in einem Jubiläumsjahr der Arbeiten an der Strafrechtsreform als gutes

- (A) Omen dafür gewertet werden, daß dieser Entwurf mit seiner Verabschiedung durch die gesetzgebenden Körperschaften die Reformbestrebungen für die nächsten Jahrzehnte endgültig abschließt!

Bereits bei meiner Berichterstattung über den Entwurf 1960 habe ich das Hohe Haus auf die wahrhaft säkulare Bedeutung eines solchen Gesetzgebungswerkes hinweisen dürfen. Auch in diesem Punkte möchte ich mich nicht wiederholen. Es erscheint mir aber angemessen, vor der Erörterung von Einzelheiten des Entwurfs, zu denen diese oder jene Auffassung vertreten werden kann, zunächst einmal das **Gesamtwerk** aus der Sicht des Rechtsausschusses vor dem Plenum des Bundesrates zu **würdigen**.

Der Rechtsausschuß ist auf Grund seiner — auf den Erörterungen der Länderkommission und des Unterausschusses des Rechtsausschusses aufbauenden — eingehenden Beratungen über den Entwurf, seine Grundtendenzen und ihre Ausprägung in den Vorschriften des Allgemeinen Teils und den Tatbeständen des Besonderen Teils der Auffassung, daß hier ein gutes und in sich geschlossenes Gesetzgebungswerk geschaffen werde.

Denn dieses Gesetzgebungswerk spiegelt nicht nur die Forschungserkenntnisse der **Strafrechtswissenschaft** und die Ergebnisse einer in jahrzehntelanger Praxis weiterentwickelten **Rechtsprechung** wider, sondern zieht auch mutig die Folgerungen daraus, daß die fortschreitende Technik und die Entwicklung des sozialen Lebens **neue Lebenstatbestände** geschaffen haben, die einer strafrechtlichen Regelung bedürfen. Dabei wird deutlich, wie das

- (B) Recht eigentlich alle Bereiche des menschlichen Lebens erfaßt und welche sorgfältigen und behutsamen Erwägungen darüber angestellt werden müssen, ob und wo strafrechtliche Schranken aufzurichten und mit welchen Strafandrohungen sie zu bewehren sind.

Eines der hervorstechendsten Merkmale des Entwurfs ist ferner, daß er das Bemühen erkennen läßt, die Tatbestände möglichst genau zu beschreiben und dadurch jedermann wissen zu lassen, was er tun darf und was er lassen muß. Dadurch trägt der Entwurf der in Art. 103 Abs. 2 GG niedergelegten rechtsstaatlichen Forderung nach der Bestimmtheit der Tatbestände und der Strafandrohung Rechnung.

Sehr zu begrüßen ist auch, daß der Entwurf ebenso wie das Grundgesetz, das die Würde des Menschen und die Grundrechte des Bürgers an den Anfang gestellt hat, im ersten Abschnitt seines Besonderen Teils nicht mehr die Straftaten gegen den Staat und die Verfassung, sondern die Vorschriften zum Schutze der Person behandelt. Auch im übrigen stellt das Gesetzgebungswerk durch seine Gliederung und durch die Abstufung der Strafdrohungen dem Volke eine **Wertordnung** vor Augen, welche die Bedeutung der immateriellen Werte hervorhebt und unserem heutigen Rechtsempfinden von dem Verhältnis des Bürgers zu seinem Staat entspricht.

Andererseits ist der Entwurf darauf bedacht, nicht nur die Gesellschaft vor kriminellen Angriffen zu schützen, sondern auch in dem Delinquenten den

Menschen zu achten. Dieser Konzeption entspricht der Gedanke des **Schuldstrafrechts**, den der Entwurf konsequent durchführt. Der kriminelle Täter wird grundsätzlich als verantwortlich handelnder Mensch angesehen, dem Sühne und Besserung durch die Anwendung eines sorgfältig differenzierten und den vielschichtigen Verhältnissen angepaßten Systems von Strafe und Maßregeln ermöglicht wird. Damit erfüllt der Entwurf zugleich die unüberhörbare kriminalpolitische Forderung nach wirksamer Bekämpfung der Frühkriminalität und des Rückfalls, aber auch nach Möglichkeiten der Bewährung und Rehabilitation des Besserungsfähigen.

Zusammenfassend darf ich der Überzeugung des Rechtsausschusses Ausdruck geben, daß das ehrliche und verantwortungsbewußte Bemühen und der Sachverstand aller, die an dem Entwurf mitgewirkt haben, ein Werk zustandegebracht haben, das eine gute Grundlage für die nun einsetzenden Arbeiten des Bundestages bildet und in seiner Grundkonzeption wert ist, den Schlußstein einer langen Reformarbeit zu bilden.

An dieser Stelle, Herr Präsident, darf ich meinen Bericht unterbrechen, da, wie ich höre, auch der Herr Bundesminister der Justiz zum Allgemeinen noch das Wort ergreifen möchte.

**Präsident Dr. Ehard:** Ich würde es — unmaßgeblich — für richtig halten, zunächst die gesamte Berichterstattung zu Ende zu führen. Dann kann die allgemeine Aussprache beginnen, in der dann der Herr Bundesjustizminister zu dem gesamten Thema sprechen würde. Ich würde Sie daher bitten, Herr Minister, Ihre Berichterstattung zu Ende zu führen; denn die Berichterstattung zu unterbrechen, ist etwas unlogisch.

**Dr. Flehminghaus** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Ich darf dann zu Einzelheiten kommen.

Zur Vorbereitung der Entschließungen des Hohen Hauses ist der von der Bundesregierung verabschiedete Entwurf eines Strafgesetzbuches von dem Rechtsausschuß als dem federführenden Ausschuß, aber auch von dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten und in wichtigen Teilen von dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für Verkehr und Post gründlich beraten worden. Angesichts des Umfangs des Gesetzgebungswerkes ist es nicht überraschend, daß sich die **Arbeit der Ausschüsse** in einer großen Zahl von **Änderungsvorschlägen** verdichtet hat. Die Vorschläge sind in der Ihnen vorliegenden Drucksache des Rechtsausschusses zusammengestellt. Ihre Addition ergibt die stattliche Summe von 95 Einzelempfehlungen, von denen etwa die Hälfte nicht nur redaktioneller, sondern sachlicher Natur ist. Die Berichterstattung muß sich auf die wichtigsten Änderungen beschränken.

Die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten wird dessen Vorsitzender, Herr Kollege Goppel, selbst erläutern. Herr Kollege Dr. Haas wird die Freundlichkeit haben, im Anschluß an meinen Bericht einen Teil der Emp-

A) fehlungen des Rechtsausschusses und auch die Empfehlungen des Ausschusses für Verkehr und Post vorzutragen. Ich habe die Ehre, Ihnen über die übrigen Hauptfragen zu berichten, die den Rechtsausschuß beschäftigt haben.

Zu den Hauptproblemen gehört zunächst die Frage, ob der Entwurf recht daran tut, die **Zuchthausstrafe** zwar wesentlich einzuschränken, aber doch beizubehalten. Bekanntlich wird ja seit langem, besonders von Seiten des Strafvollzuges, die Forderung erhoben, die Zuchthaus- und die Gefängnisstrafe zu einer Einheitsstrafe zu verschmelzen. Der diffamierende Charakter der Zuchthausstrafe erschwert die Resozialisierungsbemühungen des Vollzuges. Die Einheitsstrafe könnte überdies die erstrebte Individualisierung des Strafvollzuges nach den Tätertypen wesentlich erleichtern. Gleichwohl ist auch der Rechtsausschuß der Ansicht, daß auf die Zuchthausstrafe nicht verzichtet werden kann. Nach der Abschaffung der Todesstrafe muß es jedenfalls für Kapitalverbrechen eine Freiheitsstrafe geben, die nicht nur durch ihre Dauer, sondern schon durch ihre Art die Größe des Unrechts und der Schuld zum Ausdruck bringt. Aber auch in einem weiteren Bereich der Schwerstkriminalität muß schon aus Gründen der Generalprävention die Zuchthausstrafe beibehalten werden. Die Einheitsstrafe würde zu einer unerträglichen Verarmung des Strafsystems führen. Es geht einfach nicht an, gegen den Fahrlässigkeitstäter die gleiche Strafe zu verhängen wie gegen den Verbrecher.

B) Während der Verzicht auf die Einheitsstrafe Zustimmung gefunden hat, ist die Einrichtung des **Vollstreckungsgerichts**, das die Große Strafrechtskommission als ein Kernstück der Neuregelung der Unrechtsfolgen angesehen hat, im Rechtsausschuß auf Widerstand gestoßen. Nach dem Entwurf soll das Vollstreckungsgericht vor allem für die Entscheidungen über die Entlassung der Strafgefangenen und Untergebrachten zur Bewährung zuständig sein. Die Nähe zur Vollzugsanstalt würde es dem Richter ermöglichen, sich durch persönliche Rücksprachen mit dem Gefangenen und dem Vollzugpersonal ein klares Bild von der Entlassungsreife des Gefangenen zu verschaffen. Das gegenwärtig für die Entscheidung zuständige erkennende Gericht ist ja dabei regelmäßig auf die Akten angewiesen. Wenn nur ein Gericht für die Gefangenen einer Vollzugsanstalt zuständig ist, werden überdies unterschiedliche Entlassungsentscheidungen, die Unzufriedenheit und Unruhe in den Anstalten stiften, viel besser vermieden werden können, als dies jetzt angesichts der Zersplitterung der Zuständigkeit möglich ist.

Die Gegner des Vollstreckungsgerichts halten den Gedanken, daß sich dem Ideal entsprechende oder ihm auch nur nahekommende Vollstreckungsgerichte einrichten ließen, für utopisch. Sie weisen auf die Schwierigkeiten der Besetzung mit geeigneten Richtern hin und meinen, daß die nahe räumliche Verbindung von Gericht und Vollzugsanstalt oft nicht erreichbar sein wird. Im Rechtsausschuß wurde vor allem beanstandet, daß noch nicht erkennbar sei, wann das erkennende Gericht als Vollstreckungs-

gericht zuständig bleiben und in welchen Fällen das **Vollstreckungsgericht** mit mehreren Richtern besetzt sein solle. Gegen die Ansicht, daß der für die Individualisierung der Strafen und Maßregeln wertvolle Gedanke des Vollstreckungsgerichts schon in dem Strafgesetzbuch selbst verankert worden müsse, hat sich im Rechtsausschuß bei der Mehrheit die Meinung durchgesetzt, daß die Frage der Einrichtung eines solchen Gerichts erst nach näherer Ausgestaltung im Einführungsgesetz abschließend geprüft werden könne. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, das Wort „Vollstreckungsgericht“ in allen Vorschriften, in denen es im Entwurf vorkommt, durch das Wort „Gericht“ zu ersetzen.

Mit dem geltenden Recht hat sich der Entwurf für die **Zweispurigkeit von Strafe und Maßregel** entschieden. In einem einspurigen System würde gegen den gefährdeten oder den gefährlichen Täter eine einheitliche Unrechtsfolge verhängt werden. In dem zweispurigen System werden zwei getrennte Sanktionen angeordnet. Hier ist die Strafe die staatliche Reaktion auf die Schuld, die Maßregel die staatliche Reaktion auf die Gefährlichkeit des Täters. Die Maßregel wird neben der Strafe angeordnet, wenn die auf der Grundlage der Schuld zugemessene Strafe zur Besserung des gefährdeten Täters oder zur Sicherung der Allgemeinheit vor dem gefährlichen Täter nicht ausreicht.

Eine sehr bedeutsame Neuerung bringt der Entwurf insofern, als er die Zweispurigkeit von Strafe und Maßregel nur im Erkenntnisverfahren streng durchführt, im Vollzuge aber das Prinzip der Zweispurigkeit weitgehend auflockert. Der Forderung, **D**) eine einheitliche Unrechtsfolge zu ermöglichen, gibt er im § 87 nach. Dort ist nämlich bestimmt, daß das Gericht bei den meisten freiheitsentziehenden Maßregeln wie z. B. bei der Unterbringung in einer Bewährungsanstalt oder in einem Arbeitshaus anordnen kann, die Maßregel solle vor der Strafe vollzogen und ihre Dauer auf die Strafe angerechnet werden. Durch diese Vorschrift über das sogenannte **Vikariieren** wird im Vollzugsstadium weitgehend die Einspurigkeit von Strafe und Maßregel hergestellt werden können. Wird die Strafe vor der Maßregel vollzogen, so muß das Gericht vor dem Ende des Strafvollzuges prüfen, ob die Unterbringung noch erforderlich ist. Wie der Maßregelvollzug den Strafvollzug, so kann also auch umgekehrt der Strafvollzug den Maßregelvollzug ersetzen. Diese Regelung ist geeignet, die Anhänger der Einspurigkeit mit der Grundentscheidung des Entwurfs zu versöhnen.

Von der Möglichkeit des Vikariierens schließt § 82 des Entwurfs die **Sicherungsverwahrung** aus. Der Rechtsausschuß hat eingehend die Frage geprüft, ob dem Gericht nicht doch die Befugnis gegeben werden sollte, auch den Vollzug der Sicherungsverwahrung vor dem der Strafe anzuordnen und die Dauer des Maßregelvollzuges ganz oder teilweise auf die Strafe anzurechnen. Er ist in seiner Mehrheit zu der Ansicht gelangt, daß es bei der Regelung des Entwurfs bleiben müsse. Die Voraussetzung, unter der das Vikariieren sonst angeordnet werden kann, paßt nicht für die Sicherungsverwahrung. Der Sicherungszweck, den die Sicherungsver-

(A) wahrung in erster Linie verfolgt, kann durch den Maßregelvollzug nicht leichter erreicht werden als durch den Strafvollzug. Das Hauptbedenken gegen die Einbeziehung der Sicherungsverwahrung liegt aber darin, daß der Vollzug der Sicherungsverwahrung sich wesentlich von dem Strafvollzug unterscheiden muß. Eine Vollzugsform zu finden, die sich allein nach dem Sicherungszweck der Maßregel ausrichtet, dem in Sicherungsverwahrung Untergebrachten aber im übrigen in weitem Umfange Erleichterungen gewährt, ist ein wichtiges Problem der Vollzugsreform, das als eine vordringliche weitere Aufgabe vor uns steht. Es wäre nicht sinnvoll, gerade bei dem gefährlichen Hangtäter die mildere Vollzugsart an die Stelle der Strafe treten zu lassen.

Wesentliche Reformgedanken gestaltet der Entwurf in der Erweiterung des Katalogs der Maßregeln, die der Resozialisierung des gefährdeten Täters und der Sicherung der Allgemeinheit vor dem gefährlichen Täter dienen. Neu ist die **vorbeugende Verwahrung** für Jungtäter einer bestimmten Altersgruppe, die in Gefahr sind, sich zum Hangtäter zu entwickeln. Neu ist ferner das Institut der **Sicherungsaufsicht**, mit dem der Entwurf das Ziel verfolgt, gefährdete oder gefährliche Täter in ihrer Lebensführung in der Freiheit zu überwachen, um sie von weiteren Straftaten abzuhalten. Neu ist aber auch die Unterbringung einer bestimmten Gruppe von schuldunfähigen oder vermindert schuldfähigen Tätern in einer **Bewahrungsanstalt**. Es handelt sich dabei um geistig Kranke, die keiner ärztlichen Betreuung oder Pflege in einer Heil- und Pflegeanstalt,

(B) sondern vielmehr einer heilerzieherischen Einwirkung bedürfen.

Im Rechtsausschuß — wie übrigens auch im Finanzausschuß — ist dem Zweifel Ausdruck gegeben worden, ob der finanzielle Aufwand, den die Einrichtung der Bewahrungsanstalt gewiß erfordert, in einem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Erfolgen dieser neuen Unterbringungsart steht. Nun ist aber sicher, daß im Ausland, insbesondere in Dänemark, mit einer besonderen Arbeitstherapie bei den in einer solchen Anstalt Untergebrachten, die ja zu den schwierigsten Menschen gehören, beachtliche Änderungen in ihrer Einstellung zur Umwelt und in ihrer Lebensführung bewirkt werden konnten. Was im Ausland möglich ist, muß auch bei uns erreichbar sein. Selbst wenn nur jeder zweite Untergebrachte von seiner antisozialen Einstellung geheilt werden kann, werden damit Kosten und Mühen reichlich belohnt.

Die **Sicherungsaufsicht** wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Gericht angeordnet. Der Entwurf sieht aber im § 97 auch einen automatischen Eintritt der Sicherungsaufsicht vor, und zwar in dem Falle, daß ein wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren Verurteilter nach vollständiger Verbüßung der Strafe aus dem Strafvollzug entlassen wird. Nach den Gedanken, die der Vorschrift zugrunde liegen, gibt der Umstand, daß dem Verurteilten weder vom Gericht noch im Gnadenwege die bedingte Aussetzung eines Strafrestes gewährt worden ist, regel-

mäßig Grund für die Annahme, daß der Strafzweck (C) im Vollzug nicht vollständig erreicht worden ist und der Verurteilte in der Freiheit der Aufsicht bedarf, damit er von weiteren Straftaten möglichst abgehalten werden kann. Die Gewähr dafür, daß die Sicherungsaufsicht nicht unnötig durchgeführt wird, bietet die weitere Bestimmung, daß der Richter nach der Haftentlassung des Verurteilten zu prüfen hat, ob von dem Verurteilten auch ohne die Sicherungsaufsicht ein gesetzmäßiges Leben erwartet werden kann.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Mehrheit gegen die automatische Sicherungsaufsicht des § 97 Bedenken. Er will die Sicherungsaufsicht auf die Fälle beschränkt wissen, in denen das erkennende Gericht sie schon im Erkenntnisverfahren für notwendig erachtet. Die Mehrheit des Rechtsausschusses empfiehlt daher die Streichung des § 97.

Bei der **Neugestaltung** der Vorschriften über die **Tötungsdelikte** hat der Entwurf, abweichend vom geltenden Recht, die Absicht des Täters, eine andere Straftat zu verdecken, nicht in den Katalog der absoluten Mordmerkmale eingestellt. Der Rechtsausschuß ist mit dem Innenausschuß der Ansicht, daß vorsätzliche Tötungen zur Verdeckung einer anderen Straftat, auch wenn sie nicht mit Überlegung ausgeführt werden, also nicht unter § 135 Abs. 2 des Entwurfs fallen, regelmäßig besonders verwerflich sind und deshalb die Strafe für Mord — lebenslanges Zuchthaus — verdienen. Auch die Kindermorde, die in jüngster Zeit so erschreckend zugenommen haben, werden ja meist nicht zur Erregung (D) oder Befriedigung der Geschlechtslust, sondern nach dem Sittlichkeitsverbrechen aus Furcht vor der Aufdeckung der Tat begangen. In Ausnahmesituationen können bei Verdeckungsstaten, vor allem solchen, die zugunsten von nahen Angehörigen begangen werden, die Schuld wesentlich mindernde Beweggründe vorliegen. Die beiden Ausschüsse — Rechtsausschuß und Innenausschuß — empfehlen daher, die Verdeckungsabsicht neben das Merkmal der Überlegung in den Abs. 2 einzustellen, dessen Satz 2 eine mildere Beurteilung solcher Ausnahmefälle gestattet.

In der Rechtsprechung ist seit langem anerkannt, daß die **Abtötung einer Leibesfrucht** dann nicht strafbar, sondern gerechtfertigt ist, wenn sie **medizinisch indiziert**, d. h. notwendig ist, um die Schwangere vor der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung zu retten. Der Entwurf behandelt diesen Fall in den §§ 157 ff. ausdrücklich und schafft durch die Einschaltung einer Gutachterstelle eine Kontrolle dafür, daß der Eingriff nur vorgenommen wird, wenn die medizinische Gefahrenlage gegeben ist. Eine Schwangerschaftsunterbrechung **aus sozialen Gründen** läßt der Entwurf nicht zu.

Anders als noch der erste Gesamtentwurf des Bundesjustizministeriums, der sogenannte Entwurf 1959 II, verbietet er die Abtötung einer Leibesfrucht auch in dem Falle, daß die Schwangerschaft der Frau durch ein Verbrechen, z. B. durch Notzucht, aufgezwungen worden ist.

A) Der Rechtsausschuß hat das Problem der sogenannten **ethisch indizierten Schwangerschaftsunterbrechung** eingehend erörtert. Die Bedenken, die vor allem in kirchlichen Kreisen gegen die Zulassung der Schwangerschaftsunterbrechung in einem solchen Fall erhoben werden, wiegen schwer. Mit großem Ernst wird da die Auffassung vertreten, daß die Frau die Folgen der ihr zugefügten Gewalttat als Schicksal hinnehmen müsse, weil sie werdendes Leben nicht zerstören dürfe, auch wenn sie es wider ihren Willen empfangen habe.

Die ganze Problematik wird besonders deutlich, wenn wir an den Richter denken, der durch die Feststellung der Indikationslage, also durch die gerichtliche Feststellung, daß der Frau Gewalt angetan worden ist und ihre Schwangerschaft auf der Notzucht beruht, den Eingriff zulassen müßte. Er würde mit seiner Entscheidung in die Kausalkette eingefügt, die zur Abtötung der Leibesfrucht führt, und mitschuldig werden, wenn die Schwangerschaftsunterbrechung auch in dieser Ausnahmesituation das Gebot „Du sollst nicht töten“ verletzt. In welchen Gewissenskonflikt würde hier der Richter geraten, der den Eingriff als eine Sünde ansieht! Seine Lage ist ja eine völlig andere als die etwa des Arztes, der sich frei entscheiden kann.

Der Rechtsausschuß hat alle diese Bedenken gegen eine Ausnahmebestimmung und die Gefahren gesehen, die aus einer Relativierung des Schutzes des keimenden Lebens entstehen können. Er hat sich aber auch die **Konfliktlage** vorgestellt, in der die Frau bei einer ihr **aufgezwungenen Schwangerschaft** steht. In ihrem Herzen ist nicht das Glück der Mutterschaft, sondern der Abscheu gegen die Gewalttat, deren Opfer sie ist. Wird sie nicht ständig — während der Schwangerschaft, bei der Geburt und auch später durch das Kind — an das furchtbare Verbrechen erinnert werden, das, vielleicht sogar von einem Geisteskranken, an ihr begangen worden ist? Nach der Meinung der Mehrheit des Rechtsausschusses würde der Staat die Schwangere überfordern, wenn er von ihr verlangte, sie solle das ihr aufgezwungene Kind gleichwohl austragen. Es ist auch gesagt worden, daß der Staat den Bereich des Strafbaren allzu weit ausdehnen würde, wenn er diese Forderung durch eine Strafdrohung durchzusetzen versuchte. Der Rechtsausschuß hat deshalb in seiner Mehrheit empfohlen, daß eine dem § 160 des Entwurfs 1959 II entsprechende Vorschrift in den Entwurf 1962 eingefügt, der Schwangeren also die Möglichkeit gegeben wird, mittels eines gerichtlichen Feststellungsverfahrens die Straflosigkeit der Unterbrechung einer ihr aufgezwungenen Schwangerschaft zu erwirken.

Bei der Erörterung des wichtigen Titels über **ärztliche Eingriffe** und über die **Heilbehandlung** hat der Rechtsausschuß die Einführung der Sondervorschriften über eigenmächtiges Verhalten begrüßt. Der nach den Regeln der ärztlichen Kunst angezeigte und durchgeführte Heileingriff fällt künftig nicht mehr unter den Tatbestand der „Körperverletzung“. Fehlt bei dem Heileingriff die grundsätzlich erforderliche Einwilligung des Patienten, so soll

der Arzt nach den §§ 161, 162 des Entwurfs nur noch wegen eigenmächtiger Heilbehandlung bestraft werden. (C)

In der Straßbestimmung kommt zum Ausdruck, daß die Einwilligung des Patienten nur dann wirksam ist, wenn sie nach einer Aufklärung über alle dafür wesentlichen Umstände erteilt wird. Die **Aufklärungspflicht** des Arztes wird in dem notstandsähnlichen Fall eingeschränkt, daß eine volle Aufklärung den Behandlungserfolg erheblich beeinträchtigen würde, weil der Patient sie seelisch nicht ertragen könnte.

Als einen Mangel sieht es der Rechtsausschuß an, daß der Entwurf die bedeutsame Frage, wann die Einwilligung des Patienten eine **Sterilisation** oder **Kastration** zu rechtfertigen vermag, nicht abschließend klärt. Für die medizinisch indizierte Sterilisation hält er die Einschaltung einer Gutachterstelle als Kontrollinstanz für erforderlich. Darüber hinaus meint er aber, daß der gesamte Problembereich, der neben der medizinischen vor allem die eugenische und die kriminologische Indikation umfaßt, einer alsbaldigen Regelung bedarf. Durch eine entsprechende Entschließung soll die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers hierauf gelenkt werden.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses ist der Ansicht, daß der gegenüber dem geltenden Recht eingeschränkte Nötigungstatbestand des § 170 des Entwurfs zum **Schutz der Vereinigungsfreiheit** nicht ausreicht. Sie empfiehlt die Annahme einer zusätzlichen Vorschrift, nach welcher mit der auch sonst für die Nötigung vorgesehenen Strafe der bestraft werden soll, der einen anderen durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, einer Partei oder einer anderen Vereinigung beizutreten, ihr nicht beizutreten oder aus ihr auszutreten. Die Nötigung hierzu fällt schon unter den allgemeinen Nötigungstatbestand, wenn der Täter Gewalt oder eine gefährliche Drohung als Mittel der Nötigung anwendet. (D)

In dem Bereich, den die empfohlene neue Vorschrift des § 171 a zusätzlich erfaßt, handelt es sich regelmäßig um politische Sachverhalte. Hieraus leitet die Minderheit des Rechtsausschusses Bedenken her. Sie meint, daß der Strafrichter überfordert werde, wenn er bei einem solchen Sachverhalt nach der allgemeinen Rechtswidrigkeitsklausel des § 170 Abs. 2 entscheiden solle, ob die Anwendung des Nötigungsmittels zu dem angestrebten Zweck verwerflich sei oder nicht. Demgegenüber weist die Mehrheit des Rechtsausschusses darauf hin, daß die empfohlene Bestimmung insoweit nicht mehr erstrebe als die Beibehaltung des geltenden Rechts und daß das Grundgesetz dem Gesetzgeber aufgabe, die Vereinigungsfreiheit in möglichst weitem Umfange zu schützen.

Eine Vorschrift, die schon Gegenstand lebhafter Diskussionen war und im weiteren Gesetzgebungsverfahren wahrscheinlich noch einen dornenvollen Weg gehen wird, ist das **Verbot der öffentlichen Erörterung fremder Privatangelegenheiten**. Schon seit mehr als fünfzig Jahren ist der Gedanke lebendig,

(A) die Intimsphäre des einzelnen stärker vor Indiskretionen zu schützen. Er ist auch auf dem 42. Deutschen Juristentag in Düsseldorf 1957 in seiner Bedeutung besonders hervorgehoben worden. Der Entwurf gibt diesem Gedanken nun dadurch Gestalt, daß er einen Straftatbestand über die öffentliche Friedensstörung durch Indiskretion vorsieht. Die Vorschrift bedroht unter bestimmten Voraussetzungen den mit Strafe, der öffentlich über das Privat- oder Familienleben eines anderen Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die ehrenrührig sind und an denen kein öffentliches Interesse besteht. Auf die Wahrheit oder Unwahrheit der Behauptung kommt es nicht an. Strafgrund ist allein, daß unter Einbruch in die Intimsphäre Dinge an die Öffentlichkeit gezerzt werden, die diese nichts angehen. Deshalb ist eine Beweisaufnahme über die Wahrheit der Behauptung schlechthin ausgeschlossen. Der Schutz läßt sich nur dann verwirklichen, wenn dem Verletzten nicht die Befugnis gegeben wird, zwischen einem Strafantrag wegen Beleidigung und einem Strafantrag wegen Indiskretion zu wählen. Wäre dies anders, so würde der Verletzte durch die Wahl des Strafantrages wegen Indiskretion Grund für den Verdacht geben, daß die Behauptung doch wahr sei.

Mit der Länderkommission ist der Rechtsausschuß mit starker Mehrheit der Ansicht, daß das vorgesehene **Indiskretionsdelikt** in seinem Tatbestand insofern zu eng ist, als es sich auf ehrenrührige Behauptungen beschränkt. Mit dem Begriff des „Ehrenrührigen“ wird nur der Bereich des sozialetisch vorwerfbaren Verhaltens erfaßt. Der schutzwürdige Bereich der Intimsphäre geht aber darüber hinaus. Wenn von jemand z. B. behauptet wird, daß er auf einer Hilfsschule oder in einer Irrenanstalt gewesen sei, daß er im Ehebruch erzeugt sei, daß er unfruchtbar sei oder daß in seiner Familie mehrere Selbstmordfälle vorgekommen seien, so wird dem Betroffenen damit ein sozialetischer Vorwurf nicht gemacht. In seinem Recht, in seinem Privatleben in Ruhe gelassen zu werden, wird der Betroffene durch die öffentliche Aufstellung oder Verbreitung solcher Behauptungen aber ebenso verletzt wie durch ehrenrührige Behauptungen. Gerade in diesem Bereich bedarf — so meint die Mehrheit des Rechtsausschusses — die Intimsphäre des strafrechtlichen Schutzes vor Sensationslust und Klatschsucht. Der Rechtsausschuß schlägt daher vor, die Vorschrift des § 182 auf solche Behauptungen auszudehnen, die geeignet sind, den anderen in seiner sozialen Geltung zu schmälern.

Die Vorschrift hat aber, wie ich hervorheben möchte, weder in der ursprünglichen noch in der erweiterten Fassung irgendeine Spitze gegen die Presse. Sie richtet sich gegen jedermann. Sie verlangt nicht mehr Selbstbeschränkung, als sich die Presse, die ihre große Aufgabe in unserer Zeit ernst nimmt, aus Achtung vor dem Intimbereich schon jetzt aus freien Stücken selbst auferlegt.

Zu den umstrittensten Vorschriften gehört auch die Bestimmung des § 203 über die **künstliche Samenübertragung** beim Menschen. Der Entwurf will die artifizielle Insemination grundsätzlich verbieten.

(C) Straffrei soll nur die homologe Insemination, also die künstliche Samenübertragung unter Ehegatten, bleiben, und auch diese nur unter der Voraussetzung, daß das Sperma des Ehemannes mit Einwilligung beider Ehegatten durch die Frau selbst oder durch einen Arzt übertragen wird. Einigkeit besteht nur darüber, daß eine Insemination, die ohne Einwilligung des Mannes oder der Frau vorgenommen wird, strafwürdig ist.

Von den Gegnern der Vorschrift meinen die einen, daß jede Insemination, also auch die homologe, zur Wahrung der Würde des Menschen verboten werden müsse, und die anderen, daß der Gesetzgeber in diesen Intimbereich überhaupt nicht mit Verboten und Strafdrohungen eingreifen sollte. Den einen geht die Vorschrift also nicht weit genug, den anderen geht sie zu weit. Die letzteren sind der Ansicht, daß in einer infolge Zeugungsunfähigkeit des Mannes kinderlos gebliebenen Ehe der Wunsch der Frau oder sogar beider Ehegatten nach einem Kinde stärker sein werde als ein gesetzliches Verbot. Sie weisen ferner darauf hin, daß im Ausland, und zwar auch in den Staaten, in denen die artifizielle Insemination bei Menschen weit größere Verbreitung gefunden hat als hier in Deutschland, strafrechtliche Verbotsnormen nicht bestehen.

Im Rechtsausschuß hat ein Antrag, die Vorschrift des § 203 zu streichen, keine ausreichende Unterstützung gefunden. Die Mehrheit der Mitglieder des Rechtsausschusses hält die Vorschrift für notwendig, damit einer Entwicklung vorgebeugt wird, die der Menschenwürde abträglich ist, die Ehe als Institut gefährdet und auch sonst Unheil zu bringen droht. (D)

Stark umstritten war schon in den früheren Beratungen, aber auch im Rechtsausschuß die Strafvorschrift über die **Unzucht mit Kindern**. Nach § 210 des Entwurfs soll dieses Delikt, das im geltenden Recht als Verbrechen bewertet wird, nur ein Vergehen sein. Allerdings droht der Entwurf für besonders schwere Fälle auch die Zuchthausstrafe an. Einige Gegner der vorgesehenen Regelung wenden sich gegen die Abwertung des Delikts zu einem Vergehen. Sie meinen, daß das Strafgesetzbuch bei der Qualifizierung der einzelnen Straftaten die sozialetische Grundordnung erkennen lassen müsse und daß es daher nicht angehe, die Geldfälschung, wie dies in § 312 des Entwurfs geschieht, als Verbrechen, die Straftat gegen die sittliche Reinheit und Unversehrtheit des Kindes aber nur als Vergehen zu bewerten. Andere leiten daraus Bedenken her, daß der Entwurf hier die Entscheidung darüber, ob ein besonders schwerer und daher mit der Zuchthausstrafe zu ahndender Fall vorliegt, nicht selbst trifft, sondern dem Gericht überläßt. Demgegenüber liegt dem Entwurf die Auffassung zugrunde, daß sich die Strafdrohung nach der Häufigkeit der Fälle richten müsse, in denen die Zuchthausstrafe angebracht sei und verhängt werde, und daß gerade die Regelbeispiele der besonders schweren Fälle zu einer erwünschten Verschärfung der gerichtlichen Strafzumessung bei der Unzucht mit Kindern führen würden. Diese Auffassung hat im Rechtsausschuß die Zustimmung der Mehrheit gefunden.



(A) Ein Problem, das von Zeit zu Zeit immer wieder — sachlich oder auch leidenschaftlich — erörtert wird, ist die Frage, ob die **Unzucht zwischen erwachsenen Männern** weiterhin strafbar bleiben soll. In der Großen Strafrechtskommission ist diese Frage — jeweils mit knapper Mehrheit — in erster Lesung bejaht, in zweiter Lesung verneint worden. Die Bundesregierung hat sich in § 216 des Entwurfs dafür entschieden, die Strafbarkeit nicht auf die qualifizierten Fälle der männlichen Unzucht mit Minderjährigen zu beschränken, sondern in einem Grundtatbestand jede beischlafähnliche Unzuchthandlung zwischen Männern zu erfassen.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses ist durch Ablehnung eines Änderungsantrages dieser Entscheidung beigetreten. Die Streichung des Grundtatbestandes würde den auch von seinen Gegnern für unbedingt notwendig erachteten **Schutz der Jugend vor homosexueller Verführung** stark beeinträchtigen. Mit dem Wegfall der Verbotsschranke würde die werbende Tätigkeit homosexueller Vereinigungen wesentlich erleichtert werden. Durch das verstärkte Hervortreten gleichgeschlechtlicher Verbindungen wäre gerade die Jugend der Verführung ausgesetzt. Das Eindringen homosexueller Gruppen in Einrichtungen des öffentlichen Lebens wäre kaum noch erfolgreich zu bekämpfen. Diesen Gefahren für eine gesunde und natürliche Lebensordnung muß der Gesetzgeber entgegenreten. Er muß von den Männern, die es zum gleichen Geschlecht hinzieht, die Beherrschung dieses Triebes fordern, weil er anders der Gefahr einer seuchenartigen Ausbreitung des Lasters und eines Verfalls der sittlichen Kräfte des Volkes nicht vorbeugen kann.

(B) Ob der Entwurf gut daran tut, den Grundtatbestand auf „beischlafähnliche Handlungen“ zu beschränken, andere Unzuchthandlungen aber von der Strafbarkeit auszunehmen, ist zweifelhaft. Wird nicht durch diesen Kompromiß dem Verbot die Überzeugungskraft genommen? Ist nicht die Unterscheidung, die da zwischen verbotenen und erlaubten Unzuchthandlungen getroffen wird, schon in der gesetzlichen Vorschrift willkürlich? Diese Fragen sind von einer Minderheit aufgeworfen und bejaht worden. Dagegen hält der Rechtsausschuß in seiner Mehrheit die Lösung des Entwurfs für richtig. Er ist der Auffassung, daß der Gesetzgeber in diesem Bereiche nur das Größte verbieten und pönalisieren sollte und daß der Entwurf infolgedessen recht habe, wenn er die besonders verwerflichen Handlungen aussondere und nur sie unter Strafe stelle.

Nur ein Wort noch zu den redaktionellen Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses! Der Entwurf zeigt das Streben nach größtmöglicher Übersichtlichkeit und Klarheit des Ausdrucks. Die sorgfältige Gliederung und die Überschriften der Teile, Abschnitte, Titel, Untertitel und sogar der einzelnen Vorschriften erleichtern die Orientierung. An der **sprachlichen Fassung** haben nicht nur die Fachgremien ständig gefeilt. Das Bundesjustizministerium hat vielmehr auch die Gesellschaft für Deutsche Sprache um eine Überprüfung gebeten und deren Anregungen verwertet. Die Vorschläge des Rechts-

(C) ausschusses zielen zum Teil dahin, überlange Vorschriften durch Verteilung ihres Inhalts auf mehrere Paragraphen aufzulockern. Zum Teil betreffen sie Stellen, bei denen der Gedanke noch nicht die deutlichste Formulierung gefunden zu haben scheint. Einige Vorschläge des Rechtsausschusses wollen aber auch eingebürgerte Ausdrücke wie z. B. „Grober Unfug“ oder „Beleidigung“ als Deliktsbezeichnung in dem neuen Strafgesetzbuch erhalten. Dem Bemühen um Volkstümlichkeit der Sprache sind ja in einem Gesetz, dem das Grundgesetz größte Genauigkeit bei der Tatbestandsbeschreibung abverlangt, enge Grenzen gesetzt. Wo dies möglich ist, sollte das Gesetz aber eine jedermann leicht verständliche Sprache sprechen.

Hiermit bin ich am Ende meines Berichts, der, wie ich eingangs schon sagte, nicht den ganzen Entwurf umfaßt. Über weitere bedeutsame Empfehlungen und Vorschläge des Rechtsausschusses und auch des Verkehrsausschusses wird mein sehr verehrter Kollege Herr Staatsminister Dr. Haas sprechen.

**Präsident Dr. Ehard:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat zur weiteren Berichterstattung Herr Staatsminister Dr. Haas (Bayern).

**Dr. Haas** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf in der Berichterstattung mit dem 4. Abschnitt des Entwurfs, der die Straftaten gegen die öffentliche Ordnung behandelt, fortfahren. Die **Straftaten gegen den Gemeinschaftsfrieden** — §§ 291 bis 302 — schließen weitgehend an das geltende Recht an. Der Rechtsausschuß hat vorgeschlagen, den § 300 über den Mißbrauch von Notrufen dahin zu fassen, daß der Mißbrauch der durch Recht oder anerkannten Brauch bestimmten Notrufe und Notzeichen unabhängig davon strafbar sein soll, ob im Einzelfalle ein Unglücksfall oder eine gemeine Gefahr vorge-täuscht wird. (D)

Bei den **Urkundenstraftaten** — §§ 303 bis 311 — bringt der Entwurf eine gesetzliche Abgrenzung des Urkundenbegriffes und des Begriffes „Beweiszeichen“, um die in der Rechtsprechung zum geltenden Strafgesetzbuch aufgetretenen Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Fälschung oder Unterdrückung von Tonaufnahmen und technischen Aufzeichnungen ist nach dem Entwurf im gleichen Umfange strafbar wie die Fälschung und Unterdrückung von Urkunden. Damit wird der technischen Entwicklung, die auf vielen Gebieten des Rechts- und Wirtschaftslebens zu neuen Methoden der Beweissicherung geführt hat, Rechnung getragen.

Die Vorschriften über **Geld- und Wertzeichenfälschung** erstreckt der Entwurf in § 316 Abs. 1 Nr. 5 auch auf die Reiseschecks. Der Rechtsausschuß hat empfohlen, diese Vorschrift auf Reiseschecks, die von einem Kreditinstitut ausgestellt sind, zu beschränken, um einer unerwünschten Ausdehnung des Strafrechtsschutzes — z. B. auf Reiseschecks von Reisegesellschaften — vorzubeugen.

Die Vorschriften über die **gemeingefährlichen Straftaten** wie Brandstiftung, Sabotage, Baugefähr-

- (A) dung usw. — §§ 320 bis 341 — knüpfen weitgehend an das geltende Recht an. Der Entwurf übernimmt jedoch die bisher im Nebenstrafrecht geregelten Tatbestände der Sprengstoffverbrechen, der Kernenergie- und Strahlungsverbrechen in das neue Strafgesetzbuch. Er verzichtet im Gegensatz zum geltenden Recht auf den Begriff der Gemeingefahr, dessen Auslegung nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen geführt hat. Statt dessen verwendet der Entwurf bei den in Betracht kommenden Tatbeständen jeweils die Formel „Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert“. Neu ist die Vorschrift über die Gefährdung durch Elektrizität oder Gas — § 337 a —, mit der Gefahren entgegengewirkt werden soll, die sich aus der wachsenden Technisierung ergeben. Der Rechtsausschuß hat hier eine sachgemäße Verdeutlichung und Einschränkung des Tatbestandes empfohlen.

Der vierte Titel des 4. Abschnitts behandelt die **Verkehrsdelikte** in den verschiedenen Verkehrsarten, soweit sie kriminelles Unrecht enthalten. Der Entwurf sieht keine grundsätzliche Änderung des geltenden Rechts vor; er ermöglicht jedoch einschärferes Vorgehen gegen rücksichtslose und leichtfertige Verkehrssünder. Bei den Tatbeständen der Verkehrsgefährdung soll es in Zukunft genügen, wenn der Täter statt der „Gemeingefahr“ eine konkrete Individualgefahr verursacht. Der Tatbestand der Verkehrsflucht — § 347 — ist so umgestaltet, daß die bisher in der Praxis aufgetretenen Zweifelsfragen geklärt werden.

- (B) Der Entwurf enthält keinen Tatbestand der **Trunkenheit am Steuer** mit fester Promillegrenze. Die Bundesregierung hat sich einen weiteren Gesetzentwurf zur Klärung dieser Frage vorbehalten, wenn das vollständige Gutachten des Bundesgesundheitsamtes über die Bedeutung des Alkohols im Straßenverkehr und die Zuverlässigkeit der Blutalkoholbestimmung vorliegt.

In engem Zusammenhang mit den Tatbeständen des Verkehrsstrafrechts stehen die Vorschriften des Allgemeinen Teils über das Fahrverbot und die Entziehung der Fahrerlaubnis. § 58 sieht ein **Fahrverbot** für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten vor, das als Nebenstrafe verhängt werden kann. Die neue Vorschrift ermöglicht es, Fahrzeugführer bei schuldhaft begangenen Verkehrszuwendungen kurzfristig aus dem Verkehr auszuschalten und damit nachhaltig vor der Begehung weiterer einschlägiger Straftaten zu warnen.

Die Vorschriften über die **Entziehung der Fahrerlaubnis** — §§ 99 bis 100 a — sind verschärft worden. Bei einer Reihe von Tatbeständen ist es in Zukunft nicht mehr dem Ermessen des Richters überlassen, ob er die Fahrerlaubnis entzieht. Außerdem soll die Mindestdauer der Sperre ein Jahr betragen, wenn gegen den Täter in den letzten drei Jahren vor der Tat bereits einmal eine Sperre angeordnet worden ist. Im Gegensatz zum geltenden Recht wird jedoch die Zeit einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis bei der Festsetzung der Sperre und ihrer Berechnung berücksichtigt.

Der **Ausschuß für Verkehr und Post** regt eine einschneidende Änderung des geltenden Rechts und des Entwurfs hinsichtlich der **Zuständigkeit für die Entziehung der Fahrerlaubnis** an. Wegen ihrer besonderen Bedeutung darf ich diese Frage etwas ausführlicher behandeln. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß für die Entziehung der Fahrerlaubnis wieder ausschließlich die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden begründet werden sollte, wie es bis 1952 der Fall war. Dem Strafrichter komme nur die Entscheidung über die Bestrafung des Verkehrssünder zu, der Verwaltungsbehörde die Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis. Eine solche systematische Trennung sei zweckmäßig, weil nach dem geltenden Recht, das der Entwurf insoweit übernehme, ein Nebeneinander der Tätigkeit der Gerichte und der Verwaltungsbehörden bestehe. Es dränge sich der Eindruck auf, daß durch die Gerichte und die Verwaltungsbehörden bei der Entziehung der Fahrerlaubnis unterschiedliche Maßstäbe angewandt würden. Das im Entwurf vorgesehene richterliche Fahrverbot könne zudem zu einer „Verwässerung“ von Nebenstrafe und Maßregel der Sicherung und Besserung führen.

Der **Rechtsausschuß** hat dieser Stellungnahme ausdrücklich widersprochen. Es bestehe keine Veranlassung, dem Strafrichter die ihm vor zehn Jahren erteilte Befugnis, die Fahrerlaubnis im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zu entziehen, wieder zu nehmen. Die gerechte Bemessung der Strafe hänge vielfach davon ab, ob der Täter wegen einer Verkehrsstrafat die Fahrerlaubnis verliere oder nicht. Die Entscheidung über Strafe und Entziehung der Fahrerlaubnis müsse daher in einer Hand liegen. Außerdem sei es zweckmäßig, die im Strafverfahren durchgeführten Ermittlungen auch für die Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis unmittelbar nutzbar zu machen. Der Aufwand eines zusätzlichen Verwaltungsverfahrens neben dem Strafverfahren lasse sich nicht verantworten. Die Einführung der Nebenstrafe des Fahrverbotes rechtfertige die Übertragung der Zuständigkeit auf die Verwaltungsbehörden nicht. Zwischen Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis bestehe ein klarer Unterschied in den Voraussetzungen.

Über die vom Rechtsausschuß seinem Widerspruch beigefügte Begründung hinaus darf ich aus meiner persönlichen Kenntnis der Materie noch auf folgenden Gesichtspunkt hinweisen. Die im Jahre 1952 wohl erwogene Übertragung der Zuständigkeit für die Entziehung der Fahrerlaubnis auf die Gerichte im Zusammenhang mit einem Strafverfahren hat sich durchaus bewährt. Die Gerichte legen bei der Entziehung der Fahrerlaubnis keinen milderen Maßstab an als die Verwaltungsbehörden. Die Gesamtzahl der Entziehungen der Fahrerlaubnis durch die Gerichte ist entsprechend der Zunahme der Verkehrsdelikte von 1954 bis 1960 von 15 196 auf 50 220 angestiegen. Es sollte daher bei der seit zehn Jahren bewährten Zuständigkeit des Strafrichters verbleiben.

Bei der Vorschrift über den **Vollrausch** — § 351 des Entwurfs — hat der Rechtsausschuß für Rausch-

- A) taten nach Abs. 1 dieser Bestimmung aus kriminalpolitischen Gründen eine Erweiterung des Strafrahmens empfohlen.

Die Vorschriften über den sog. **strafrechtlichen Staatsschutz** — §§ 361 bis 394 —, also Hochverrat, Staatsgefährdung und Landesverrat, sind unter Berücksichtigung der seit 1951 gewonnenen Erfahrungen neu gefaßt worden. Die Bestimmungen sind ein unentbehrliches Abwehrmittel gegen die Gefahr einer totalitären Diktatur, das auch dann zur Verfügung stehen muß, wenn zeitweise keine totalitären Machtbestrebungen hervortreten. Bei der Neuformulierung der Tatbestände ist der höchstrichterlichen Rechtsprechung, auch der des Bundesverfassungsgerichts, Rechnung getragen worden. Der Entwurf verzichtet auf eine Reihe von Tatbeständen des geltenden Rechts; einige Tatbestände sind eingeschränkt worden. Dies gilt vor allem für den von mancher Seite umstrittenen § 90 a StGB, der die Gründer und Rädelsführer verfassungsfeindlicher Vereinigungen mit Strafe bedroht. Die Beteiligung an derartigen Vereinigungen als solche ist nach dem Entwurf erst von dem Zeitpunkt an strafbar, in dem die Organisation ausdrücklich und unanfechtbar verboten worden ist. Noch deutlicher als das geltende Recht bringt der Entwurf zum Ausdruck, daß sich die Strafbestimmungen wegen Staatsgefährdung nicht gegen irgendwelche Gesinnungen richten, sondern gegen bestimmte gesetzlich beschriebene Angriffshandlungen gegen den Staat oder die verfassungsmäßige Ordnung. Die jenseits dieser Tatbestände liegenden Auseinandersetzungen im politischen Leben einer Demokratie bleiben daher unangetastet.

- B) Bei der Erörterung der **Straftaten gegen die Landesverteidigung** ist streitig geworden, ob der ungenehmigte Eintritt in fremden Wehrdienst mit Strafe bedroht werden soll. Der Rechtsausschuß hat sich gegen die Einführung einer derartigen Strafvorschrift ausgesprochen, weil er ihre abschreckende Wirkung für gering hielt und glaubte, sie werde den Täter daran hindern, in die Heimat zurückzukehren.

Unter dem Titel **„Gefährdung der Rechtspflege“** — §§ 431 bis 459 — regelt der Entwurf den Meineid, die falsche uneidliche Aussage, die falsche Verdächtigung und andere Straftaten gegen die Rechtspflege. Die tatbestandliche Ausgestaltung der Ausagedelikte entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Bemerkenswert ist, daß der **Meineid** grundsätzlich nur als Vergehen strafbar ist. Lediglich in besonders schweren Fällen, z. B. wenn der Täter aus Gewinnsucht handelt, wenn infolge des Meineids ein anderer zur Freiheitsstrafe verurteilt wird oder seine berufliche Stellung einbüßt, unterliegt die Tat einer Zuchthausdrohung.

Umstritten war im Rechtsausschuß die Vorschrift des § 437 Abs. 2, nach der die **leichtfertige falsche Versicherung an Eides Statt** strafbar ist. Der Unterausschuß des Rechtsausschusses hatte die Streichung dieser Bestimmung empfohlen, weil nach dem Entwurf auch die leichtfertige uneidliche falsche Aussage nicht strafbar ist. Die Mehrheit des Rechtsaus-

schusses ist diesem Vorschlag jedoch nicht gefolgt; es soll daher bei der Strafbarkeit der leichtfertigen falschen Versicherung an Eides Statt verbleiben. (C)

Die falsche Anschuldigung, die der Entwurf als **„falsche Verdächtigung“** bezeichnet — § 444 —, soll künftig nur noch strafbar sein, wenn sie wider besseres Wissen begangen wird. Die Tatbestände der bedingt vorsätzlichen und der leichtfertigen falschen Anschuldigung — § 164 Abs. 5 StGB — werden nicht übernommen. Dadurch soll vermieden werden, daß gewissenhafte und zuverlässige Personen von der Mitarbeit bei der Verbrechensbekämpfung abgehalten werden, weil sie sich möglicherweise der Gefahr aussetzen, wegen falscher Verdächtigung belangt zu werden.

Neu ist der Tatbestand der **„Störung der Strafrechtspflege“** — § 452 —. Die Vorschrift soll dem Verfassungsgrundsatz der Unabhängigkeit der Rechtsprechung im öffentlichen Leben einer modernen Massengesellschaft Geltung verschaffen. Sie soll verhindern, daß durch öffentliche Erörterungen während eines Strafverfahrens die Unparteilichkeit des Gerichts und die Unbefangenheit der anderen Verfahrensbeteiligten beeinträchtigt werden, und einer Verletzung der Ehre und des Persönlichkeitsrechts eines noch nicht verurteilten Beschuldigten vorbeugen. Derartige Gefahren werden vor allem durch öffentliche Erörterungen über den künftigen Ausgang eines Strafverfahrens und über den Wert eines Beweismittels oder durch die Veröffentlichung der Ergebnisse privater Ermittlungen, die häufig nicht der Wahrheitsfindung, sondern der Sensation wegen betrieben werden, heraufbeschworen. Wenn der Entwurf daher Veröffentlichungen, die dem Richterspruch vorgreifen, verbietet, so sichert er damit den Anspruch des Beschuldigten, in einem von fremden Einflüssen freien Verfahren von unvoreingenommenen Richtern abgeurteilt und durch das Verfahren nicht mehr als unbedingt notwendig belastet zu werden. (D)

Die Vorschrift folgt, soweit sie öffentliche Erörterungen über den Ausgang des Verfahrens oder den Wert eines Beweismittels verbietet, einem österreichischen Vorbild. Auch andere ausländische Rechtsordnungen, namentlich der angloamerikanische Rechtskreis, Frankreich und Norwegen, kennen ähnliche Bestimmungen zum Schutze der Rechtspflege und des noch nicht verurteilten Angeklagten. Der Tatbestand entspricht ferner nachdrücklichen Forderungen des Deutschen Juristentages 1950, des Internationalen Juristenkongresses 1959 in Neu Delhi und des VIII. Internationalen Strafrechtskongresses 1961 in Lissabon.

Die neue Bestimmung verstößt nicht gegen das **Grundrecht der freien Meinungsäußerung**; denn dieses findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und dem Recht der persönlichen Ehre. Art. 10 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention hebt ausdrücklich hervor, daß die Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung im Interesse des **Ansehens** und der **Unparteilichkeit der Rechtsprechung** gesetzlich eingeschränkt werden kann. Im übrigen beschränkt die

(A) Bestimmung weder die Gerichtsberichterstattung noch das Recht zur Kritik an gerichtlichen Entscheidungen. Nach wie vor können die Organe der Publizistik bekanntgewordene Einzelheiten über Straftaten veröffentlichen. Auch über Inhalt und tatsächlichen Ablauf öffentlicher Gerichtsverhandlungen kann in allen Einzelheiten berichtet werden. Kritische Äußerungen über das Verfahren im ganzen, über die Verhandlungsführung des Vorsitzenden oder das Verhalten anderer Verfahrensbeteiligter sind weiterhin zulässig. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Urteil ist in dem frühest möglichen Zeitpunkt, nämlich unmittelbar nach Erlaß des Urteils, statthaft. Eingeschränkt wird nicht die Berichterstattung und nicht die Kritik, sondern lediglich die öffentliche und vorzeitige Anmaßung einer Aufgabe, die allein dem Richter obliegt.

Bei den Straftaten gegen den öffentlichen Dienst verdienen die **Bestechungstatbestände** — §§ 460 bis 466 — besondere Aufmerksamkeit. Der Entwurf gestaltet die geltende Regelung nach Aufbau und Inhalt wesentlich um; er sieht folgende vier Tatbestände vor: die **Vorteilsannahme** (§ 460) — sie entspricht der einfachen passiven Bestechung des geltenden Rechts —, die **Bestechlichkeit** (§ 461) — sie entspricht der bisherigen schweren passiven Bestechung —, die **Vorteilsgewährung** (§ 462) — sie tritt an die Stelle der einfachen aktiven Bestechung, die bisher nur bei Taten gegenüber Richtern strafbar war — und die **Bestechung** (§ 463), die der schweren aktiven Bestechung des geltenden Strafgesetzbuches entspricht.

(B) Die wichtigsten Änderungen des Entwurfs betreffen die Vollendung der Tat in Fällen künftiger Amtshandlungen und die Regelung der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein sogenannter Ermessensbeamter und sein Vorteilsgeber der Bestechlichkeit oder der Bestechung schuldig sind. Der Entwurf folgt hier der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, nach der es darauf ankommt, ob der Amtsträger sich bereit zeigt, bei der Ausübung seines Ermessens sich durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

Als weitere wichtige Neuerung des Entwurfs ist die **Vorteilsgewährung**, die der gegenwärtigen einfachen aktiven Bestechung entspricht, auch dann strafbar, wenn der Vorteil für die künftige Diensthandlung einem Ermessensbeamten angeboten, versprochen oder gewährt wird, ohne daß der Vorteilsgeber die Ermessensausübung durch den Vorteil beeinflussen will. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, daß ein derartiger Vorsatz nicht selten fehlt oder jedenfalls nicht beweisbar ist. Da aber auch in diesen Fällen die Unbefangenheit des Beamten schwerstens gefährdet, die Ermessensentscheidung fragwürdig und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Sauberkeit der Amtsführung erschüttert wird, erscheinen diese Tatbestände ebenfalls strafwürdig.

Der Entwurf behandelt schließlich im Anschluß an das geltende Recht in zwei Titeln den Völkermord und die Straftaten gegen ausländische Staaten und gegen über- oder zwischenstaatliche Einrichtungen.

Ich bin damit am Schluß angelangt und darf hiermit — auch im Namen meines verehrten Kollegen Dr. Flehminghaus — bitten, die Beschlüsse des Rechtsausschusses anzunehmen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

**Präsident Dr. Ehard:** Ich danke dem Herrn Berichtersteller. Zum Schluß berichtet noch Herr Staatsminister Goppel (Bayern).

**Goppel** (Bayern), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Jede Strafdrohung enthält ein sittliches Unwerturteil über menschliches Verhalten. Die Arbeiten am Entwurf des neuen Strafgesetzbuches dienen dem Ziel, alle Arten menschlichen Verhaltens so lückenlos wie möglich in einem Gesetz zusammenzufassen, die einem solchen Unwerturteil zu unterwerfen, also unter Strafe zu stellen sind. Die Fülle von Verbotsnormen spiegelt aber auch die Fülle dessen wider, was von der Rechtsordnung geschützt und bejaht wird. Das Strafgesetzbuch berührt sich deswegen mit unzähligen Bereichen staatlicher Regelungen und staatlichen Wirkens. Das **Gebiet der inneren Verwaltung** berührt das neue Gesetzeswerk von der Gesundheitsvorsorge bis zur Bauüberwachung, vom Lebensmittelrecht bis zu den Problemen der Kernenergie, von der Jugendbetreuung bis zum Personenstandsrecht, vom Verfassungsschutz bis zum Beamtenrecht, vor allem aber im weiten Bereich der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Der **Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten** hat sich deshalb eingehend mit dem Entwurf eines Strafgesetzbuches befaßt. Bei einer Reihe von Vorschlägen steht er in Übereinstimmung mit dem federführenden Rechtsausschuß. Ich kann davon absehen, diese Vorschläge hier zu erörtern. Auch nicht jeden der Vorschläge, bei denen die Auffassungen des Rechtsausschusses und des Innenausschusses voneinander abweichen, muß ich im Rahmen der Beratung dieses so bedeutsamen Gesetzes einzeln erwähnen. Ich will mich vielmehr darauf beschränken, solche Vorschläge des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten kurz zu erläutern, denen der Rechtsausschuß widersprochen hat und die von so erheblicher Bedeutung sind, daß der Auffassung des fachlich zuständigen Innenausschusses besonderes Gewicht zukommen dürfte. Irgendeine Abwertung der hier nicht erwähnten Vorschläge ist damit selbstverständlich nicht verbunden.

In der Paragraphenfolge des Gesetzentwurfes erwähne ich an erster Stelle die Meinungsverschiedenheiten zu § 56 unter den Ziff. 6 a und 6 b der Empfehlungsdruksache. Es handelt sich hier um ein Problem des **Beamtenrechts**. Dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist daran gelegen, daß die Fälle, in denen ein Beamter infolge strafrechtlicher Verurteilung seine Beamteneigenschaft verliert, wie bisher in den Beamtengesetzen festgelegt werden. Insbesondere ist dem Ausschuß daran gelegen, daß nach wie vor innerhalb eines **Dienstrafverfahrens** über das Spezialproblem der Aberkennung der Beamteneigenschaft entschieden wird. Dem Gedanken der Prozeßökonomie, der dem Regierungsentwurf

A) und der Auffassung des Rechtsausschusses zugrunde liegt, steht die Erwägung entgegen, daß Fachleute mit besonderer Erfahrung in Beamtenangelegenheiten darüber entscheiden sollen, ob ein straffällig gewordener Beamter für sein Amt noch tragbar ist.

Ebenfalls auf das Beamtentum bezieht sich — wenigstens teilweise — die Meinungsverschiedenheit zu § 59, die aus Ziff. 8 der Empfehlungsdruksache hervorgeht. Der Regierungsentwurf sieht hier zugunsten straffällig gewordener Beamter, Rechtsanwälte, Ärzte und Angehöriger ähnlicher Berufe die Möglichkeit späterer gerichtlicher Wiederverleihung solcher Rechte vor, die durch eine Verurteilung zur Zuchthausstrafe automatisch verloren gegangen sind. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat der Empfehlung des Rechtsausschusses, diese Bestimmung zu streichen, deswegen widersprochen, weil der Bundesrat es vermeiden sollte, dieser vom Regierungsentwurf vorgesehenen Resozialisierungsmöglichkeit entgegenzutreten. Ich verkenne nicht, daß weder das bestehende Gnadenrecht noch die Befugnis der Einstellungsbehörden, über die Wiedereinstellung früherer Beamter zu entscheiden, beseitigt werden darf. Jedoch glaube ich, daß auch bei der Einräumung einer gerichtlichen Resozialisierungsmöglichkeit diese Gefahr vermieden werden kann.

Im Zusammenhang mit § 186 a hat der Ausschuß für Innere Angelegenheiten die Prüfungsempfehlung in Ziff. 31 b der Empfehlungsdruksache vorgeschlagen. Es handelt sich darum, ob die **Meldepflicht der Krankenanstalten bei Einlieferung von Verletzten mit Hieb- oder Schußverletzungen** wieder als gesetzliche Pflicht eingeführt werden soll. Der Ausschuß hat sich hierbei deshalb auf eine Prüfungsempfehlung beschränkt, weil es sorgfältiger Abwägung bedarf, ob die dafür oder die dagegen sprechenden Gründe überwiegen. Gegen eine solche Meldepflicht spricht die Gefahr, daß Verletzte sich lieber in die Hand eines Pfuschers begeben, als eine etwaige polizeiliche Untersuchung in Kauf zu nehmen; für die Meldepflicht sprechen sehr erhebliche Erwägungen der Verbrechensaufdeckung, vielfach gerade bei schweren und schwersten Verbrechen.

Der **räuberische Diebstahl**, der im neuen Gesetzentwurf in § 247 geregelt wird, fällt nach geltendem Recht bereits dann unter die erschwerte Strafdrohung der räuberischen Handlung, wenn Gewalt angewendet wurde. Der vorliegende Gesetzentwurf läßt zwar bei der Bestimmung des Raubes in § 245 ebenfalls die Gewalt als solche genügen, setzt aber beim räuberischen Diebstahl die Gewaltanwendung mit einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeug voraus. Maßgebend für den Regierungsentwurf war dabei die Erwägung, daß die Motive der Gewaltanwendung gegenüber dem geltenden Recht erweitert werden sollen. Nicht nur die Gewaltanwendung zur Erhaltung des Diebesgutes, sondern auch die Gewaltanwendung, um sich der Bestrafung zu entziehen, soll unter die Strafdrohung fallen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten strebt mit seiner Prüfungsempfehlung in Ziff. 41 der Drucksache an, daß hinter den geltenden Rechtszustand bei der

Strafdrohung nicht zurückgegangen werden soll. Es (C) handelt sich hierbei um ein erhebliches Anliegen im Interesse der Wahrung der öffentlichen Sicherheit.

In § 322 des Gesetzentwurfs wird eines der schwerwiegendsten Probleme berührt, das durch die naturwissenschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte im strafrechtlichen Bereich entstanden ist. Der Gesetzgeber steht vor der Aufgabe, die **unabsehbaren Gefahren der Kernspaltung** zu bannen, soweit dies im Rahmen des Strafrechts möglich ist. Hierauf ist die Prüfungsempfehlung in Ziff. 48 zurückzuführen. Dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten kommt es darauf an, lückenlose Strafdrohungen gegen alle Arten der mißbräuchlichen Freisetzung von Kernenergie zu erreichen. Dieses Problem sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sowohl von Fachleuten der Rechtswissenschaft wie auch von Fachleuten der Strahlungswissenschaft noch sehr eingehend erörtert werden.

Die Empfehlung Ziff. 65, nach § 416 eine neue Bestimmung über den **ungenehmigten Eintritt in fremden Wehrdienst** einzufügen, geht auf die Erwägung zurück durch die — bisher fehlende — Strafvorschrift der Polizei eine rechtliche Handhabe zu geben, junge Leute daran zu hindern, daß sie in ihr Unglück rennen. Der vom Rechtsausschuß erwähnte Nachteil, daß eine solche Strafvorschrift den Täter von der Rückkehr in die Heimat abschrecken könne, ist andererseits nicht zu verkennen. Gleichviel, ob der Bundesrat heute sich für oder gegen den Vorschlag entscheidet, dürfte es für den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch einer eingehenden Beurteilung des Problems unter Abwägung der verschiedenen sich ergebenden Gesichtspunkte, auch wehrpolitischer und gegebenenfalls außenpolitischer Art, bedürfen. (D)

Abschließend darf ich noch ein Thema berühren, das wiederum Angelegenheiten des Beamtentums betrifft. Zu den Vorzügen des vorliegenden Entwurfs gehört nicht zuletzt die **Unterscheidung zwischen Vorteilsannahme** in § 460 und **Bestechlichkeit** in § 461. Dem Innenausschuß ist es darum zu tun, eine rechtliche Erschwerung, die die Formulierung des § 460 bei der Regelung der Vorteilsannahme für die Beamten mit sich bringt, zu vermeiden. Nach § 460 Abs. 4 und ebenfalls bei der entsprechenden Bestimmung über die Vorteilsgewährung in § 462 Abs. 4 soll der Beamte oder der den Vorteil Gewährende straffrei sein, wenn die zuständige Dienststelle die Annahme „im Rahmen ihrer Befugnisse“ — wie es heißt — vorher genehmigt hat. Da der einzelne Beamte vielfach nicht in der Lage ist, den „Rahmen der Befugnisse“ seiner zuständigen Dienststelle zu beurteilen, wäre diese Bestimmung geeignet, rechtliche Unsicherheit hervorzurufen. Es sollte deshalb darauf abgestellt werden, ob die zuständige Dienststelle die Vorteilsannahme schlechthin genehmigt hat. Man sollte das Vertrauen zum Dienstherrn haben, daß er selbst bei einer solchen Genehmigung seine Befugnisse ausreichend prüft. Es beinträchtigt aber dieses Vertrauen gerade im Verhältnis zwischen Dienstherrn und Untergebenen, wenn man dem Untergebenen diese Prüfung zumutet.

(A) Wenn ich mit den vorstehenden Darlegungen mich darauf beschränken mußte, solche Themen anzusprechen, bei denen Meinungsverschiedenheiten bestehen, so möchte ich abschließend um so mehr betonen, daß diese Meinungsverschiedenheiten innerhalb des gesamten Gesetzgebungswerkes nur einen kleinen Bruchteil der Bestimmungen berühren und daß die gemeinsamen Auffassungen sowohl mit den Verfassern des Entwurfs wie auch mit dem Rechtsausschuß des Bundesrates bei weitem überwiegen. Wir alle sind uns in dem Wunsche einig, daß die gewaltige Arbeit, die in diesem Werk enthalten ist, über Generationen hinweg dem deutschen Volke zum Schutz, zur Sicherheit und zum inneren Frieden dienen soll.

**Präsident Dr. Ehard:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Die Berichterstattung ist damit abgeschlossen.

Das Wort nimmt jetzt der Herr Bundesminister der Justiz.

**Dr. Stammler,** Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Am kommenden Montag, dem 16. Juli, werden genau 60 Jahre seit dem Tage verstrichen sein, an dem der damalige Staatssekretär des Reichsjustizamts Nieberding ein Komitee von acht der namhaftesten deutschen Professoren des Strafrechts berief, um „eine zuverlässige und erschöpfende Übersicht über die strafrechtlichen Grundsätze aller größeren Kulturstaaten zu beschaffen“. Dieses Schreiben vom 16. Juli 1902 — Herr Kollege Flehinghaus hat in ähnlicher Weise vorhin schon darauf hingewiesen — war der Auftakt zur großen Strafrechtsreform.

Sie alle, meine Damen und Herren, kennen den Lauf der deutschen Geschichte in diesen letzten 60 Jahren. Sie umfaßt auch die Historie der Bemühungen um die Erneuerung des deutschen Strafrechts als ein Spiegelbild des großen Ganges der Geschichte in einem kleineren, aber sehr bedeutenden und für die Strömungen und Schicksale des Geistes überaus empfindlichen Bereich.

Die **Entwürfe zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch**, begonnen bereits im kaiserlichen Deutschland, fortgesetzt in der Weimarer Republik und während der bitteren Episode des Nationalsozialismus, legen beredtes Zeugnis davon ab. Diese Geschichte der Entwürfe ist eine Kette von Hoffnungen, Enttäuschungen und Gefahren. Immer wieder nahm man einen neuen Anlauf; immer wieder scheiterte er, manchmal erst zu einem Zeitpunkt, in dem man sich dem Erfolg schon ganz nahe glaubte, mitunter aber auch, weil Krieg, Zusammenbruch oder andere historische Ereignisse die Grundlage aller gesetzgeberischen Arbeit zerschlugen.

Der Entwurf, zu dem Stellung zu nehmen heute Ihre Aufgabe ist, ist der zehnte in der langen Reihe, die 1909 mit dem sogenannten Vorentwurf begann. Es ist ein neuer Anlauf, der nach einer Vorarbeit von nahezu zehn Jahren in diesem ersten Durchgang im Bundesrat — wenn ich von der mehr for-

malen Einbringung durch meinen verehrten Amtsvorgänger, Herrn Schäffer, in der vergangenen Wahlperiode einmal absehe — nun die erste Station im Gange der Gesetzgebung erreicht.

Ich bringe diese historischen Erinnerungen nicht nur, um die Bedeutung des Tages zu unterstreichen, der Sie ja durch Anberaumung einer besonderen Sitzung auch nach außen hin dankenswerterweise Ausdruck verliehen haben und die vorhin in den Worten meines hochgeschätzten Kollegen Flehinghaus hervorgehoben worden ist. Mich bewegt dabei noch ein anderer Gedanke. So sehr der Entwurf, der vor Ihnen liegt, in allen seinen Einzelheiten der Entwurf der amtierenden Bundesregierung ist, so sehr zieht er zugleich die Summe aus der sechzigjährigen Arbeit an der Erneuerung des deutschen Strafrechts überhaupt. Diese Arbeit hat in den alten Entwürfen ihren Niederschlag gefunden. Aber in diesen Entwürfen steht hinter jedem Paragraphen mit seinen wenigen Druckzeilen eine Unsumme an Überlegungen, an Diskussionen, an ausgearbeiteten und wieder verworfenen Fassungen, an rechtsvergleichender Arbeit, an fachlichem Wissen und forensischer Erfahrung. Es ist die Arbeit der besten Köpfe des deutschen Strafrechts aus mehreren Generationen, die nun in diesem letzten Entwurf, wie wir hoffen, ihre Krönung finden soll.

In den Kommissionen und Gremien, die zur Ausarbeitung der alten Entwürfe ins Leben gerufen waren, saßen nicht nur die Repräsentanten der deutschen Wissenschaft, sondern auch hervorragende Vertreter der Praxis. Und hier zeigt sich bereits der bedeutsame **Anteil der Länder an der Strafrechtsreform**. Mustert man z. B. die Namen der kleinen Kommission von 1906 oder der größeren von 1911, so stößt man unter anderen auf Kammergerichtsräte, auf Oberlandesgerichtsräte aus Bayern, auf einen württembergischen Generalstaatsanwalt, einen Oberstaatsanwalt aus Baden und einen hessischen Landgerichtsdirektor. Schon damals also war die Strafrechtsreform auch eine Sache der deutschen Länder. Sie wurde es in noch weit höherem Maße, als sich der damalige Reichsrat eingehend mit dem Regierungsentwurf 1925 befaßte. Aus seinen Beratungen ging der 1927 dem Reichstag zugeleitete Entwurf hervor, der als Reichsratsvorlage in die Rechtsgeschichte eingegangen ist.

Auch an dem Entwurf 1962 haben die Länder einen unmittelbaren und hervorragenden Anteil. Schon in die **Große Strafrechtskommission**, deren fünfjährige ausgezeichnete Arbeit die Grundlage auch des Entwurfs 1962 bildet, hatten Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen Vertreter entsandt, die dort aus der Sicht der Landesjustizverwaltungen und aus ihrer in der Landesjustiz gewachsenen Erfahrung wesentliche und allgemein anerkannte Mitarbeit an dem werdenden Entwurf geleistet haben.

Aber auch die Länder, die nicht in der Großen Kommission vertreten waren, sind nicht müßig geblieben. Man hat das Material zur Reform, das meine Herren Vorgänger in großer und manchmal vielleicht etwas erschreckender Vollständigkeit den

2) Ländern zukommen ließen, wohl beachtet. Zahlreiche Stellungnahmen und Anregungen, die uns nicht nur von den Landesjustizverwaltungen, sondern auch von anderen Ressorts der Länder zugegangen sind, zeigen uns, welch ein lebendiges Interesse die Entwurfsarbeit schon in einem frühen Stadium auch außerhalb Bonn begleitet hat.

Als dann der sogenannte Entwurf 1959 II in meinem Hause zusammengestellt worden war, kam es im Juli 1959 dank der Aufgeschlossenheit meiner Herren Kollegen zur Gründung der bekannten **Länderkommission** für die Große Strafrechtsreform, die unter der vorzüglichen Leitung ihrer verschiedenen Vorsitzenden — namentlich des temperamentvollen Staatssekretärs Dr. Krille aus Nordrhein-Westfalen — bis zum Januar 1962 in 17 Arbeitstagungen mit insgesamt 85 Sitzungen den Entwurf einer überaus gründlichen und sachkundigen Prüfung unterzogen hat. Sie führte zu zahlreichen Verbesserungsvorschlägen, die von der Bundesregierung zum Teil schon in den Entwurf 1960 übernommen worden sind und im Entwurf 1962 breiteste Berücksichtigung erfahren haben.

Die Arbeit der Länderkommission bildete zugleich eine hervorragende Grundlage für die Beratung des Entwurfs in den **Ausschüssen des Bundesrates** und, wie ich nicht zweifle, auch in den Kabinetten der Länder. Sie ermöglichte es vor allem dem Unterausschuß Ihres Rechtsausschusses, die ungeheure Fülle des Stoffes in 13 Sitzungen zu bewältigen, eine Leistung, zu der allerdings auch die umsichtige Leitung durch den niedersächsischen Vorsitzenden, Ministerialdirigenten Dr. Wilkerling, sehr wesentlich beigetragen hat. Auf dieser Arbeit konnte dann die des Plenums des Rechtsausschusses aufbauen, der es unter dem brillanten Vorsitz meines Herrn Kollegen Flehinghaus in 4½ Tagen fertig brachte, die wesentlichsten Fragen des Entwurfs in bei aller Gestrafftheit außerordentlich gehaltvollen Diskussionen durchzuberaten. Wenn ich so die Arbeit Ihres federführenden Ausschusses rühme, will ich die der drei anderen beteiligten Ausschüsse nicht verkleinern. Auch sie haben wertvolle Hilfe bei dem großen Werk geleistet.

Aus dem, was ich eben darlegen konnte, folgt zweierlei: einmal, daß die **Bundesregierung den Ländern zu großem Danke verpflichtet** ist für die so intensive und erfolgreiche Mitarbeit an der Reform. Lassen Sie mich diesen Dank hier in aller Herzlichkeit abstatten. Ich danke den Herren Justizministern und Justizsenatoren in den Ländern, ich danke den Mitgliedern der Länder in der Großen Strafrechtskommission, ich danke der Länderkommission selbst und allen Ausschüssen des Bundesrates mit ihren Unterausschüssen. Last not least aber danke ich den Länderkabinetten, die verständlicherweise zunächst etwas vor den 691 Seiten und den 1465 Gramm des Entwurfs zurückschreckten, sich dann aber zu meiner Freude und auch zur Freude der Bundesregierung dazu bereit gefunden haben, die Last der Stellungnahme auf sich zu nehmen.

Aus dem, was ich ausführte, folgt aber noch ein zweites. Der Entwurf ist im Laufe der Jahre nicht nur

zu einer Gesetzesvorlage der Bundesregierung geworden, sondern zu einem **Gemeinschaftswerk**. In dem Entwurf wird nicht nur die Vorarbeit der vergangenen Generationen wieder lebendig, sondern es ist auch die Arbeit der deutschen Länder in ihn hineingewachsen. Der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches 1962 ist, meine Damen und Herren, damit zugleich auch Ihre eigene Sache geworden. Als mein verehrter Amtsvorgänger, Herr Fritz Schäffer, am 28. Oktober 1960 anlässlich der damaligen Einbringung zu Ihnen sprach, drückte er die Hoffnung aus, Sie möchten dem Entwurf bei der Neueinbringung „wenn auch vielleicht noch mit Abänderungswünschen im einzelnen, so doch im großen und ganzen voll zustimmen können“.

Wenn ich nun die Drucksache ansehe, die Ihrer heutigen Beratung zugrunde liegt, so möchte ich meinen, daß sich die Hoffnung meines Vorgängers erfüllt hat. Zwar enthält die Drucksache eine Menge Änderungsvorschläge, aber ihre Zahl ist doch angesichts der 491 Paragraphen des Entwurfs verhältnismäßig gering. Vor allem ist kein einziger Vorschlag darunter, der die tragenden Grundsätze des Entwurfs in Frage stellt. Ich bin über dieses Ergebnis glücklich, wie immer auch Ihre Stellungnahme zu den Einzelpunkten ausfallen mag. Denn dieses Ergebnis zeigt, meine Damen und Herren, daß der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches in einer Fassung an den Bundestag gelangen wird, hinter deren Gesamtkonzeption und hinter deren meisten Einzelentscheidungen nicht nur die Bundesregierung, sondern auch der Bundesrat steht. Ich darf in diesem Zusammenhang die Hoffnung aussprechen, daß sich an den Sitzungen des besonderen Ausschusses, den der Bundestag zur Beratung des Entwurfs einsetzen wird, Vertreter des Bundesrates zahlreich und regelmäßig beteiligen werden.

Wenn ich soeben davon gesprochen habe, daß die Änderungsvorschläge Ihrer Ausschüsse verhältnismäßig nicht sehr zahlreich seien und die Grundstruktur des Entwurfs nicht berührten, so sollte das keineswegs heißen, daß es nun keine Problematik mehr gebe. Die kommenden Erörterungen werden zeigen, daß in einer ganzen Reihe von Fragen politische und weltanschauliche Probleme zu lösen sind, die schwierig genug liegen. In der Reaktion der Öffentlichkeit auf den Entwurf war auch nach seiner Verabschiedung durch das Bundeskabinett eine gewisse Tendenz zu spüren, die Bedeutung des Gesamtwerkes zu unterschätzen. Man sagte etwa, daß der Entwurf keine wirkliche Reform bringe und sich in der Hauptsache auf Verbesserungen des geltenden Rechts von mehr dekorativem Wert beschränke. Diese Kritik kommt zu einem kleinen Teil von Anhängern der Richtung, die früher als soziologische Schule bezeichnet wurde und sich heute „*défense sociale*“ nennt. Sie wünschen sich ein „Strafrecht“, in dem der Begriff der Strafe durch den der Maßnahme ersetzt wird und der Verbrecher nur noch als Kranker erscheint, den man nicht mehr bestraft, sondern nur behandelt.

Wenn die **Anhänger eines Maßnahmenrechts** behaupten, daß dieses Recht allein modern und der

(A) Entwurf daher konservativ und veraltet sei, so meine ich, daß sie irren. Was sie predigen, war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts modern; heute ist es das nicht mehr. Wir haben seitdem zu viel erlebt und erkannt. Ich bin überzeugt, daß wir gerade dem bedenkliehen Anwachsen der Kriminalität der jungen Menschen nicht wirksam begegnen können, wenn wir ihnen sagen, daß ihnen aus dem, was sie getan haben, kein Vorwurf gemacht werden könne und daß sie nur behandlungsbedürftig seien. Wir werden Erfolge nur haben, wenn wir auch den jungen Rechtsbrechern sehr deutlich sagen, daß sie für ihre Taten einzustehen haben und daß sie dafür bestraft werden. Daß diese Strafe dann dazu genützt werden soll, die jungen Übeltäter zu erziehen, soweit das nur irgend möglich ist, ist eine Selbstverständlichkeit. Ich bin auch davon überzeugt, daß sich der junge Mensch in seinem Herzen danach sehnt, als ein Verantwortlicher angesehen und behandelt zu werden. — Soviel zur Kritik der Anhänger eines reinen Maßnahmenrechts.

Wenn Kritiker anderer Art meinen, der Entwurf bringe keine Reform, sondern sei nur ein verbesserter Aufguß des geltenden Rechts, so kann man nur sagen: Diese Kritiker haben den Entwurf nicht gelesen oder sich mit der Sache zuwenig beschäftigt. Wenn der Kundige die 491 Paragraphen liest, so wird er zu einem anderen Urteil kommen; denn er wird sehr schnell erkennen, daß der Entwurf ein ganz neues kriminalpolitisches Programm bringt. Dazu schafft er ein **neues Strafsystem**. Er schränkt den Anwendungsbereich der Zuchthausstrafe gegen-

(B) über dem geltenden Recht um etwa die Hälfte ein. Dafür erhöht er ihre bisherige Mindestdauer und ihr bisheriges Höchstmaß. Die Gefängnisstrafe erhält ein anderes Gesicht. Ganz neu ist als dritte Freiheitsstrafe die Strafhaft, die vor allem Fahrlässigkeitstäter vor dem Gefängnis bewahrt. Zu dem neuen System der Freiheitsstrafen tritt ein System der bessernden und sichernden **Maßregeln**, das ebenfalls gegenüber dem geltenden Recht grundlegend umgestaltet ist, eine Anzahl neuer Maßregeln enthält, die bisherigen in ihrem Anwendungsbereich erweitert, die Anordnung erleichtert und mit der Aussetzung von Maßregeln zur Bewährung ganz neuartige Möglichkeiten eröffnet. Hinzu tritt die Umstellung der Geldstrafe auf das viel sozialere und wirkungsvollere sogenannte Tagesbußensystem.

Und das alles sollte keine Reform sein? Schon ein einziger der von mir genannten Punkte wäre als alleiniger Inhalt einer Strafrechtsnovelle ein wesentliches Reformanliegen zu nennen. Dabei habe ich noch nicht erwähnt, daß mit der Strafhaft, mit der neuen Nebenstrafe des Fahrverbots, mit der Umgestaltung der Entziehung der Fahrerlaubnis und der Verkehrsstrafvorschriften bis hin zur Unfallflucht ein weiteres, ganz wesentliches Reformprogramm in dem Entwurf steckt, das mit dem Entwurf des Zweiten Straßenverkehrssicherungsgesetzes seiner Dringlichkeit wegen zum Teil schon vorweggenommen wird.

Damit bin ich bereits in das Gebiet des **Besonderen Teils** gekommen. Wenn man ihn durchmustert,

so findet man, um nur ein paar markante Beispiele zu nennen, eine neue Abgrenzung von Mord und Totschlag, die in Kapitalprozessen eine entscheidende Rolle spielen kann. Man findet eine Kodifikation des ärztlichen Strafrechts, die zum guten Teil Neuland betritt, grundlegende Wünsche der Ärzteschaft erfüllt und vor allem auch eine Regelung der heute besonders umstrittenen ärztlichen Aufklärungspflicht enthält. Man findet neue Tatbestände, die neuen Lebenswirklichkeiten gerecht werden müssen, wie z. B. die Vorschriften über Tonbandmißbrauch, über Fälschung von technischen Beweismitteln oder die künstliche Insemination, über die vielleicht nachher noch gesprochen werden wird. Der Entwurf enthält, wie eben schon angedeutet, wesentliche Vorschriften zum immer dringender werdenden Schutz der Intimsphäre. Er bringt eine Regelung der Sittlichkeitsdelikte mit zum Teil ganz neuen, zum Teil wesentlich umgestalteten Tatbeständen. Auch ein in der öffentlichen Diskussion zeitweise so viel erörtertes Problem wie das der Bestechungsdelikte hat eine neue, ganz eingehende Lösung gefunden.

Und das alles sollte keine Reform sein? Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Es ist nun aber einmal so, daß die abstrakte Sprache der Paragraphen denen, die es nicht gelernt haben, sie zu lesen und die lebendige Wirklichkeit hinter ihnen zu sehen, nur wenig sagt und auch nur wenig sagen kann. Ich bin sicher, daß zahllose Probleme des Entwurfs, wenn sie einmal in einem die Öffentlichkeit bewegenden Prozeß zur Schicksalsfrage für den Angeklagten werden, Schlagzeilen in den Zeitungen machen werden. Es ist kein Zweifel, daß einige der großen Prozesse der letzten Jahre anders gelaufen wären, wenn der Entwurf schon Gesetz gewesen wäre. Aber man muß so etwas aus den vorgeschlagenen neuen Fassungen zu lesen verstehen; sonst kann man zu dem Trugschluß kommen, daß sich die Strafrechtsreform mit den berühmten 0,8 ‰, von denen in unseren Entwürfen aus Ihnen bekannten Gründen nicht die Rede ist, und mit drei oder vier Paragraphen erschöpfe, die angeblich der Presse wehetun, sie aber gar nicht tangieren, wenn sie ihre große Aufgabe richtig erfüllt.

Ihnen, meine Damen und Herren, brauche ich das nicht zu sagen. Sie wissen, in welchem Maße der Entwurf um Verbesserungen bemüht ist. Sie wissen, wie es ihm darauf ankommt, vor dem schweren und gefährlichen Verbrecher die Allgemeinheit wirksamer zu schützen, für die große Masse der mittleren und kleinen Kriminalität wirkungsvollere und sachgemäßere Möglichkeiten zu finden, eine Überfülle von Einzelfragen gerechter zu lösen und so weit wie irgend möglich Rechtsklarheit und damit Rechtssicherheit zu schaffen.

Dafür, daß Sie bei diesem Werk, meine Damen und Herren, welches das **bedeutendste deutsche Gesetzesvorhaben seit dem Bürgerlichen Gesetzbuch** darstellt, geholfen haben und auch weiter helfen werden, gilt Ihnen der aufrichtige und herzliche Dank der Bundesregierung und des Bundesjustizministers.



1) **Dr. Zinn** (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Höhe der Tonlage des Lobgesangs, der diesem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches gewidmet worden ist, entspricht ganz der jahrelangen Dauer der Bemühungen um eine Strafrechtsreform. Das soll mich nicht abhalten, einige kritische Töne in tieferer Tonlage anzustimmen.

Die **Hessische Landesregierung** hält es nun einmal für geboten, vor der Weiterleitung des Entwurfs 1962 eines neuen Strafgesetzbuches an den Bundestag ihre **grundsätzlichen Vorbehalte** gegen den in der vorliegenden Form und vielleicht auch im gegenwärtigen Zeitpunkt doch recht angreifbaren Gesetzentwurf mit aller Klarheit zum Ausdruck zu bringen.

An dieses Gesetzgebungswerk haben sich seit Beginn der im Jahre 1954 aufgenommenen Beratungen recht hoch gespannte Erwartungen geknüpft. Der Versuch einer umfassenden Strafrechtsreform bedeutet Arbeit an einer Veränderung der Grundlagen unseres Rechtslebens schlechthin. Die Freiheit der Bürger eines Staates hängt wesentlich auch von der Güte der Strafgesetze ab. Ein Gesetzgebungswerk wie dieses berührt daher die Gesamtheit der geistig-politischen Existenz des Volkes, das danach fragt, inwieweit ein solcher Entwurf geeignet ist, der Wiedererweckung eines echten Rechtsgefühls und eines klaren und starken Rechtsbewußtseins zu dienen.

So muß man zunächst fragen, ob die für unser Strafrecht maßgebenden Rechtsgedanken so entwickelt worden sind, daß sie in ihrem Verständnis nicht nur dem Juristen, sondern möglichst jedermann offenstehen. In einer lebensnahen, jedermann verständlichen Gesetzessprache sollten die Feststellungen des Gesetzes so getroffen werden, daß sie nicht nur der Fachmann, sondern möglichst jeder Bürger einigermaßen zutreffend auslegen kann. Man erwartet kein Juristengesetz, sondern ein Gesetz, das möglichst auch vom Volk verstanden werden kann und dessen Sprache den Sinngehalt der Strafvorschriften unmittelbar auch dem Laien vermittelt.

Dieser Forderung, so glaube ich, genügt der Entwurf nicht. Man vermißt die wünschenswerte Klarheit und Lesbarkeit, die es jedem verständigen Staatsbürger ermöglichen würde, sich an Hand des Textes darüber zu vergewissern, was als strafrechtliches Unrecht gilt.

In einer ausführlichen Stellungnahme zu dem Entwurf des Jahres 1958 hat die hessische Justizverwaltung darauf hingewiesen, daß ein erheblicher Teil der zu der damaligen Fassung des Entwurfs gehörten Richter und Staatsanwälte die theoretische Betrachtungsweise des Gesetzentwurfs, die in ihm zutage tretende Neigung zu einer die Rechtsanwendung erheblich komplizierenden kasuistischen Einzelregelung und zur Perfektion bemängelt hat. Die weiteren Arbeiten sollten deshalb insbesondere der Prüfung dienen, inwieweit eine gewisse Straffung und Beschränkung auf das Notwendige erreicht und lehrbuchhafte rechtswissenschaftliche Definitionen vermieden werden könnten.

Die Vorarbeiten der letzten Jahre haben dieses Ziel leider nicht oder doch nur in einem begrenzten Umfang erreicht. Der neue Entwurf ist nicht viel lesbarer geworden. Seine Lektüre bringt selbst für qualifizierte Juristen mancherlei Schwierigkeiten mit sich. Gleichzeitig haben sich die Bedenken gegen das gelegentlich als Zementierung bezeichnete Bemühen verstärkt, die gegenwärtige Rechtsprechung und die wissenschaftlichen Lehrmeinungen in Gesetzesform zu verankern. Heute, im Jahre 1962, ist deutlich erkennbar, daß auch die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Strafrechts irgendwie auf eine **Integrierung der europäischen Strafrechte** hingeht. Auf dem Gebiet des Verkehrsstrafrechts wird sie bereits in Angriff genommen. Die dogmatische Festlegung des Strafrechts in der Bundesrepublik in diesem Augenblick wird die Arbeit der europäischen Justizverwaltungen sicherlich nicht erleichtern. Vielleicht ist ein Gesetzgeber, der einen Gesetzentwurf wie den vorliegenden auf dem Prinzip des Schuldstrafrechts aufbaut, auch überfordert, wenn von ihm erwartet wird, die erkennbar auf ein Vorherrschen spezialpräventiver Gedanken hinzielenden Reformbestrebungen anderer Länder in seine Konzeption einzubeziehen. Dann aber muß er sich die Frage vorlegen, ob — wenn schon eine Angleichung der europäischen Strafrechtsordnungen aneinander im Augenblick noch nicht herbeigeführt werden kann — die künftige Entwicklung nicht durch die entbehrliche Festlegung allgemeiner Prinzipien unnötig gehemmt wird.

Es ist noch ein anderer Einwand zu erheben, der recht schwer wiegt. Der Entwurf wird ohne Einführungsgesetz und ohne Vollstreckungs- oder Strafvollzugsgesetz vorgelegt, obgleich während der Arbeiten an dem Strafgesetzbuch immer wieder mit Recht darauf hingewiesen worden ist, daß wesentliche Auswirkungen der beabsichtigten Neuregelung erst aus dem Inhalt dieser unentbehrlichen Gesetze ersichtlich werden können. Die im Entwurf dargebotene Neuauflage des **materiellen Strafrechts** ist aber nach meiner Auffassung nicht beurteilungsreif, bevor nicht der Gesetzgeber seine Vorstellungen über die **verfahrensmäßige Behandlung** und über das sowohl nach der Straftat als auch nach der Persönlichkeit des Täters und seiner unterschiedlichen Erziehungsbedürftigkeit zu bestimmende **System der Vollzugsnormen** bekanntgegeben hat. Materielles Strafrecht, Strafprozeßrecht und Strafvollzugsrecht können nur im Zusammenhang gesehen und einheitlich geregelt werden, schon in der Erwägung, daß ohne ein solches Ineinandergreifen der wünschenswerte Abbau überflüssigen Strafrechts niemals erreicht werden kann.

Wenn aber weder Umfang noch Tragweite des Gesetzgebungsvorhabens im ganzen hinreichend übersehen werden können, dann gewinnen die starken **finanziellen Auswirkungen** der beabsichtigten Reform besonderes Gewicht. Auf der Grundlage der gegenwärtigen Gesetzesvorlage ist die finanzielle Belastung der Länder weder in ihrer Höhe noch in ihrer Dauer abzuschätzen. Umfangreiche Neubauten und erhebliche Personalvermehrungen, die zur Durchführung der im Entwurf vorgesehenen

(A) Reform nötig wären, rechtfertigen sich aber nur dann, wenn sie einer für die Betrachtung unserer Generation endgültigen Lösung dienen. Eine solche Lösung, so fürchte ich, bietet dieser Entwurf nicht. Beispielsweise sind die organisatorischen und kostenmäßigen Konsequenzen, die sich durch die Herausnahme der Übertretungen aus dem Strafgesetzbuch und durch die notwendig folgende Überprüfung des Nebenstrafrechts ergeben, nicht übersehbar. Die Regelung alles insoweit Wissenswerten ist dem Einführungsgesetz vorbehalten, über dessen beabsichtigte Ausgestaltung überhaupt kein Material vorliegt.

Schon Ende 1958 hat die hessische Justizverwaltung dem Herrn Bundesjustizminister die Erwägung anheimgegeben, sich zunächst auf eine den gegenwärtigen Rechtszustand ergänzende und verbessernde gesetzliche **Regelung bestimmter Teilgebiete** zu beschränken, also etwa schrittweise die vorgesehenen Bestimmungen über die räumliche Geltung des Strafrechts, die Geldstrafe oder einzelne Maßregeln einzuführen. So begrüßenswert etwa die Einführung eines **Tagesbußensystems** in das Strafgesetzbuch sein mag, so unbefriedigend muß sie doch genannt werden, wenn ein solches Tagessatzsystem ohne Bedeutung für die Ordnungswidrigkeiten und das Steuerstrafrecht bleibt, wenn es also gerade für das eigentliche Geldstrafengebiet nicht gilt. Dies wäre natürlich nur zu erreichen durch den Einbau des Nebenstrafrechts in das System der Ordnungswidrigkeiten. Eine derartige Teilregelung bietet aber schon Schwierigkeiten genug, weil sie (B) eine völlige Neugestaltung des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit all seiner verfassungsrechtlichen Problematik bedingt.

Angesichts des uns vorliegenden Entwurfes drängt sich erneut die Überlegung auf, ob nicht mit einer schrittweisen Novellierung dem Reformgedanken doch mehr gedient wäre als mit einem im ganzen irgendwie unbefriedigenden, weil in seinen Konsequenzen nicht überschaubaren Gesetzesvorhaben, das als Kodifikation der Versuchung, den Raum der Straftatbestände weiter auszudehnen, als es der allgemeinen Rechtsauffassung entspricht, immerhin in starkem Maße ausgesetzt ist.

Ein sehr bezeichnendes Beispiel für eine solche Versuchung bietet der § 203 des Entwurfs, der die **künstliche Samenübertragung** unter Strafe stellt — eine Strafvorschrift ohne jedes Vorbild in den Rechtsordnungen anderer Länder. Wenn schon auf so unsicherem Gebiet, das in der Bundesrepublik noch keine echte kriminologische Bedeutung gewonnen hat, etwas Neues geschaffen werden soll, dann liegt der Gedanke näher, in einem Sondergesetz zunächst die in diesem Zusammenhang viel dringlicheren familienrechtlichen und erbrechtlichen Fragen einer Klärung zuzuführen. Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat meines Wissens auch nur mit einer Mehrheit von drei Stimmen die Aufnahme dieser Bestimmung gebilligt.

Noch wesentlich knapper waren, glaube ich, die Mehrheiten, mit denen in den beratenden Ausschüs-

sen über andere Fragen, die für den rechtsethischen Gehalt des Strafgesetzbuches wesentlich sind, entschieden worden ist. Viel Zufälliges ist so in den Entwurf hineingekommen. So sehr auch der Fleiß und die außerordentliche Gedankenarbeit der bei der Formulierung des Entwurfs beteiligten Persönlichkeiten anzuerkennen ist, so wenig sollte unausgesprochen bleiben, daß diese Arbeit zumindest bei der zweiten Lesung in den beratenden Ausschüssen unter einem alle Beteiligten belastenden Zeitdruck geleistet werden mußte, welcher der Sache sicherlich nicht gedient oder genützt hat.

Die im Vergleich zu den Erörterungen der Großen Strafrechtskommission überhastete Arbeit der Länderkommission hat wohl zur Ergänzung, zur Streichung oder zur Ersetzung einzelner Vorschriften des Besonderen Teiles des Entwurfs geführt, die in mancher Hinsicht als eine Verbesserung der Vorarbeiten bezeichnet werden können. Zu der wünschenswerten Durcharbeitung des **Allgemeinen Teiles**, die als zweite Lesung der Grundbestimmungen bezeichnet werden könnte, ist es nicht gekommen. Hier wäre es insbesondere notwendig gewesen, die Regelung des **Systems der Freiheitsstrafen** im Hinblick auf seine Auswirkungen im Besonderen Teil des Entwurfs grundsätzlich zu überprüfen. Wenn man schon glaubt, eine qualitative Differenzierung des sozialetischen Werturteils zwingt zur Beibehaltung mehrerer Arten von Freiheitsstrafen, dann ist es wenig sinnvoll, diese Freiheitsstrafen in ihrem Vollzugswert gleichzusetzen, wie es in § 50 des Entwurfs zum Ausdruck gebracht ist, und den Schwerpunkt der Differenzierung auf die Zeit nach der Verbüßung zu verlegen mit dem erklärten Ziel, den Verurteilten für diese Zeit zu brandmarken und damit seine Resozialisierung zu verhindern. Kriminalpolitisch gesehen ist eine solche Entwicklung nicht zu begrüßen. Zwar ist ein wirksamer und in den geeigneten Fällen harter Strafvollzug nötig. Wenn aber die Strafe verbüßt ist, sollte nichts unversucht bleiben, den Verurteilten wieder in das gesellschaftliche Leben einzugliedern.

Was den **Besonderen Teil** des Entwurfs betrifft, so hat sich Hessen in den Beratungen der Länderkommission und des Unterausschusses des Rechtsausschusses erfolglos mit einer Reihe von Anträgen gegen einzelne Vorschriften gewandt, gegen die erhebliche rechtspolitische Bedenken bestehen. Ich kann insoweit auf die Sitzungsniederschriften verweisen, möchte aber gleichwohl auch bei dieser Gelegenheit und in diesem Kreise dem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß der Rechtsausschuß die Wiedereinführung des gegen die Verletzung der **Vereinigungsfreiheit** gerichteten § 171 a empfohlen hat. Durch diese Bestimmung wird der in der freiheitlichen Demokratie notwendige Tageskampf der gesellschaftlichen Kräfte unnötig eingengt und werden Vorgänge, die das Volk bisher nie als strafbar angesehen hat, vor den Strafrichter gebracht. Hier soll die ohnehin überforderte und überlastete Justiz auf einem Gebiet als Nothelfer tätig werden, das ihr fremd ist und dem sie nicht gewachsen sein wird.

A) Das sogenannte **Indiskretionsdelikt** des § 182 und der gegen die **Störung der Strafrechtspflege** gerichtete § 452, gegen die Hessen seit langem schwerwiegende rechtspolitische und verfassungsrechtliche Bedenken erhoben hat, sind nach unserem Gefühl in Wirklichkeit Sonderstrafbestimmungen gegen die Presse. Man sollte das Vertrauen zur Presse haben, daß sie mit den Auswüchsen ihrer Berichterstattung selbst fertig wird, aber nicht die für uns alle unerläßliche Pressefreiheit durch Strafbestimmungen unnötig einengen.

Die hessische Justizverwaltung hat, wie die Unterlagen zeigen, keinesfalls unkritisch an dem Gesetzgebungswerk mitgearbeitet. Da den fortbestehenden grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf im ganzen durch Änderungsanträge zu einzelnen Vorschriften aber nicht abgeholfen werden kann, wird sich das Land Hessen im gegenwärtigen Stadium des gesetzgeberischen Verfahrens den Empfehlungen des Rechtsausschusses anschließen. Es vertraut darauf, daß im weiteren Gesetzgebungsgang die von uns vertretenen Auffassungen nicht völlig unberücksichtigt bleiben.

**Dr. Müller** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe namens der **Landesregierung von Baden-Württemberg** folgendes zu erklären:

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat die vom Rechtsausschuß in Ziff. 23 der Drucksache 200/1/62 empfohlene Bestimmung über die **Un-  
B) terbrechung einer aufgezwungenen Schwangerschaft** in einer grundsätzlichen Aussprache eingehend behandelt. Die Bestimmung wirft viele schwerwiegende weltanschauliche, menschliche, soziale und praktische Probleme auf, zu denen besonders auch die Frage gehört, wie dem Mißbrauch einer solchen Bestimmung wirksam begegnet werden könnte. Die Landesregierung konnte in der ihr im ersten Durchgang zur Verfügung stehenden knappen Zeit nicht zu einem abschließenden Ergebnis kommen. Sie sieht sich daher nicht in der Lage, der Ausschußempfehlung zuzustimmen. Sie glaubt nicht, daß jetzt im ersten Durchgang eine ausgereifte Lösung des Problems gefunden werden kann. Die Landesregierung wird das weitere Gesetzgebungsverfahren aufmerksam verfolgen und beim zweiten Durchgang abschließend zu diesem Problem Stellung nehmen. Bei der jetzigen Abstimmung wird sich die Landesregierung von Baden-Württemberg daher der Stimme enthalten.

**Dr. Flehminghaus** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land **Nordrhein-Westfalen** hat dem Hohen Hause in der Drucksache 200/4/62 mehrere Anträge überreicht. Wegen dieser Anträge darf ich auf die schriftliche Begründung Bezug nehmen. Nur auf einen der Anträge möchte ich hier noch kurz mündlich eingehen. Es handelt sich um den § 210 des Entwurfs — **Unzucht mit Kindern** —.

Unser Antrag schließt die Empfehlung des Rechtsausschusses, die Fahrlässigkeitsbestimmung des

Abs. 6 zu streichen, in sich ein. Er geht aber darüber <sup>(C)</sup> insofern hinaus, als er in dem Grundtatbestand des Abs. 1 anstelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren androht. Nach dem Ziel, das der Antrag verfolgt, soll die Unzucht mit Kindern auch im künftigen Strafrecht als ein Verbrechen bewertet werden. Das Land Nordrhein-Westfalen sieht in der Abwertung des Delikts zu einem Vergehen eine ernste Gefahr.

Wir verkennen nicht, daß unser Antrag gegenüber dem geltenden Recht eine Verschärfung der Strafdrohung mit sich bringt, da der Mindestbetrag der Zuchthausstrafe im Entwurf von einem Jahr auf zwei Jahre erhöht worden ist. Wir halten diese Verschärfung aber schon deshalb für angemessen, weil der Tatbestand durch die Spezialvorschrift des § 212 enger geworden ist. Wir verkennen auch nicht, daß in der Mehrzahl der vorkommenden Fälle eine Gefängnisstrafe zur gerechten Ahndung wohl ausreicht. Dieser Umstand wird aber nach unserer Ansicht genügend in dem Abs. 3 unseres Vorschlages berücksichtigt, der für minder schwere Fälle eine Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten vorsieht. Wir vertrauen darauf, daß die Gerichte einen minder schweren Fall nur dann annehmen werden, wenn nach § 63 Umstände vorliegen, die das Unrecht oder die Schuld wesentlich mindern.

Was das Land Nordrhein-Westfalen aber mit Entschiedenheit bestreitet, ist die Richtigkeit der Auffassung, daß die Qualifizierung eines Delikts als Verbrechen oder Vergehen davon abhängen könne, ob unter den vorkommenden Fällen die Zahl der zuchthauswürdigen Taten dieser Art groß oder klein <sup>(D)</sup> ist. Die Statistik gibt für die Bewertung eines Delikts keine Grundlage. Eine andere Ansicht liefe doch auf eine Verwechslung von Quantität und Qualität hinaus. Wenn aber allein die Qualität, nämlich der Rang des geschützten Rechtsgutes, entscheiden darf, dann geht es nicht an, die Fälschung eines Geldstücks als ein Verbrechen, die Verletzung der sittlichen Reinheit und Unversehrtheit des Kindes aber nur als ein Vergehen zu bewerten. Eine solche Regelung würde von der Bevölkerung nicht verstanden werden. Eine Vorschrift, die für Unzucht mit Kindern im Grundtatbestand nur eine Gefängnisstrafe androht, das Delikt also als ein Vergehen qualifiziert, entspricht nicht der sozialethischen Grundordnung, die das Strafgesetzbuch doch widerspiegeln muß. Sie hat auch nicht die Eindringkraft, die sie schon aus Gründen der allgemeinen Abschreckung haben muß.

Wir sind es den Kindern, wir sind es uns selbst schuldig, der Versuchung zu solchen Untaten eine deutliche, eindringliche Verbotsnorm entgegenzustellen, die das Delikt als das bewertet, was es ist, nämlich als eines der übelsten Verbrechen. Namens des Landes Nordrhein-Westfalen bitte ich das Hohe Haus, dem Antrag auf entsprechende Änderung des § 210 des Entwurfs zuzustimmen.

**Dr. von Nottbeck** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir sollten dem Entwurf als Ganzem ein gutes und anerkennendes

(A) Wort auf den weiteren Weg mitgeben. Ich meine, daß die Zeit der großen, grundlegenden gesetzgeberischen Würfe vorbei ist. Unsere Aufgabe kann es nur noch sein, zu verbessern und unsere Gesetze den Anforderungen einer veränderten Zeit anzupassen. So gesehen, handelt es sich um einen **durchaus brauchbaren Entwurf**. Überlegen wir uns, daß die Spitzen unserer Rechtswissenschaft und unserer strafrechtlichen Praxis 60 Jahre lang an diesem Entwurf gearbeitet haben! Dann wird man doch zugeben müssen, daß wir wahrscheinlich etwas Besseres nicht mehr auf die Beine stellen können. Daher sollten wir diesem Entwurf das Prädikat nicht versagen. Wir können ihm wohl die Note „voll befriedigend“ geben.

(Heiterkeit.)

Zu § 203 des Entwurfes liegt ein Antrag des Landes Niedersachsen vor, den ich hiermit noch einmal wiederhole. Er ist bereits schriftlich verteilt worden. Ich nehme auf die Begründung Bezug und will dazu folgendes ergänzend sagen.

Mit dem hier angesprochenen Problem der **heterologen Insemination** steht eine ganze Reihe von Fragen im Raum, die noch nicht endgültig ausdiskutiert und daher auch nicht entscheidungsreif sind. Die sehr maßgebende Begründung mit der sozial-ethischen Verwerflichkeit muß doch zumindest dort Zweifel wecken, wo es sich um ganz besonders gelagerte Fälle handelt. Ich denke z. B. an die kinderlose Ehe, wo die Kinderlosigkeit auf der Zeugungsunfähigkeit des Mannes beruht oder wo der Mann aus einer echten Verantwortung heraus der Überzeugung ist, daß er etwa eine durch Generationen geschleppte Erbkrankheit nicht auf sein Kind übertragen sollte. Das sind doch jedenfalls Beispielfälle, wo die Strafwürdigkeit, die Notwendigkeit der Pönalisierung sehr umstritten sein kann.

Ich meine darüber hinaus mit Herrn Ministerpräsidenten Zinn, daß in Deutschland auch das kriminalpolitische Bedürfnis nicht gegeben zu sein scheint. Weiter wird bei diesem Thema auch ein ganzes Paket zivilrechtlicher Fragen aufgeworfen, die nicht ungeklärt bleiben dürfen. Ich erinnere an die Schwierigkeiten erbrechtlicher Art. Ich denke an die Frage, ob der sogenannte Samenspende unterhaltspflichtig sein soll, obgleich er der Mutter des Kindes nicht beigezogen hat und sie unter Umständen gar nie im Leben gesehen hat. Ich denke an die Frage, ob dem Ehemann, der der heterologen Insemination zugestimmt hat, das Recht erhalten bleiben soll, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten. Daneben ergeben sich noch verschiedene andere Fragen von hoher Bedeutung.

Daher kann die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung dieses Komplexes keineswegs bestritten werden. Wir in Niedersachsen bestreiten aber die Notwendigkeit, daß die Bundesrepublik Deutschland als einziges Land der Welt in dieser Angelegenheit auf strafrechtlichem Gebiet vorprennt. Ich bitte daher, unserem Antrag auf Streichung des § 203 zuzustimmen.

Nun möchte ich noch ein Wort zu den Ausführungen des Herrn Vertreters von Baden-Württemberg

zu § 160, der **ethischen Indikation**, sagen. Ich bin namens meiner Landesregierung mit allem Nachdruck und aller Überzeugung der Meinung, daß hier unbedingt dem Vorschlag des Rechtsausschusses gefolgt werden muß. Bekanntermaßen geben die Frauen in Deutschland die Mehrheit aller Stimmen ab. Würden sie sich dazu entschließen, die Macht in allen Parlamenten und Landesregierungen zu übernehmen, meine Herren, dann würde nicht ein Mann wagen, sich hier hinzustellen und gegen diesen Vorschlag zu sprechen! Ich habe etwas das Gefühl, daß das doch eine Erfindung der Männer am grünen Tisch ist und das, was die Frauen bewegt, nicht richtig berücksichtigt.

Ein großer Teil unseres Volkes hat schon nach dem ersten Weltkrieg, aber ganz besonders nach dem zweiten Weltkrieg in einer geradezu furchtbaren Form mit den Problemen, die hinter diesem Paragraphen stehen, Bekanntschaft gemacht. Es hat erlebt, wie dankbar man dem Arzt, dem Geistlichen oder dem Vertreter einer Behörde gewesen ist, der damals *contra legem* geholfen und geraten hat. Ich habe das Gefühl, eben dieses Volk würde es einfach nicht verstehen, wenn man diesen Tatbestand strafbar machen wollte. Ich glaube auch, daß unser Volk vor einem solchen Gesetz keine Achtung und für ein solches Gesetz kein Verständnis hätte. Ich meine darüber hinaus, daß eine Frau, die in eine solche Notlage käme, ein derartiges Gesetz, das ihr verbietet, sich von den Folgen eines Verbrechens zu befreien, als gesetzliches Unrecht empfinden müßte.

Der Herr Berichterstatter hat auch von der Praktikabilität eines solchen Gesetzes gesprochen. Ich meine, wir sollten das Thema der Praktikabilität nicht in den Vordergrund stellen. Es ist eben einfach Aufgabe des Gesetzgebers, wenn er ein Prinzip als richtig anerkannt hat und der Überzeugung ist, daß einem Bürger Rechte zustehen, dafür zu sorgen, daß seine Gesetze auch praktikabel sind und seine Behörden so handeln, wie das Gesetz es fordert.

Auch die weltanschaulichen Argumente sollten nicht so sehr in den Vordergrund gestellt werden; denn die Weltanschauung des einen ist nicht unbedingt die Weltanschauung des anderen. Die Menschen, die sich für eine in eine solche Notlage geratene Frau oder ein Mädchen — es kann sogar ein Kind sein — sittlich verantwortlich fühlen, also eben diese Berater, Seelsorger, Erzieher, der Ehemann oder die Eltern, sind natürlich berechtigt und auch verpflichtet, die Betroffene so zu beraten, wie sie es für richtig halten. Aber ich bin nicht der Meinung, daß irgend jemand das Recht hat, eine Betroffene so oder anders unter Strafandrohung, unter Zwang zu stellen, weder in dem Sinne, daß eine von einem Verbrechen betroffene Frau gezwungen würde, sich der Folgen dieses Verbrechens zu entledigen, noch auch daß sie umgekehrt gezwungen würde, die Folgen dieses Verbrechens bis an ihr Lebensende zu tragen. Es kommt hier ausschließlich darauf an, daß wir die Möglichkeit schaffen, den Frauen, die durch ein Verbrechen schwanger geworden sind, in besonders krassen und eindeutigen Fällen zu helfen.

(A) Wir müssen uns doch die Situation einer solchen Frau ausmalen, die eventuell in die Lage kommt, ihr ganzes Leben lang an den Folgen dieser Sache zu kranken. Wir müssen uns auch in die Situation eine solchen Kindes versetzen. Wir wollen doch an die krassen Fälle denken, wo das Verbrechen von einem Geisteskranken begangen worden ist — oder etwa von einem Andersfarbigen. Eine solche Frau kann doch nicht sozusagen ihr ganzes Leben lang mit einem Schild um den Hals herumgehen und sagen, das sei die Folge des Verbrechens. Sie muß es doch selbst tragen.

Der Herr Berichterstatter hat, wenn ich richtig gefolgt bin, bei seinem Vortrag etwa ein dutzendmal aus die Menschenwürde verwiesen. Ich hätte mich gefreut, wenn auch in diesem wichtigsten Punkt das Thema der Menschenwürde etwas stärker in den Vordergrund gestellt worden wäre. Ich hielt es für unmenschlich, wenn man einer Frau unter Strafandrohung verbieten würde, sich in solcher Situation zu helfen. Ich hielt es auch für unmenschlich, wenn man den Eltern verbieten würde, das Selbstverständliche zu tun, das ihnen ihre Elternliebe und -pflicht aufgibt. Ich hielt es für grausam, wenn man einem Arzt verbieten würde, da zu helfen, wo es ihm sein ärztliches Gewissen vorschreibt. Meine Herren, ich habe das Gefühl, daß bei einem Teil derjenigen, die sich auch außerhalb dieses Hauses in der Diskussion so stark gemacht haben, doch der ungute Gedanke mitspielt, daß ja nicht alles so heiß gegessen werde, wie es der Gesetzgeber koche. Das heißt: die Frau wird schon jemanden finden, sie wird sich schon helfen, es wird schon ein Arzt sein, der ihr hilft. Im äußersten Falle wird auch ein Richter sein, der milde ist. Ich habe solche Argumente gehört. Das sind aber keine Argumente für den Gesetzgeber. Der Gesetzgeber trägt hier die Verantwortung, er darf sie nicht auf den Amtsrichter oder den Arzt abschieben.

(B)

Zuletzt kann ich nicht ungesagt lassen, daß ich auch ernste verfassungsrechtliche Bedenken hätte, wenn nämlich aus Gründen der Weltanschauung, die der Herr Berichterstatter erwähnte, Menschen in Not, die vielleicht eine andere Weltanschauung haben, gezwungen werden sollten, ihr Leben lang die Last eines Verbrechens zu tragen, und ihnen verboten werden sollte, sich von den Folgen eines Verbrechens zu befreien. Ich meine daher, daß der Weg, der dem Gesetzgeber vorgezeichnet ist, der ist, den der Rechtsausschuß gewählt hat: es nämlich in die Wahl der Menschen zu stellen, die betroffen sind, ob sie den einen oder den anderen Weg gehen wollen.

Ich bitte daher das Hohe Haus, diesem Vorschlag des Rechtsausschusses zuzustimmen.

**Dr. Graf** (Bremen): Im Auftrage des **Senats der Freien Hansestadt Bremen** habe ich eine **Erklärung** zu Ziff. 7 der Bundesratsdrucksache 200/1/62 abzugeben. Ziff. 7 betrifft die §§ 58, 81, 99 bis 100 a und 103 des Entwurfs.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen neigt dem Gedanken zu, der der EntschlieÙung des Aus-

schusses für Verkehr und Post zugrunde liegt. Grundsätze der Prozeßökonomie lassen seine Verwirklichung aber nur dann zu, wenn die Höchstdauer des **Fahrverbots** wesentlich heraufgesetzt wird. Da eine Erhöhung, die für wünschenswert erachtet wird, zur Zeit nicht zu erwarten ist, läßt sich das erstrebenswerte Ziel, die Entziehung der Fahrerlaubnis der Verwaltungsbehörde vorzubehalten, zunächst nicht durchführen. Aus diesen Erwägungen stimmt der Senat der Freien Hansestadt Bremen dem Widerspruch des Rechtsausschusses zu. (C)

**Dr. Stammberger**, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte mir erlauben, zu vier der hier angeschnittenen Probleme Stellung zu nehmen, als erstes zu dem letzten Punkt, der Erklärung des Landes Bremen zu Ziff. 7 der Bundesratsdrucksache.

Die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post, die **Zuständigkeit** der ordentlichen Gerichte für die **Entziehung der Fahrerlaubnis** in Strafsachen zu beseitigen und sie wieder auf die Verwaltungsbehörden zu übertragen, ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht gerechtfertigt. Dieser außerordentlich weittragende Schritt würde eine sorgfältig überlegte Entscheidung des Bundesgesetzgebers aus dem Jahre 1952 rückgängig machen. Er wird vom Ausschuß nicht mit grundsätzlichen Einwendungen gegen die Tätigkeit der Strafgerichte, sondern im wesentlichen nur mit dem Hinweis auf einige untergeordnete und nach unserer Ansicht durchaus überwindbare Schwierigkeiten begründet, die sich aus dem Nebeneinander der Zuständigkeit der Gerichte einerseits und der Verwaltungsbehörden andererseits ergeben. Die entscheidenden Gesichtspunkte, die für die Beibehaltung der gerichtlichen Zuständigkeit sprechen, sind damit nicht widerlegt. Sie sind nach Auffassung der Bundesregierung in dem einmütigen Widerspruch des Rechtsausschusses überzeugend dargetan. (D)

Ich möchte hier nur folgendes nachtragen. Die gerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis hat sich in der Praxis durchaus bewährt. Die Strafgerichte haben gerade auf diesem Gebiet ihre Verantwortung für die Verkehrssicherheit sehr ernst genommen. Sie haben schon im Jahre 1953 nicht weniger Fahrzeugführer aus dem Kraftverkehr ausgeschaltet als die Verwaltungsbehörden vorher. Mit wachsender Verkehrsdichte und leider auch Unfallhäufigkeit haben sie zunehmend entschlossener von der Maßregel Gebrauch gemacht und die Gesamtzahl der Entziehungen ständig gesteigert. Diese Zahl ist von ungefähr 12 000 im Jahre 1953 auf rund 70 000 im Jahre 1961 angewachsen.

Angesichts dieser Erfahrungen wäre es kein guter Stil des Gesetzgebers, ohne zwingenden Grund zwischen den verschiedenen denkbaren Regelungen hin und her zu pendeln. Das würde für die Anwendung des Gesetzes nur vermehrte Übergangsschwierigkeiten schaffen und Rechtsunsicherheit verbreiten.

Außerdem ist es ein kaum zu unterschätzender Vorteil für den Staatsbürger, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen einer Straftat schon vom

(A) ersten polizeilichen Zugriff an den strengen Regeln des Strafprozeßrechts unterworfen und dem unabhängigen Richter anvertraut ist. Damit ist ein Höchstmaß rechtsstaatlicher Garantie verbunden, das im Verwaltungsverfahren nicht ohne weiteres gewährt wird. Diesen Fortschritt preiszugeben, hält die Bundesregierung nicht für sinnvoll.

Nun zum zweiten Punkt: die **Sicherungsaufsicht bei Nichtaussetzung des Strafrestes**, Ziff. 14 der Bundesratsdrucksache 200/1/62.

Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat in seiner 253. Sitzung den Antrag Hamburgs auf ersatzlose **Streichung des § 97** gegen die Stimmen der Vertreter der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes angenommen. Zur Begründung wurde ausgeführt, man könne an die bloße Tatsache, daß der Täter eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren voll verbüßen muß, nicht die schwerwiegende Maßnahme der Sicherungsaufsicht knüpfen. Vielmehr genüge § 91 dem hier bestehenden kriminalpolitischen Bedürfnis.

Dem Bundesjustizministerium kam der Streichungsbeschluß überraschend. Wenn es hierbei bliebe, würde der Entwurf ein wesentliches kriminalpolitisches Anliegen der Strafrechtsreform verfehlen.

Seit vielen Jahren gilt es als eine unbestreitbare Erkenntnis der Kriminologie, daß für die Bekämpfung der Rückfälligkeit bestraffter Täter entscheidend ist, ob die Verurteilten einen genügenden Halt in der **Entlassenenfürsorge** finden. Zu dieser gehört aber eine gewisse Überwachung und Steuerung der Lebensführung der Entlassenen in den ersten Jahren nach der Entlassung durch Bewährungshelfer oder andere geeignete Personen. Eine solche Fürsorge wird im geltenden Strafrecht nur für den Fall vorgesehen, daß der zu Freiheitsstrafe Verurteilte nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe auf Bewährung bedingt entlassen wird. Diese Möglichkeit behält der Entwurf 1962 in § 79 selbstverständlich bei. Aber er begnügt sich nicht hiermit. Vielmehr trägt er der Erkenntnis Rechnung, daß diejenigen zu längeren Freiheitsstrafen Verurteilten, die nicht bedingt entlassen werden können, sondern voll verbüßen müssen, erst recht einer Entlassenenfürsorge bedürfen; denn bei ihnen handelt es sich um die Entlassenen mit schlechter Prognose, d. h. um Persönlichkeiten, die auch für die Zukunft kriminell anfällig erscheinen. Sie bedürfen noch mehr eines Haltes als die bedingt Entlassenen mit guter Prognose. Um auch die sogenannten Vollverbüßer in den ersten Jahren nach der Entlassung noch in ihrer Lebensführung beaufsichtigen und steuern zu können, muß auch für sie die Sicherungsaufsicht anwendbar gemacht werden. Diesem Zweck dient § 97. Würde man ihn streichen, dann bliebe die im geltenden Recht vorhandene empfindliche Lücke im Rechtsfolgensystem bestehen.

Der Rechtsausschuß ist davon ausgegangen, man könne sich damit beruhigen, daß die Richter in den praktisch bedeutsamen Fällen künftig von vornherein die **Sicherungsaufsicht nach § 91** des Entwurfs 1962 anordnen würden. Jedoch werden nach Ansicht

des Bundesjustizministeriums durch § 91 keineswegs alle praktisch bedeutsamen Fälle erfaßt. Einmal sind die durch § 91 betroffenen Tätergruppen eng umschrieben. Zum anderen werden die Richter nicht selten die nach § 91 erforderliche Prognose, der Täter werde künftig auch nach längerer Strafverbüßung ein gesetzwidriges Leben führen, zur Zeit des Urteils noch nicht stellen können. Oft werden die Täter ihrer Persönlichkeit nach erst im Vollzug erkannt. Um dann doch noch nachträglich eine Aufsicht zu ermöglichen, würde das Gericht sich auf den oft im Ausland vorgesehenen Ausweg gedrängt sehen, auch Verurteilte mit schlechter Prognose vorzeitig bedingt zu entlassen. Das wäre jedoch eine mit dem Sinn der Entlassung zur Bewährung nach § 79 des Entwurfs 1962 unvereinbare Lösung.

Demgegenüber erscheint die in § 97 des Entwurfs vorgesehene Lösung, nach der im Falle einer Vollverbüßung unter den bezeichneten weiteren Voraussetzungen die Sicherungsaufsicht automatisch eintritt, ehrlicher und zweckmäßiger. Sie ist im Entwurf rechtsstaatlich ausgestaltet. Namentlich hat das Gericht dann, wenn vom Verurteilten auch ohne die Sicherungsaufsicht ein gesetzmäßiges Leben erwartet werden kann, den Wegfall der zunächst automatisch eingetretenen Maßregel anzuordnen. Auf diese Weise kann der Besonderheit des Einzelfalles Rechnung getragen werden. Die Bundesregierung tritt daher mit Entschiedenheit für die Aufrechterhaltung des § 97 des Entwurfs ein. •

Vielleicht kann man in diesem Zusammenhang noch etwas zu dem — ich möchte fast sagen: **Kompromißvorschlag des Landes Bremen** vom 5. Juli 1962, Bundesratsdrucksache 200/2/62 sagen.

Zunächst möchte ich zu der in dem Antrag für Abs. 1 des § 97 vorgeschlagenen Fassung bemerken, daß diese sich an den Entwurf von 1960 anschließt. Im Entwurf 1962 ist die Fassung wesentlich verbessert worden. Ich gehe davon aus, daß dies in dem Antrag übersehen worden ist und der Antrag nicht etwa eine Wiederherstellung der alten Fassung erstrebt.

Inhaltlich weicht der Vorschlag Bremens, der heute zur Abstimmung steht, von unserem Entwurf insofern ab, als in Abs. 1 die Mindestgrenze der erfaßten Freiheitsstrafen auf fünf Jahre erhöht wird und nach dem neuen Abs. 2 Freiheitsstrafen mit der im Entwurf 1962 vorgesehenen Mindestgrenze von zwei Jahren nur noch dann einbezogen werden, wenn der Täter bereits wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt war.

Diesen Änderungswunsch hatte Bremen bereits in der vierten Tagung der Länderkommission für die Große Strafrechtsreform mit dem Erfolg geltend gemacht, daß die Mehrheit der Länderkommission dem Bundesjustizministerium eine entsprechende Änderung des § 97 Abs. 1 empfohlen hatte. Das Bundesjustizministerium hatte sich schon damals hiergegen gewandt, weil eine solche Erschwerung des Eintritts der Sicherungsaufsicht zu einseitig von dem Gedanken der Sicherung der Allgemeinheit vor gefährlichen Tätern ausgeht und nicht genügend die Not-

(A) wendigkeit eine Resozialisierung der bisher lediglich gefährdet erscheinenden Täter berücksichtigt. Die gefährdeten Täter werden häufig mit einer geringeren als fünfjährigen Freiheitsstrafe bestraft und sind nicht selten bisher unbestraft. Ihre Gefährdung wird oft erst im Vollzug erkannt. Wollte man sie, wenn sie nur zu mindestens zwei, aber weniger als fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wären, von der Sicherungsaufsicht ausschließen, dann blieben gerade die sozial wertvolleren Täter ohne nachträgliche Lebensführungshilfe. Da dies kriminalpolitisch verfehlt wäre, kann sich die Bundesregierung, obwohl sie den von Bremen angestrebten Kompromiß zur Rettung des § 97 durchaus zu würdigen versteht, auch jetzt nicht hiermit abfinden.

Sodann zur **künstlichen Samenübertragung** — § 203 des Entwurfs — und zu dem Antrag des Landes Niedersachsen auf Streichung dieses Paragraphen.

Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat bereits in seiner 254. Sitzung einen gleichlautenden Antrag Niedersachsens gegen die Stimmen der Vertreter Hamburgs, Hessens, Niedersachsen und Schleswig-Holsteins abgelehnt. Die Bundesregierung begrüßt diese Ablehnung und würde auch heute eine Ablehnung begrüßen, weil sie nach eingehender Prüfung des Problemkreises und unter Würdigung aller gegen eine strafrechtliche Vorschrift über die künstliche Samenübertragung bestehenden Bedenken dennoch eine Regelung im Sinne des Entwurfs für angebracht ansieht.

(B) Niedersachsen hatte seinen Streichungsantrag damit begründet, daß einmal die Strafwürdigkeit der künstlichen Samenübertragung zweifelhaft sei, daß zum anderen ein hinreichendes kriminalpolitisches Bedürfnis für eine strafrechtliche Regelung in der Bundesrepublik nicht festzustellen sei und daß schließlich, wenn ein solches Bedürfnis doch bejaht werde, die Regelung statt im Strafgesetzbuch in einem alle rechtlichen Gesichtspunkte erfassenden Sondergesetz erfolgen solle.

Diese Gesichtspunkte haben zweifellos Gewicht. Sie sind deshalb von Anfang an sowohl vom Bundesjustizministerium als auch von der Großen Strafrechtskommission erwogen worden. Jedoch haben sich nicht nur das Bundesjustizministerium und die Große Strafrechtskommission zu einem Vorschlag im Sinne des Entwurfs entschlossen, sondern die vorgesehene Regelung ist auch von den medizinischen Sachverständigen, die neun medizinische Gesellschaften zu einer Sitzung im Bundesjustizministerium am 13. und 14. Juli 1961 entsandt hatten, sowie von dem Präsidenten der Bundesärztekammer, der ebenfalls an der Sitzung teilgenommen hatte, gebilligt worden.

Durch § 203 des Entwurfs werden jede heterologe Insemination, ferner die nicht konsentierete, d. h. mit Einwilligung beider Ehegatten vorgenommene homologe Insemination und auch die von einem Nichtarzt vorgenommene konsentierete homologe Insemination unter Strafe gestellt. Straffrei sind hiernach nur die konsentierete homologe Insemination durch einen Arzt oder durch die betreffende Frau selbst. Würde keine Regelung vorgesehen, dann bewendete es beim

geltenden Recht. Hiernach müßte man im Anschluß (C) an die höchstrichterliche Rechtsprechung damit rechnen, daß künstliche Inseminationen, jedenfalls wenn sie unter Narkose oder mit instrumentaler Öffnung der Gebärmutter vorgenommen werden, tatbestandsmäßig als Körperverletzungen angesehen werden. Es blieben dann schwierige Rechtsfragen ungeklärt, z. B. ob die vorhandene Einwilligung rechtfertigende Kraft hat, ferner ob bei fehlender Einwilligung der Frau, insbesondere wenn diese durch die künstliche Insemination gegen ihren Willen geschwängert worden ist, außer Körperverletzung auch Nötigung anzunehmen ist. Hinter diesen Rechtsfragen stehen weltanschauliche Fragen. Die Richter wären überfordert, wenn der Gesetzgeber ihnen die Entscheidung insoweit völlig überließe. Also wird man vom Entwurf erwarten können, daß er Farbe bekennet.

Das geschieht in § 203, durch den der Entwurf zugleich die Strafbarkeit solcher Eingriffe in dem dargelegten Umfang bejaht. Der Schwerpunkt der Regelung liegt im **Verbot jeder** — also auch der konsentierten — **heterologen Insemination** bei Ehefrauen wie bei Unverheirateten. Der Eingriff verletzt nach Art seiner Vorbereitung und Durchführung die Menschenwürde. Die sittliche Beurteilung ist insoweit eine andere als für die homologe Insemination, die durch den Zweck gerechtfertigt wird, den Ehegatten zu einem von beiden Teilen abstammenden Kind zu verhelfen und damit der Erfüllung des sittlichen und biologischen Sinnes der Ehe zu dienen. Ferner ist die heterologe Insemination wegen der möglichen bedenklichen psychologischen Auswirkungen auf alle Beteiligten einschließlich des sogenannten „Kunstkindes“ sowie wegen der Gefahr eines biologischen Mißbrauchs als strafwürdig anzusehen. Das ist in der Begründung zu § 203, auf die ich verweisen darf, näher dargelegt. Zwar gehen die Meinungen zur heterologen Insemination auseinander. Jedoch muß man wohl, wenn man sich ernstlich mit der Problematik befaßt, den Entwurfsvorschlag unter den gegebenen Verhältnissen als angemessen ansehen. In dieser Überzeugung haben mich namentlich die erwähnte Stellungnahme der ärztlichen Sachverständigen sowie die Beratungen der Länderkommission für die Große Strafrechtsreform und im Rechtsausschuß des Bundesrates bestärkt. (D)

Nun zu dem Antrag von Nordrhein-Westfalen zu § 210 — **Unzucht mit Kindern** —. Die gerade in den letzten Monaten bekanntgewordenen Fälle schwerer **Sittlichkeitsverbrechen an Kindern** erfüllen auch die Bundesregierung, wie alle vernünftigen Menschen, mit Abscheu und Sorge. Ich möchte jedoch ausdrücklich hervorheben, daß der Entwurf es nicht weniger als das geltende Recht gestattet, gegen Sittlichkeitsverbrechen dieser Art mit schweren und schwersten Zuchthausstrafen vorzugehen. Vielmehr werden durch den Ausbau des Systems der Maßregeln der Besserung und Sicherung die Möglichkeiten, solche Täter für immer oder für lange Zeit aus der Gesellschaft zu isolieren, erheblich verbessert. Ich darf deshalb feststellen, daß der Entwurf den Forderungen der Öffentlichkeit nach schärferen strafrechtlichen Maßnahmen zum Schutz unserer Kinder durchaus entspricht.

(A) Bei dem Antrag auf Änderung der Strafdrohung des § 210 geht es um eine andere Frage. Hier handelt es sich darum, wie die Gruppe derjenigen Sittlichkeitstäter sachgemäß erfaßt werden kann, bei der eine Zuchthausstrafe nach dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat unangemessen hart wäre. Diese Tätergruppe ist nach den Erfahrungen der gerichtlichen Praxis sehr viel größer, als in der Öffentlichkeit gemeinhin angenommen wird. Die undifferenzierte Regelung des geltenden Rechts, die für Unzucht mit Kindern grundsätzlich Zuchthaus und bei mildernden Umständen Gefängnis vorsieht, hat zu dem schwerverständlichen und kriminalpolitisch höchst bedenklichen Ergebnis geführt, daß die Gerichte weitaus überwiegend Gefängnis und nur in seltenen Ausnahmefällen Zuchthaus verhängen.

Dieser Praxis entgegenzuwirken, ist eine dringende Notwendigkeit. Der Antrag auf Änderung des § 210 läuft jedoch auf eine Beibehaltung des geltenden Rechts und damit aller Voraussicht nach auch auf eine Bestätigung der bisherigen gerichtlichen Praxis hinaus. Die andersartige Gestaltung des Entwurfs ermöglicht es hingegen, zahlreiche erschwerte Unzuchtstaten näher zu beschreiben und bei ihnen die Verhängung von Zuchthausstrafe jedenfalls im Regelfall sicherzustellen. Wenn ich Ihnen also empfehle, den Antrag abzulehnen, so geschieht das ausschließlich mit dem Ziel, die Gerichte zu einer schärferen Ahndung der Sittlichkeitsdelikte an Kindern anzuhalten; denn ich bin der Überzeugung, daß nach den Vorschriften des Entwurfs im Ergebnis mehr Zuchthausstrafen verhängt werden als nach den Vorschriften, die der Antrag anstrebt.

(B)

**Präsident Dr. Ehard:** Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Der Entwurf eines Strafgesetzbuches hat die Drucksachenummer 200/62. Für die Abstimmung liegen die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse in der Drucksache 200/1/62 vor. Außerdem liegen vor die Anträge von Bremen Drucksache 200/2/62, von Niedersachsen Drucksache 200/3/62 und von Nordrhein-Westfalen Drucksache 200/4/62.

Ich darf von den Empfehlungen der Ausschüsse — Drucksache 200/1/62 — ausgehen. Ich werde die Anträge der einzelnen Länder jeweils an den betreffenden Stellen einschalten.

Ich rufe auf die Drucksache 200/1/62 B Ziff. 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4 a! — Mehrheit!

Ziff. 4 b! — Mehrheit!

Wir kommen zu der Ziff. 5. Wegen des Zusammenhangs müssen mit Ziff. 5 a die Ziffern 26, 57, 58 und 68 behandelt werden.

Ich darf zunächst Ziff. 5 a aufrufen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt kommt Ziff. 26.

Ziff. 26 a! — Mehrheit!

Ziff. 26 b! — Auch die Mehrheit!

Ziff. 26 c! — Mehrheit!

Ziff. 26 d! — Mehrheit!

Ziff. 26 e! — Mehrheit!

Damit ist Ziff. 26 erledigt.

Jetzt kommt Ziff. 57. Wer zustimmen will, den bitte um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 58! Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Dann noch Ziff. 68! Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Wir kehren zurück zu Ziff. 5 b. — Mehrheit!

Ziff. 6 a! — Abgelehnt!

Ziff. 6 b! — 18 Stimmen; das ist die Minderheit.

Jetzt kommt Ziff. 7. Ziff. 7 korrespondiert mit Ziff. 15.

Wer Ziff. 7 a zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Einstimmig abgelehnt!

Ziff. 7 b! — Abgelehnt!

Ziff. 7 c! — Abgelehnt!

Damit ist die Empfehlung unter Ziff. 7 insgesamt abgelehnt.

Weil Ziff. 7 abgelehnt ist, müssen wir über die (D) korrespondierende Ziff. 15 abstimmen.

Ziff. 15 a! — Angenommen!

Ziff. 15 b! — Angenommen!

Ziff. 15 c! — Angenommen!

Damit ist Ziff. 15 insgesamt angenommen.

Nun kommt Ziff. 8 der Empfehlungen der Ausschüsse. Wer Ziff. 8 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mehrheit!

Wir kommen zu Ziff. 9. Ziff. 9 a müssen wir zusammen mit den Ziffern 10 und 13 behandeln.

Ziff. 9 a! — Mehrheit!

Ziff. 10! — Mehrheit!

Ziff. 13! — Mehrheit!

Jetzt kommt Ziff. 9 b! — Mehrheit!

Ziff. 10 ist erledigt.

Ich rufe Ziff. 11 der Ausschlußempfehlungen auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mehrheit!

Ziff. 12! — Mehrheit!

Jetzt kommt der Antrag von Nordrhein-Westfalen Drucksache 200/4/62, Ziff. 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kehren zurück zu den Empfehlungen der Ausschüsse.

(C)



(A) Ziff. 13 ist schon erledigt.

Ziff. 14! — Mehrheit! Damit ist der Antrag von Bremen Drucksache 200/2/62 gegenstandslos.

Über Ziff. 15 ist bereits nach der Abstimmung über Ziff. 7 entschieden worden.

Ziff. 16 müssen wir mit Ziff. 18 koppeln.  
Zunächst Ziff. 16! Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 18! — Ebenfalls abgelehnt!

Ziff. 17! — Mehrheit!

Ziff. 18 ist bereits erledigt.

Über Ziff. 19 können wir im ganzen abstimmen.  
Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 20! — Mehrheit!

Ziff. 21 a! — Mehrheit!

Ziff. 21 b! — Mehrheit!

Ziff. 22! — Mehrheit!

Ziff. 23! — 19 Stimmen; Minderheit!

Ziff. 24! — Mehrheit!

Damit ist der Antrag von Nordrhein-Westfalen Drucksache 200/4/62 unter Ziff. 2 gegenstandslos.

Ziff. 25! — 20 Stimmen; abgelehnt!

Über Ziff. 26 haben wir bereits abgestimmt.

Ziff. 27 müssen wir koppeln mit Ziff. 31 a. Wer diesen beiden Ziffern zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mehrheit!

(B)

Ziff. 28! — Mehrheit!

Ziff. 29! — Mehrheit!

Ziff. 30 a! — Mehrheit!

Ziff. 30 b! — Mehrheit!

Über Ziff. 31 a haben wir schon abgestimmt.

Ziff. 31 b! — Minderheit; abgelehnt!

Ziff. 32! — Mehrheit!

Ziff. 33! — Minderheit; abgelehnt!

Ziff. 34! — Mehrheit!

Wir stimmen jetzt ab über den Antrag des Landes Niedersachsen Drucksache 200/3/62 auf Streichung des § 203. — Abgelehnt!

Nun folgt die Abstimmung über Ziff. 3 des Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 200/4/62. — Angenommen! Damit ist Ziff. 35 in Drucksache 200/1/62 gegenstandslos.

Ich stelle dann Ziff. 4 des Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 200/4/62 zur Abstimmung. — Abgelehnt!

Nun Ziff. 5 derselben Drucksache! — Abgelehnt!

Damit ist der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen erledigt.

Wir wenden uns jetzt wieder den Empfehlungen der Ausschüsse Drucksache 200/1/62 zu.

Ziff. 36! — Angenommen!

Ziff. 37! — Abgelehnt!

Ziff. 38! — Angenommen!

Ziff. 39! — Angenommen!

Ziff. 40! — Angenommen!

Ziff. 41! — Angenommen!

Ziff. 42! — Angenommen!

Ziff. 43 a! — Angenommen! Damit ist Ziff. 43 b gegenstandslos.

Ziff. 44! — Angenommen!

Ziff. 45! — Angenommen!

Ziff. 46! — Angenommen!

Ziff. 47! — Angenommen!

Ziff. 48! — 18 Stimmen; abgelehnt!

Ziff. 49! — Abgelehnt!

Ziff. 50! — Angenommen!

Ziff. 51 und 52! — Ich lasse hierüber gemeinsam abstimmen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 53! — Angenommen!

Ziff. 54! — Angenommen!

Ziff. 55! — Angenommen!

Ziff. 56! — Abgelehnt!

Die Ziff. 57 und 58 haben wir schon bei der Abstimmung über Ziff. 5 a erledigt.

Ziff. 59! — Angenommen!

Ziff. 60! — Angenommen!

Ziff. 61! — Angenommen!

Ziff. 62! — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Ziff. 63! — Angenommen!

Ziff. 64! — Angenommen!

Ziff. 65! — Abgelehnt!

Ziff. 66! — Angenommen!

Ziff. 67! — Angenommen!

Über Ziff. 68 wurde bereits bei der Abstimmung über Ziff. 5 a entschieden.

Ziff. 69! Es handelt sich hier um redaktionelle Empfehlungen. Ich schlage Ihnen vor, über die Buchst. a bis r en bloc abzustimmen. — Sie sind einverstanden. Dann stelle ich Ziff. 69 Buchst. a bis r zur Abstimmung. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Damit ist die Abstimmung zu Ende. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Strafgesetzbuches die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs (Drucksache 201/62).**

(C)

(D)

(A) **Dr. Haas** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs beschäftigte den Bundesrat bereits in der vergangenen Legislaturperiode. Der Bundestag konnte den damaligen Entwurf, gegen den der Bundesrat nur in wenigen Punkten Einwendungen erhoben hatte, nicht mehr verabschieden. Der vorliegende Entwurf entspricht weitgehend dem früheren. Einzelne Artikel bringen jedoch Neuerungen, die vor allem auf Vorschläge der Länderkommission für die Große Strafrechtsform zurückgehen.

In meinem Bericht über den früheren Entwurf hatte ich in der 227. Sitzung des Bundesrates vom 22. Dezember 1960 hervorgehoben, die ständige **Zunahme der Verkehrsunfälle** zwingen den Gesetzgeber zu einer Steigerung der Abwehrmaßnahmen auch im Bereich der Justiz. In der Zwischenzeit haben sich die Verhältnisse im Straßenverkehr in keiner Weise gebessert; im Gegenteil, die Verkehrsunfälle haben weiter zugenommen. Während sich im Jahre 1959 in der Bundesrepublik rund 300 000 Verkehrsunfälle mit Personenschäden ereigneten, waren es im Jahre 1960 bereits rund 330 000 Unfälle. Die Zahl der Verkehrstoten ist im gleichen Zeitraum von 13 500 Personen auf 14 107, die Zahl der bei Verkehrsunfällen Verletzten von 404 000 auf 438 190 gestiegen. Dies entspricht allein in einem Jahr einer Zunahme bei den Getöteten um 4,2 % und bei den Unfallverletzten um 8,4 %.

(B) Ich weiß, daß nicht jeder Verkehrsunfall verschuldet und daß die ständige Zunahme der Verkehrsunfälle vor allem auch auf die immer größer werdende Verkehrsdichte zurückzuführen ist. Die von Jahr zu Jahr steigenden Zahlen gerichtlicher Verurteilungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften beweisen jedoch ein vielfaches Fehlverhalten eines großen Teils unserer Verkehrsteilnehmer, das sich nicht selten zu echter Rücksichtslosigkeit steigert. Es gibt heute in der Bundesrepublik kein Delikt, das in der Kriminalität so stark in Erscheinung tritt wie die Verfehlungen gegen die Verkehrsvorschriften. Unsere Gerichte und Staatsanwaltschaften werden durch die Verfolgung und die Aburteilung der Verkehrssünder in einem außerordentlichen Umfang belastet.

Der vorliegende Entwurf bringt daher vordringliche Änderungen des geltenden Rechts, die vor allem eine Vereinfachung des Verfahrens und ein schärferes Vorgehen gegen rücksichtslose Kraftfahrer ermöglichen sollen. Er nimmt damit einen Teil der Reform des Verkehrsstrafrechts vorweg, dessen materielle Vorschriften im Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs enthalten sind. Da mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs erst in einigen Jahren zu rechnen ist, müssen die vordringlichen Änderungen bereits jetzt durchgeführt werden.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfs sind folgende:

Erstens, Art. 1 Nr. 2 sieht die Möglichkeit vor, Kraftfahrer bei schuldhaft begangenen Verkehrszuwiderhandlungen durch Verhängung eines **Fahr-**

**verbots** kurzfristig aus dem Kraftverkehr auszuschalten. Leichtsinnige Kraftfahrer sollen durch ein als Nebenstrafe ausgestaltetes Fahrverbot von 1 bis 3 Monaten einen fühlbaren Denkkzettel für ihre Straftaten erhalten. (C)

Zweitens. Die **Entziehung der Fahrerlaubnis durch den Strafrichter** hat sich schon bisher als wirksamste Waffe gegen hartnäckige Verkehrssünder bewährt. Der Entwurf ermöglicht eine nachdrücklichere Anwendung dieser Maßregel der Sicherung und Besserung. Art. 1 Nr. 3 schlägt vor, § 42 m StGB insoweit zu ändern, daß bei bestimmten besonders gefährlichen Verkehrsdelikten die Fahrerlaubnis grundsätzlich entzogen wird und die Entscheidung nicht mehr wie bisher dem Ermessen des Richters überlassen bleibt.

Die Absätze 4 bis 6 des § 42 n StGB in der Fassung des Entwurfs füllen eine Lücke des geltenden Rechts aus. Die Zeit einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis soll nunmehr bei der Festsetzung der Sperre und ihrer Berechnung berücksichtigt werden.

Drittens, Art. 1 Nr. 6 sieht eine Vereinfachung und Verschärfung der **Strafvorschriften über Verkehrsgefährdung** vor. Sie sind gegenüber dem früheren Entwurf wesentlich umgestaltet worden und den in den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs aufgenommenen entsprechenden Tatbeständen angeglichen. Die unklare Begriffsbestimmung „Gemeingefahr“ wird für die Verkehrsdelikte aufgegeben und durch die Fassung „Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert“ ersetzt. § 315 c StGB, in der Fassung des Entwurfs, stellt in Erweiterung des geltenden Rechts gefährliche und häufig vorkommende Fahrfehler unter die Vergehensstrafe. Im Gegensatz zum früheren Entwurf ist die Einziehung des Fahrzeugs, das der Täter bei der Gefährdung des Straßenverkehrs benutzt hat, nicht mehr vorgesehen. (D)

Der vorliegende Entwurf enthält keine Bestimmung mehr, die bei **Trunkenheit am Steuer** ohne Rücksicht auf die Herbeiführung einer Verkehrsgefährdung eine Gefängnisstrafe androht. Die Bundesregierung hat sich die Ergänzung des Entwurfs durch eine entsprechende Vorschrift vorbehalten, wenn das vollständige Gutachten des Bundesgesundheitsamtes über die Bedeutung des Alkohols im Straßenverkehr und die Zuverlässigkeit der Blutalkoholbestimmung vorliegt.

Viertens, Art. 2 des Entwurfs sieht eine Änderung einiger verfahrensrechtlicher Vorschriften vor. Von Bedeutung sind vor allem die **Beschränkung des Umfangs der Beweisaufnahme** bei Übertretungen und die **Revisionsbeschränkung** bei Verfahren, die ausschließlich Übertretungen zum Gegenstand haben und in denen der Angeklagte freigesprochen oder ausschließlich zu einer kleinen Geldstrafe verurteilt wird. Die vorgeschlagenen Vereinfachungen sollen zu der notwendigen Entlastung unserer Gerichte beitragen.

(A) Art. 2 Nr. 7 bringt gegenüber dem früheren Entwurf eine wesentliche Neuerung. § 407 StPO soll dahin geändert werden, daß die **Entziehung der Fahrerlaubnis** auch **durch Strafbefehl** zugelassen wird, wenn die Sperre nicht mehr als ein Jahr beträgt. Auf die Durchführung einer Hauptverhandlung kann in vielen Fällen verzichtet werden, wenn der Sachverhalt eindeutig geklärt ist und über das Erfordernis der Entziehung der Fahrerlaubnis kein Zweifel bestehen kann.

Fünftens. Art. 3 enthält Änderungen des **Jugendgerichtsgesetzes**, die sich aus der Einführung des Fahrverbots ergeben. Die Neufassung läßt die Verhängung des Fahrverbots auch durch jugendrichterliche Verfügung und im vereinfachten Jugendverfahren zu.

Der Entwurf erweitert ferner die Zuständigkeit des Einzelrichters für die Fälle der Entziehung der Fahrerlaubnis.

Sechstens. Art. 4 sieht eine erhebliche **Verschärfung der Strafdrohungen** bei Zuwiderhandlungen gegen das Straßenverkehrsgesetz vor. Betroffen werden vor allem Personen, die ein Kraftfahrzeug ohne Fahrerlaubnis oder entgegen einem Fahrverbot führen, sowie Kraftfahrzeughalter, die eine solche Tat anordnen oder zulassen. Bei der ständigen Zunahme dieser Delikte und der großen Gefahr, die bei der heutigen Verkehrsdichte von solchen Kraftfahrern ausgeht, ist die Erhöhung der Höchststrafdrohung von zwei Monaten auf zwölf Monate Gefängnis durchaus gerechtfertigt.

(B) Der Entwurf läßt ferner die Einziehung des Kraftfahrzeugs zu, wenn es dem Täter, oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung des Gerichts gehört.

Siebtens. Art. 5 schlägt eine Änderung der Vorschriften des **Pflichtversicherungsrechts** vor. Das geltende Recht soll dahin ergänzt werden, daß Kraftfahrzeuge eingezogen werden können, für die der vorgeschriebene Haftpflichtversicherungsschutz nicht besteht. Die Benutzung unversicherter Kraftfahrzeuge kann sich in Schadensfällen sehr zum Nachteil anderer Verkehrsteilnehmer auswirken. Daher soll nicht nur der Täter bestraft, sondern auch das nicht versicherte Kraftfahrzeug eingezogen werden können.

Achtens. Art. 7 sieht für das gesamte Bundesrecht bei Übertretungen eine Erhöhung des bisherigen **Höchstmaßes der Strafdrohung** von 150 DM auf 500 DM vor. Die Umstellung des Strafrahmens soll bei Übertretungen die Verhängung einer schuldangemessenen und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten entsprechenden Strafe ermöglichen.

Der Rechtsausschuß, für den ich hier Bericht erstatten darf, und die Ausschüsse für Verkehr und Post und für Innere Angelegenheiten haben den Entwurf eingehend beraten. Sie erheben gegen dessen Grundkonzeption, die ein energisches Vorgehen gegen verantwortungslose und leichtfertige Kraftfahrer ermöglichen soll, keine Einwendungen. Wegen derjenigen **Ausschußempfehlungen**, die nur von redak-

tioneller Bedeutung sind, darf ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache verweisen. In zwei Fällen haben die Ausschüsse jedoch auch wesentliche sachliche Änderungen des Entwurfs angeregt.

Erstens. Der **Rechtsausschuß** ist der Auffassung, daß die **Verjährungsfrist** des geltenden Rechts von drei Monaten bei Übertretungen zu kurz ist. Bei der außerordentlichen Belastung unserer Gerichte durch die Ahndung von Verkehrsübertretungen kann in vielen Fällen die Strafverfolgung in drei Monaten nicht abgeschlossen werden. Entsprechend der Regelung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten schlägt der Ausschuß eine Änderung des § 67 Abs. 3 StGB vor, wonach die Strafverfolgung von Übertretungen erst in sechs Monaten verjähren soll.

Zweitens. Der **Ausschuß für Verkehr und Post** ist der Auffassung, daß für die **Entziehung der Fahrerlaubnis** wieder ausschließlich die **Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden** begründet werden sollte. Es handelt sich bei dieser Empfehlung Ziff. 2 um dieselbe Frage, die bereits beim vorhergehenden Punkt der Tagesordnung auf die Empfehlung unter Ziff. 7 hin behandelt worden ist. Von der negativen Entscheidung, die der Bundesrat in dieser Angelegenheit bei der Erörterung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches getroffen hat, wird hier nicht abgegangen werden können. Ich darf daher insoweit auf meine Ausführungen zum vorhergehenden Punkt der Tagesordnung Bezug nehmen und auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post, die widersprechende Stellungnahme des Rechtsausschusses und das Abstimmungsergebnis hinweisen. (D)

Der Ausschuß für Verkehr und Post hat für den Fall der Ablehnung seiner Empfehlung angeregt, die **Entziehung der Fahrerlaubnis nicht im Strafbefehlsverfahren** zuzulassen. Dieses summarische Verfahren gewährleiste die erforderliche umfassende Aufklärung des Sachverhalts nicht.

Der Rechtsausschuß hat dieser Empfehlung ausdrücklich widersprochen. Das Strafbefehlsverfahren entspreche, wie er meinte, rechtsstaatlichen Anforderungen, weil in jedem Falle im Wege des Einspruchs eine mündliche Verhandlung vor dem Richter herbeigeführt werden könne. Dieser Bestimmung des Entwurfs komme im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens und der Entlastung der Gerichte und der Staatsanwaltschaften erhebliche Bedeutung zu. Das Strafbefehlsverfahren vermeide auch eine unnötige Bloßstellung der Beschuldigten, die in vielen Fällen bei eindeutiger Sach- und Rechtslage an einer öffentlichen Verhandlung nicht interessiert seien, wenn die Sperre höchstens ein Jahr betrage.

Abschließend darf ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß es gelingt, den vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr zu verabschieden, damit die vordringlichen Änderungen des Straßenverkehrsrechts möglichst bald in Kraft treten können.

**Präsident Dr. Ehard:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

(A) Wird das Wort gewünscht? — Da das nicht der Fall ist, kommen wir zur Abstimmung. Der Abstimmung liegt die Drucksache 201/1/62 zugrunde.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 a bis m! — Abgelehnt!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Nach der Ablehnung von Ziff. 2 müssen wir über Ziff. 6 abstimmen. — Abgelehnt!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs** die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Ein-**

**wendungen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Meine verehrten Damen und Herren, damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung. Wir hatten, glaube ich, zeitlich ganz gut disponiert.

Die nächste Sitzung wird erst am Freitag, dem 26. Oktober 1962, stattfinden.

Zu den bevorstehenden Ferien wünsche ich den Damen und Herren alles Gute. Vor allem wünsche ich Ihnen, daß Sie diese Ferien gut anwenden, um Ihre Gesundheit zu pflegen, damit Sie im Herbst mit frischen Kräften wieder an die Arbeit gehen können.

Ich bedanke mich vielmals für Ihre Ausdauer und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.23 Uhr.)

#### Berichtigung

Es ist zu lesen:

**247. Sitzung** Seite 107 D Zeile 12 von unten statt „am ganzen Montag“: am Montagvormittag.

(B)

(D)